

INFORMATIONSBRIEF

#120 2020

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

10 Zur Rechtswirklichkeit des *racial profiling*
Benjamin Düsberg

28 Affinität zwischen Polizei und Nazistrukturen?
Sven Richwin

44 Türkei: Politische Gleichschaltung
durch ›Pluralismus‹?
Bilinç Isparta

54 Das Ende des Endlagerstandortes Gorleben
Kerstin Rudek

64 EU: Rechtsschutz *light* gibt es nicht
Berence Böhlo

72 Politisch motivierte Ermittlungen gegen
grüne Politiker*innen in Frankfurt/Oder
Katja Herrlich

Inhalt

- 4 EDITORIAL**
- 6 WIR KÖNNEN ALLES AUSSER SELBSTKRITIK**
Die Polizei und die »Krawallnacht« in Stuttgart
Angela Furmaniak
- 10 DER ALLTÄGLICHE VERFASSUNGSBRUCH**
Zur Rechtswirklichkeit des *racial profiling*
Benjamin Düsberg
- 14 KEINE EINZELFÄLLE: DISKRIMINIERUNG UND RASSISTISCHE GEWALT-ERFAHRUNGEN VON PoC**
Zweiter Zwischenbericht der Universität Bochum zu Polizeigewalt
Ulrich von Klinggräff
- 18 TODESFÄLLE IN GEWAHRSAM – TODESFÄLLE OHNE AUFKLÄRUNG**
Psychisch kranke Gefangene sterben in deutschen JVA
Lukas Theune
- 22 POLIZEIBEAUFTRAGTER FÜR BERLIN**
Kontrollmechanismus mit beschränkter Kompetenz
Dirk Burczyk
- 28 DER NEUKÖLLN-KOMPLEX**
Affinität zwischen Polizei und Nazistrukturen?
Sven Richwin
- 34 GEBURTSTAGSKIND GdP**
Ein polizeilicher Berufsverband wird 70
Volker Eick
- 40 BIETET DAS AGG AUSREICHENDEN SCHUTZ GEGEN RASSISMUS?**
Die Schwierigkeit des Indizienbeweises, wenn das Gericht strukturellen Rassismus ignoriert
Justizwatch
- 44 DIE SCHWÄCHUNG DER TÜRKISCHEN ANWALTSKAMMERN**
Politische Gleichschaltung durch »Pluralismus?«
Bilinç Isparta
- 48 RECHTSWIDRIGE BLOCKADE GEGEN GEFLÜCHTETE IN GRIECHENLAND**
Keine Aufnahme aus den Lagern durch Bund und Länder
Matthias Lehnert
- 52 »WIR KÖNNEN NICHT ÜBERRASCHT SEIN«**
Zur menschenrechtswidrigen Politik in und um Moria
Matthias Lehnert
- 54 WIE DAVID GOLIATH BESIEGTE**
oder: Das Ende des Endlagerstandortes Gorleben
Kerstin Rudek
- 58 »ABOU-CHAKER WURDE IMMER FREIGESPROCHEN...**
Aber nicht, weil ich so ein toller Verteidiger bin«
Stefan Conen
- 64 DER »PAKT FÜR MIGRATION UND ASYL« DER EU-KOMMISSION**
Rechtsschutz *light* gibt es nicht
Berenice Böhlo
-
- NACHDRUCK/REZENSIONEN**
- 71 BORDERING**
Zur Entgrenzung der Grenzen
Volker Eick
- 72 KONSTRUIERTE ZUSAMMENHÄNGE**
Politisch motivierte Ermittlungen gegen grüne Politiker*innen in Frankfurt/Oder
Katja Herrlich
- 76 PUSH BACK SOLIDARITY**
Wie die EU Solidarität kriminalisiert und bekämpft
Volker Eick
- 78 PRIVATISING JUSTICE**
The Security Industry, War and Crime Control
Volker Eick

Das Wichtigste zuerst, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder. Es tut uns leid, aber – trotz langfristiger Planung für eine Präsenz-Mitgliederversammlung und zugleich dem Bemühen um verantwortungsvolles Handeln – der Vorstand musste sich angesichts der November-Pandemie-Lage in Berlin und den nachfolgenden Einschränkungen (u.a. Beherbergungsverbot) dafür entscheiden, die Mitgliederversammlung zu verschieben. Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen, der Vorstand konnte ein anderes Vorgehen aber nicht verantworten. Unsere Satzung erlaubt ein solches Vorgehen. **Die Mitgliederversammlung ist nunmehr geplant für den 4. Juni 2021** in Berlin, auf der wir auch die für 2020 geplanten Vorstandswahlen nachholen werden.

Ebenfalls nachholen werden wir unsere beiden Fachanwaltslehrgänge ›Strafverteidigung‹ und ›Migrationsrecht‹, die wir aus gleichen Gründen absagen mussten und von denen wir meinen, dass sie als Präsenzveranstaltungen stattfinden sollen, um dem Qualitätsmaßstab, den wir an beide Veranstaltungen anlegen, gerecht werden zu können. Für die weiteren Fortbildungen ist es uns – hier gilt unser ausdrücklicher Dank allen Kursleitenden und der Geschäftsstelle – gelungen, sie sukzessive auf Online-Veranstaltungen umzustellen. Wir freuen uns, dass die neu entwickelten Formate auf ungeteilt positive Resonanz gestoßen sind und sehr gut angenommen werden.

Zu diesem InfoBrief: Der anhaltenden wichtigen gesellschaftlichen Debatte zum Thema ›Rassismus und Polizei‹ versuchen wir durch einen kleinen inhaltlichen Schwerpunkt gerecht zu werden. Dieser umfasst auch die Thematisierung der Frage nach der Kollaboration zwischen Neonazis und Polizei. Auf den Seiten xxxff. betrachten wir die Rechtswirklichkeit des polizeilichen racial profiling aus anwaltlicher Sicht, berichten nachfolgend zu den Ergebnissen aus dem zweiten Zwischenbericht der Universität Bochum zu Polizeigewalt im Dienst (S. 14f.) und versuchen, Polizei und Nazis in Neukölln auseinanderzuhalten (S. 28ff.). Wir gratulieren der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Geburtstag (S. 34ff.) und berichten von politisch motivierten Polizeiermittlungen gegen Politiker*innen von B90/Die Grünen, die offenbar durch AfD-Aktivistinnen angeleitet waren (S. 72ff.).

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den Sammelband ›Recht gegen rechts. Report 2020‹, aus dem letztgenannter Beitrag stammt und an dem zahlreiche RAV-Mitglieder als Autor*innen und Herausgeber mitgewirkt haben, hinweisen und dessen Lektüre nahelegen. Erschienen ist er im Fischer-Verlag und für 14,00 € in jeder gut sortierten Buchhandlung erhältlich.

Drei weitere Beiträge wollen wir an diese Stelle besonders hervorheben, weil sie in dramatischer Weise die Erosion des Rechtsstaats in Europa illustrieren:

Bilinç Isparta, Rechtsanwalt und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, berichtet von einem weiteren Angriff gegen unsere Kolleg*innen in der Türkei – diesmal in Gestalt eines als ›Pluralismus‹ innerhalb der Rechtspflege daherkommenden divide et impera –, deren Anwaltskammern durch Erdoğan-hörige Kammern ›ergänzt‹ werden sollen (S. 44ff.). Die Verhaftungen von über 30 Kolleg*innen am 20. November 2020 in Diyarbakir zeigen darüber hinaus erneut, dass die Rechtsanwält*innen in der Türkei weiterhin von den Willkürmaßnahmen des Erdoğan-Regimes in besonderer Weise betroffen sind.

So berechtigt – und so zögerlich – die Kritik der EU-Institutionen an dem Verhalten der türkischen Regierung ist, Berenice Böhlo zeigt in ihrer Analyse des europäischen ›Pakt für Migration und Asyl‹ wie leicht (*light*) es sich die EU mittlerweile macht, wenn sie das Ende menschenrechtlicher Standards für Geflüchtete in Recht gießen möchte. Noch immer ist der RAV auch international nicht gut genug aufgestellt, um hier den Ingenieuren eines modernisierten Menschenrechts in den Arm zu greifen (S. 64ff.).

Die weitere Aushöhlung des Asylrechts, die Duldung der menschenrechtswidrigen Zustände in den griechischen Lagern und die Weigerung der Bundesregierung, zusätzliche Geflüchtete aufzunehmen, wird vom RAV nicht allein in rechtspolitischen Interventionen, sondern auch auf der Straße thematisiert werden. In diesem

Zusammenhang sei auf den Redebeitrag von Matthias Lehnert auf der Berliner Seebrücke-Demonstration am 20. September 2020 verwiesen. (S. 64ff)

Noch ein weiterer Hinweis: Über Jahrzehnte haben Kolleg*innen aus dem RAV den Widerstand gegen das geplante Atommüllendlager im Wendland anwaltlich begleitet. Nun ist der Standort Gorleben in dem Auswahlverfahren ausgeschieden. Die ehemalige Vorsitzende der Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg, Kerstin Rudek, lässt den 43-jährigen Kampf Revue passieren und erinnert nochmal an unseren langjährigen und viel zu früh verstorbenen Mitstreiter Martin Lemke. (S. 54ff)

Hinweisen möchten wir bereits jetzt auf den ›Tag des bedrohten Anwalts‹, den 24. Januar 2021, der diesmal der Solidarität mit unseren Kolleg*innen in Aserbaidschan gilt und für den die Vorbereitungen laufen, auch wenn wir für diesen *InfoBrief* noch keine Hintergrundinformationen liefern konnten. Wir halten Euch auf dem Laufenden.

Last, but not least, wir freuen uns – und wünschen auch insofern anregende Lektüre – auf den nächsten *InfoBrief*, der von einer Sonderredaktion als *Feministischer InfoBrief* zum 8. März 2021 geplant ist. In diesem Sinne:

DIE REDAKTION. Volker Eick, Ursula Groos, Ulrich von Klinggräff, Peer Stolle, Lukas Theune

Wir können alles außer Selbstkritik

DIE POLIZEI UND DIE »KRAWALLNACHT« IN STUTTGART

ANGELA FURMANIAK

Die Stuttgarter Gefühlslage gilt im Allgemeinen als eher bieder sowie behäbig und die Schwäb*innen als zwar bruddelnde, aber nicht allzu renitente Spezies (abgesehen von einigen querdenkenden Ausreißer*innen, aber das ist ein anderes Thema). Umso größere Aufmerksamkeit erlangten die in den Medien im Nachhinein als »Stuttgarter Krawallnacht« bezeichneten Ereignisse im Juni 2020.

Was war geschehen?

Am Eckensee, einem zentralen Ort mitten in Stuttgart zwischen Staatsoper, Landtag, Schlossplatz und Einkaufsmeile, der sich zu einem beliebten Treffpunkt für insbesondere jüngere Menschen entwickelt hat, fand eine Polizeikontrolle statt. Betroffen war ein 17-Jähriger, dem ein Drogendelikt vorgeworfen wurde. Schnell solidarisierten sich umstehende Personen, und es entwickelte sich eine Dynamik, die schließlich dazu führte, dass sich ca. 400 bis 500 Menschen – überwiegend junge Männer – heftige Auseinandersetzungen mit der völlig überraschten Polizei lieferten, wobei mehrere Beamte verletzt wurden. Auch Polizeiautos wurden in Mitleidenschaft gezogen. Zudem wurden Schaufensterscheiben eingeschlagen, Geschäfte geplündert sowie Werbetafeln und Sitzgelegenheiten in der Fußgängerzone zerstört. Nach Angaben des Innenministeriums Baden-Württemberg soll sich der Sachschaden auf bis zu 360.000 Euro belaufen[^], zuzüglich eines Schadens in Höhe von 100.000 Euro an Polizeimaterial.¹

Die Reaktionen der Politik und der Medien in den Tagen nach den Vorfällen waren so vorhersehbar wie an der Sache vorbeigehend. Da war von einer »verwüsteten Innenstadt« die Rede, einer Blutspur, die sich angeblich »vom Hauptbahnhof zur Marienstraße« gezogen haben soll und selbstverständlich wurden auch »bürgerkriegsähnliche Zustände« oder sogar Krieg heraufbeschworen. Und auf keinen Fall fehlten durften die üblichen Forderungen nach einer

Ausweitung der polizeilichen Befugnisse und schärferen Gesetzen. Am Tag nach den Ereignissen reiste Horst Seehofer nach Stuttgart, forderte mit einem eigens zur Dekoration aufgestellten beschädigten Polizeifahrzeug als Kulisse »harte Strafen für die Täter« und versicherte der Polizei seine volle Unterstützung.² Der innenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag erhoffte sich von den Gerichten die Nichtanwendung des Jugendstrafrechts auf heranwachsende Täter³ und natürlich überboten sich Politiker*innen aller Parteien darin, den Polizeikräften ihre uneingeschränkte Unterstützung und Solidarität zu versichern.

Eine vierzigköpfige Ermittlungsgruppe wurde gegründet, welche sich an die Ermittlung mutmaßlicher Täter*innen machte und auch schnell Erfolge aufweisen konnte. Fast hundert Personen wurden identifiziert, denen eine Beteiligung an den Auseinandersetzungen vorgeworfen wird. Beim größten Teil der Betroffenen handelte es sich um Heranwachsende oder sogar Minderjährige. In mehreren Fällen wurde Untersuchungshaft angeordnet. Die ersten Verfahren werden derzeit an verschiedenen Gerichten verhandelt.

FRAGEN OHNE ANTWORTEN

Spätestens jetzt wäre es an der Zeit gewesen, Fragen zu stellen, Fragen nach den tieferliegenden Ursachen und dem Hintergrund der Ereignisse.

Welche Verwerfungen haben sich im nach außen so behäbig erscheinenden Stuttgart aufgetan und sich in den Ereignissen dieser Juninacht entladen? Welche Rolle spielt der Verlust von Freiräumen für junge Menschen in einer Innenstadt, die von Konsum und millionenschwerer Hochkultur für das gutbürgerliche Publikum geprägt ist? Haben die durch die Corona-Maßnahmen bedingten fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten die Situation befördert? Spielte ein Empfinden des Abgehängt- und Ausgegrenzt-Seins eine Rolle angesichts der Diskrepanz zwischen dem Leben der Jugendlichen vom Eckensee und dem wohlhabenden Opern- und Museumsklientel aus der unmittelbaren Nachbarschaft? Und vor allem: Haben möglicherweise persönliche Erfahrungen der Betroffenen, von denen viele keinen deutschen Pass besitzen, mit polizeilichem Handeln wie z.B. *Racial Profiling* dazu geführt, dass die Polizei von ihnen als Feindbild und Gegner wahrgenommen wird? Wurden solche Erfahrungen möglicherweise unterstützt durch die zum damaligen Zeitpunkt sehr präsenste Berichterstattung über Polizeigewalt und Rassismus in den USA? Gab es möglicherweise in der besagten Nacht konkretes Fehlverhalten einzelner oder sogar ganzer Gruppen von Polizeibeamten, die das Geschehen befeuerten?

Keine dieser Fragen wurde ernsthaft von der Politik und der Polizei aufgegriffen. Stattdessen wurde Polizeiarbeit ›*as usual*‹ betrieben und dabei rassistische Narrative befeuert. Mit tatkräftiger Unterstützung der Boulevardpresse rückte die Polizei schnell die »Herkunft« der Tatverdächtigen in den Fokus und listete im Detail die Staatsangehörigkeit der Beschuldigten auf. Und selbst bei den Personen mit deutschem Pass wurde es für wichtig erachtet, zu betonen, wie viele davon einen »Migrationshintergrund« hätten.⁴ Als der Stuttgarter Polizeipräsident vor dem Gemeinderat in Stuttgart darlegte, dass bundesweit Standesämter angefragt werden sollten, um die Familiengeschichten der Betrof-

fenen zu ermitteln (die Verwendung des Begriffs ›Stammbaumrecherche‹ wurde von der Polizei allerdings dementiert), gab es immerhin öffentlichen Protest.⁵ Trotz der Kritik hielt die Polizei an dieser Maßnahme fest und begründete die Notwendigkeit damit, dass »für eine strafrechtliche Aufarbeitung und eine mögliche spätere justizielle Sanktionierung die Einbeziehung aller persönlichen Umstände der Tatverdächtigen« erforderlich sei.⁶

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und warum solche Nachforschungen rassistisch sind und zur Sachaufklärung darüber hinaus nichts beitragen, erfolgte nicht. Vielmehr bemühte sich das Innenministerium sehr schnell darum, jeglichen Rassismus-Verdacht abzuwehren. Es wurde auf eine Auswertung der polizeilichen Disziplinarstatistik verwiesen, die das Ergebnis erbracht habe, dass »die Landespolizei kein strukturelles Rassismus- und Diskriminierungsproblem« habe.⁷ Damit wurde in der Folgezeit auch jeglichen Forderungen nach einer wissenschaftlichen Studie zu Rechtsextremismus und Rassismus innerhalb der Polizei Baden-Württemberg im Allgemeinen und der umfassenden Aufarbeitung des polizeilichen Vorgehens in der Nacht des 21. Juni im Besonderen eine Absage erteilt. Dafür hätte es allerdings dringenden Bedarf gegeben.

KRIEGSRHETORIK IM POLIZEIAPPARAT

Es tauchte nämlich eine Audiodatei eines am Einsatz beteiligten Polizeibeamten auf, offensichtlich eine Sprachnachricht, die über mehrere *WhatsApp*-Chats – wohl auch innerhalb der Polizei – verbreitet wurde. Der Beamte schwadronierte darin vom Kriegszustand in Stuttgart und äußerte sich über die vermeintlichen Beteiligten deutlich rassistisch.⁸ Die Aufnahme wurde über mehrere rechte Internetportale verbreitet. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart stellte das Straf-

verfahren gegen den Beamten gleichwohl bereits nach wenigen Tagen mit der Begründung ein, es habe sich lediglich um private Äußerungen gehandelt.⁹

Eine Aufklärung, an wie viele Polizeibeamt*innen die Nachricht verschickt wurde, wie viele davon die Einstellung ihres Kollegen zu den Ereignissen in der fraglichen Nacht teilen und wie sie das möglicherweise in ihr alltägliches konkretes Handeln übersetzen, unterblieb.

Dass es für eine umfassende Betrachtung einer Konfliktdynamik, wie sie sich am 21.06.2020 in Stuttgart dargestellt hat, erforderlich ist, alle Akteur*innen in den Blick zu nehmen, wird vom Innenministerium Baden-Württemberg, das strukturelle Probleme bei der Polizei von vornherein kategorisch ausschließt, nicht in Erwägung gezogen.

Stattdessen wurde in Stuttgart zu den altbekannten Mitteln für die Lösung gesellschaftlicher Probleme gegriffen: Mehr Repression und mehr Überwachung. So wurde eine sog. »Sicherheitspartnerschaft« vereinbart, die u.a. eine Ausweitung der Videoüberwachung, mehr Polizeipräsenz sowie Aufenthalts- und Alkoholverbote beinhaltet.¹⁰

Die Kehrwoche innerhalb der Polizei blieb selbstredend aus.

Angela Furmaniak ist Rechtsanwältin in Lörrach und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.
Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.krawallnacht-in-stuttgart-erste-prozesstermine-nach-der-stuttgarter-krawallnacht.933a26a7-644e-4ac9-a36b-84f3c6195168.html>
- <https://www.sueddeutsche.de/panorama/baden-wuerttemberg-stuttgart-randale-seehofer-livestream-1.4943861>
- Stuttgarter Zeitung vom 18.09.2020, a.a.O.
- <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/das-sind-die-edaechtigen-der-krawallnacht-in-stuttgart-16873568.html>
- <https://taz.de/Stammbaumforschung-in-Stuttgart/!5694775/>
- <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110977/4649805>
- <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/polizei/untersuchung-zu-rassismus-und-diskriminierung/>
- <https://www.fr.de/meinung/stuttgart-randale-polizei-tonspur-rassismus-polizist-vorwurf-oliver-janisch-13811404.html>
- <https://www.fr.de/meinung/stuttgarter-krawallnacht-polizeihauptmeister-audio-rassismus-rechtssystem-ermittlungen-anzeige-grundgesetz-90052515.html>
- <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/sicherheitspartnerschaft-fuer-stuttgart-vereinbart/>

Der alltägliche Verfassungsbruch

ZUR RECHTSWIRKLICHKEIT DES RACIAL PROFILING

BENJAMIN DÜSBERG

Racial profiling wird nicht nur wegen des rassistisch deformierten Blicks der deutschen Polizei massenhaft praktiziert. Sie ist auch polizeilicher Zweckrationalität geschuldet.

»Der Polizeipflichtige wurde am 11.11.2019 im RE 3328 von Eberswalde nach Angermünde durch eine Streife der Bundespolizeiinspektion Angermünde kontrolliert. Die Beamten nahmen bei der Kontrolle einen starken Marihuanageruch wahr. Als die Person abgetastet wurde, konnte im linken Socken zwei Tütchen BtM aufgefunden werden.«

»Am 14.01.2020 gegen 21:55 wurden die genannten Personen durch Beamte der Bundespolizeiinspektion Angermünde angetroffen und kontrolliert. Die Kontrolle erfolgte im RE 3328 von Eberswalde in Richtung Angermünde. Im Rahmen der Kontrolle konnte starker Cannabisgeruch wahrgenommen werden. [...] Die Nachschau bei Herrn A. ergab das Auffinden einer Tüte mit einem Gesamtgewicht von 2 Gramm Cannabis.«

»Am 31.01.2020 gegen 22:40 Uhr wurde der eritreische Staatsangehörige Herr A. von Beamten der Bundespolizeiinspektion Angermünde am dortigen Bahnhof auf dem Bahnsteig 1 angehal-

ten und einer verdachtsunabhängigen Kontrolle unterzogen. Während der Kontrolle wurde durch den Unterzeichner der Geruch von Cannabisprodukten in der unmittelbaren Nähe des Herrn A. wahrgenommen. In den Diensträumen wurde der Herr A. zum Auffinden von Beweismitteln durchsucht und dazu vollständig entkleidet. Als der Herr A. die Unterhose ausziehen sollte, weigerte er sich der Aufforderung Folge zu leisten und sperrte sich erneut durch Treten mit den Beinen gegen die Durchsetzung der Maßnahme. Im weiteren Verlauf wurde in der Unterhose des Herrn A. eine Konsumeinheit von 2.0 Gramm Cannabis festgestellt.

Es geht in den zitierten Beispielen stets um dieselbe Person. Herr A. wurde bereits dutzende Male »anlasslos« kontrolliert. Die hier zitierten Fälle sind nur diejenigen, die in Strafverfahren mündeten. Sämtliche dieser Kontrollen erfolgten ohne Anknüpfungspunkt im Verhalten des A. und trafen seine biodeutschen Mitreisenden nicht. Offenbar war den Beamten die dunkle

Hautfarbe von Herrn A. Grund genug für eine Kontrolle – ein solches Vorgehen wird als *racial profiling* bezeichnet.

Das Beispiel zeigt anschaulich: *Racial profiling* funktioniert wie eine sich selbst erfüllende Prophezeiung. Seine massenhafte Praktizierung erzeugt polizeipsychologisch, sozialpsychologisch und statistisch das Bild des »kriminellen Ausländers«¹, welches seine verstärkte Anwendung wiederum rechtfertigt.

BEITRAG ZUR ABSCHRECKUNGSLOGIK

Auch ohne die von Horst Seehofer abgelehnte Rassismus-Studie² ist leicht erkennbar: *Racial profiling* ist allgegenwärtig. Kein Besuch im Park, kein Spaziergang über den Alexanderplatz, keine Bahnreise und kein Grenzübertritt ohne denselben Anblick: uniformierte Beamt*innen, die Schwarze Menschen, Frauen mit Kopftuch, *People of Colour* anhalten, kontrollieren, durchsuchen. Stets wird eine Grenze markiert zwischen »uns« und »denen«. Diese hinterlässt tiefe Spuren auch im Selbstbild der Betroffenen: Wir sind draußen, gehören nicht dazu, sind mehr Objekte denn (Rechts-)subjekte.³

Racial profilig wird nicht nur wegen des rassistisch deformierten Blicks der deutschen Polizei massenhaft praktiziert.⁴ Die einzelne Beamt*in braucht keine Rassist*in zu sein, um zu antizipieren, dass sie mit 100 Kontrollen im Görlitzer Park geschätzt allein 40 Fälle von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz (Residenzpflichtverstöße, »unerlaubter Aufenthalt« etc.) feststellen bzw. konstruieren kann. Dass diese Bagatell-Verstöße, sofern sie zutreffen, Konsequenz der legislativen Entrechtung geflüchteter Menschen sind, braucht sie nicht zu interessieren. Und sicherlich werden noch zehn vermeintliche Fälle des Widerstandes von völlig zurecht aufgebrachten kontrollierten Personen produziert (siehe hierzu ebenfalls das Eingangsbeispiel). Mit geringem Aufwand werden auf diese Weise rund

50 wirkliche oder scheinbare Gesetzesverstöße identifiziert und der gerichtlichen Aburteilung preisgegeben – in dem beschränkten Begriff polizeilicher Zweckrationalität eine beachtliche Erfolgsquote für die eingesetzten Beamt*innen. Hierdurch wird die Welt zwar nicht besser, doch es wird ein Beitrag zur allgemeinen migrationspolitischen Abschreckungslogik geleistet – denn genau das ist der tiefere Sinn des racial profilig.

Ignoriert wird bei diesem täglich wie selbstverständlich⁵ stattfindenden Prozedere, dass *racial profiling* rechtswidrig, sogar verfassungswidrig ist.⁶ Jede einzelne dieser massenhaft durchgeführten anlasslosen Kontrollen verstößt gegen Art. 3 Abs. 3 GG, wenn und soweit die Hautfarbe als ausschlaggebendes oder auch nur mittragendes Kriterium innerhalb eines Motivbündels die Kontrollentscheidung determinierte.

Das juristische Haupteinfallstor für *racial profiling* ist zum einen das Konzept der sog »Kriminalitätsbelasteten Orte« (sämtliche nach den Länderpolizeigesetzen wie etwa § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG so definierten Orte), an welchen anlasslose Identitätskontrollen und sogar anlasslose Durchsuchungen gesetzlich erlaubt werden. Allein der Umstand, sich an einem solchen Ort aufzuhalten, gibt der Polizei die entsprechende Kontrollbefugnis. Von jeglichem Rechtfertigungs- und Dokumentationszwang befreit, kann sich hier eine diskriminierende Polizeipraxis ungehindert entfalten.

Zum anderen dienen die §§ 22 Abs. 1a und 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG als juristische Türöffner für die Praktizierung von racial profiling. Diese erlauben der Bundespolizei in Zügen, Bahnhöfen und in Grenzgebieten zum Zweck der »Verhinderung unerlaubter Einreise« verdachtsunabhängige Kontrollen. Hier führt allein schon der Normzweck zu einer massiven Diskriminierungspraxis aufgrund äußerlicher Körpermerkmale.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsgrundlagen für anlasslose polizeiliche Kontrollmaßnahmen ist allerdings umstritten. Das

Oberverwaltungsgericht Hamburg hat ausführlich die Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 2 HmbPolDVG a.F. begründet, welcher anlasslose Personenkontrollen in den polizeilich so definierten »Gefahrengebieten« erlauben sollte.⁷ Verschiedene Gutachten kommen zum selben Ergebnis.⁸ Es bleibt zu hoffen, dass sich weitere Verwaltungsgerichte der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg anschließen.

VERBOTEN, WENN ES NICHTS BRINGT...

Dagegen bejahte das OVG Rheinland-Pfalz die Verfassungsmäßigkeit von § 22 Abs. 1a BPolG. Selbst unter Berücksichtigung des Normzwecks (Verhinderung unerlaubter Einreise) sei § 22 Abs. 1a BPolG kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG immanent. Es bestehe ausreichend Raum für eine im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG stehende Handhabung.⁹ Damit bleibt das OVG Rheinland-Pfalz trotz der im Ergebnis zu begrüßenden Entscheidung weitgehend blind für die strukturellen Ursachen des racial profiling.

Abzulehnen ist auch die Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz, dass ein festgestellter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG unter Umständen durch kollidierende Verfassungsrechtsgüter gerechtfertigt werden kann.¹⁰ Denn da selbst die »Effektivität der Strafrechtspflege« als konkurrierendes Verfassungsgut anerkannt ist, könnte diese Figur jederzeit als Einfallstor für eine juristische Rechtfertigung von *racial profiling* nach simplen Effektivitätsgesichtspunkten der Strafverfolgung, der Migrationsbekämpfung und des Grenzschutzes missbraucht werden. Nach dieser Logik ist *racial profiling* nur verboten, solange es nichts bringt. Es muss jedoch außer Frage stehen, dass *racial profiling* selbst und gerade dann verboten ist, wenn es effektiv ist.¹¹ Dogmatisch kann dies auf zweierlei Weise begründet werden: die Nähe des Diskriminierungsverbots zur un-

abwägbaren Garantie der Menschenwürde und die gebotene Kritik an der inflationären Postulierung ungeschriebener Verfassungsrechtsgüter, mit denen die grundrechtlichen Garantien im Interesse sicherheitspolitischer Opportunität aufgeweicht werden.

Auch die Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz zur Ablehnung einer prozessualen Beweislastumkehr¹² können nicht überzeugen. Nur in den seltensten Fällen wird die geschulte Beamt*in das gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstoßende Kriterium der Hautfarbe als (mit)entscheidend für die Kontrolle wahrheitsgemäß benennen. Die kontrollierte Person befindet sich gleichzeitig mangels ausreichender Informationen (Anzahl der Kontrollen desselben Beamten an diesem Tag, in dieser Woche, in diesem Monat, jeweiliger Grund der Kontrollen, äußeres Erscheinungsbild der kontrollierten Personen) in Beweisnot. Da diese Informationen umfassend nur von der Polizei erhoben werden können, liegt es auch in der Sphäre der Polizei, ein nichtdiskriminierendes Vorgehen nach einem strikten Zufallsprinzip darzulegen. Dies würde sie endlich zu einer umfassenden Dokumentation ihrer Kontrollpraxis zwingen. Bislang bleibt das ganze Ausmaß millionenfacher diskriminierender Nadelstiche zumindest auf Landesebene noch völlig undokumentiert. Zudem müsste jeder kontrollierten Person eine Art Quittung ausgehändigt werden.¹³ Für eine ernstzunehmende Justiziabilität von *racial profiling* ist eine prozessuale Darlegungs- und Beweislastumkehr verbunden mit einer entsprechenden Dokumentationspflicht zwingend erforderlich.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist vor diesem Hintergrund die Vermutungsregel des § 7 des kürzlich in Kraft getretenen Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)¹⁴ sowie die gem. § 8 LADG eröffnete Möglichkeit für die Betroffenen, Schmerzensgeld vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Allerdings besteht die Gefahr, dass das tatbestandliche Erfordernis,

zunächst eine »überwiegende Wahrscheinlichkeit« für das Vorliegen einer Diskriminierung glaubhaft machen zu müssen, von den Gerichten für eine restriktive Handhabung der Norm genutzt werden wird. Das Gesetz könnte jedoch immerhin einen gewissen disziplinierenden Effekt entfalten. Denn allein die Sorge vor Klagen der Betroffenen nach dem neuen Gesetz zwingt die Polizeikräfte zur ausführlichen Dokumentation ihrer Kontrollpraxis und könnte damit im Ergebnis die Anzahl der diskriminierenden Kontrollen vermindern – einfach, weil niemand Lust auf die zusätzliche Schreiarbeit hat.¹⁵

EIN KURZER BLICK AUF STRAFVERFAHREN

Noch ein kurzer Blick auf das Strafverfahren: Mittels *racial profiling* erlangte Beweise sind unverwertbar.¹⁶ Bei *racial profiling* handelt es sich um eine erhebliche Grundrechtsverletzung;¹⁷ welche selbst nach der weichen Abwägungsdogmatik durch das Gewicht niedrigschwelliger Straftaten nicht aufgewogen werden kann. Speziell für §§ 113, 114 StGB gilt dabei Folgendes: Da für die Praktizierung von *racial profiling* eine Rechtsgrundlage nicht existiert, erweist sich die Diensthandlung auch unter Zugrundelegung des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs als rechtswidrig im Sinne des § 113 Abs. 3 StGB. Etwaiger Widerstand gegen eine solche Diensthandlung wäre mithin also straffrei.

Für Herrn A., dem die Brandenburger Justiz für die eingangs zitierten Vorfälle immerhin vier Strafbefehle zukommen ließ, würde dies einen Freispruch auf ganzer Linie bedeuten.

Benjamin Düsberg ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Mitglied. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 Da in den Köpfen vieler immer noch Deutschein mit Weißsein und Nichtweißsein mit Nichtdeutschein assoziiert wird.

2 Im Übrigen existieren bereits zahlreiche Studien, welche weitverbreitete rassistische Einstellungsmuster bei der

deutschen Polizei belegen, vgl. die Nachweise in: Martin Herrnkind, »Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!«, in: Polizei und Wissenschaft, 3/2014, Seiten 47ff.

- 3 Zu den (psychischen) Folgen für die Betroffenen siehe etwa der »Zweite Zwischenbericht zum Forschungsprojekt »Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen« der Ruhr-Universität Bochum«, S. 3ff.
- 4 Vgl. zu verschiedenen strukturellen Motiven und Gründen für die Praktizierung von racial profiling: Sebastian Friedrich und Johanna Mohrfeldt, »Das ist normal – Mechanismen des institutionellen Rassismus in polizeilicher Praxis, in: Opferperspektive (Hg., 2013), Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt, S. 199f.
- 5 Während sich in Deutschland der Bundesinnenminister erdreistet, diesen alltäglichen Rechtsbruch schlicht zu leugnen, herrscht in anderen Ländern wenigstens ein Problembewusstsein vor und wurden verschiedene gesetzgeberische Gegenmaßnahmen ergriffen, siehe hierzu Martin Herrnkind, »Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!«, in: Polizei und Wissenschaft, 3/2014, S. 54.
- 6 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. April 2016 – 7 A 11108/14, Rn 107; OVG NRW, Urteil vom 7. August 2018 – 5 A 294/16, Rn 50ff, m.w.N.
- 7 Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Mai 2015 – 4 Bf 226/12-.
- 8 Vgl. die Rechtsgutachten von Dr. Maren Burkhardt und Dr. Cengiz Barskanmaz (2019) zur Vorschrift des § 21 Abs.2 Nr. 1 im Berliner ASOG und von Henrik Cremer (2013) zur Vorschrift des § 22 Abs. 1a BPolG.
- 9 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. April 2016 – 7 A 11108/14, Rn 56ff.
- 10 Ebd., Rn 132f.
- 11 Das OVG NRW (Urteil vom 7. August 2018 – 5 A 294/16, Rn 60 ff, m.w.N.) sieht immerhin eine ausschließliche Anknüpfung an die Hautfarbe als unter keinen Umständen rechtfertigungsfähig an, wohl aber eine Anknüpfung an die Hautfarbe innerhalb eines Motivbündels.
- 12 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. April 2016 – 7 A 11108/14, Rn 109ff.
- 13 Martin Herrnkind erwähnt einen entsprechenden Vorschlag in Frankreich, »Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!«, in: Polizei und Wissenschaft, Ausgabe 3/2014, S. 54.
- 14 § 7 LADG lautet: »Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.«
- 15 »Wir werden künftig jeden Einsatz noch genauer dokumentieren müssen«, so Berlins Polizeipräsidentin Barbara Slowik, zit. n. Tagesspiegel vom 29. Juni 2020.
- 16 NK-AusIR/Peter Fahlbusch, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 95, Rn. 134.
- 17 Liebscher NJW 2016, 2779.

Keine Einzelfälle: Diskriminierung und rassistische Gewalterfahrungen von PoC

ZWEITER ZWISCHENBERICHT DER UNIVERSITÄT BOCHUM ZU POLIZEIGEWALT

ULRICH VON KLINGGRÄFF

Die Diskussionen zum Thema des polizeilichen Rassismus und der rechtswidrigen Polizeigewalt reißen seit Monaten nicht ab. Bewegte sich der Diskurs etwa im Zusammenhang mit dem NSU-Verfahren zunächst noch in eher überschaubaren bürgerrechtlichen und anti-rassistischen Kreisen ist spätestens seit dem Tod von George Floyd und den *black lives matter*-Demonstrationen im Sommer 2020 festzustellen, dass die Forderungen nach einer unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung von *racial profiling* und anderen diskriminierenden oder gewalttätigen Polizeimaßnahmen lauter werden und breite gesellschaftliche Kreise erreicht haben.

Angesichts einer Vielzahl von bekannt gewordenen polizeilichen Übergriffen, Meldungen von rechtsradikalen polizeilichen Chatgruppen, NSU 2.0 und Datenabfragen sowie Droh-E-Mails gegen Politiker*innen, Aktivist*innen, Künstler*innen und unsere Kollegin Seda Başay-Yıldız reduzieren sich die Stimmen, die weiterhin von »Einzelfällen« und »Generalverdacht« schwadronieren, auf immer weniger werdende Stimmen aus den Kreisen der Polizeigewerkschaften und des Innenministeriums.

Etwas vorschnell hieß es im Oktober dann plötzlich, dass sich die SPD-Spitze mit Seehofer darauf geeinigt habe, dass es nun die vielerorts geforderte Studie zur Frage des Bestehens eines strukturellen polizeilichen Rassismus-Problems geben solle. Im Gegenzug habe die SPD ihren Widerstand gegen die Staatstrojaner aufgegeben.

Unabhängig von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit eines Deals, bei dem Bürgerrechte im Gegenzug zur Anfertigung einer Rassismus-Studie geopfert werden, wäre spätestens dann aller Anlass zum Misstrauen gegeben gewesen, als öffentlich wurde, dass der vermeintliche Kompromiss auf einen Vorschlag der *Gewerkschaft der Polizei* (GdP) zurückzuführen ist, die auch gleich für sich einen Platz im Beirat des Forschungsteams beanspruchte. Gehört doch die GdP, anders etwa als der *Bund Deutscher Kriminalbeamter*, zu den entschiedenen Gegnern einer solchen Studie.

Die Klarstellung von Seehofer ließ dann auch nicht lange auf sich warten: Es gehe mitnichten um eine Studie zum Thema des polizeilichen Rassismus, sondern ganz allgemein um eine Studie zum Alltagsrassismus in der Zivilgesellschaft und den Institutionen, ergänzt um eine Untersuchung des Polizeialltags und der besonderen polizeilichen Probleme.

D.h. also, dass es keine Studie zur Thematik »Struktureller polizeilicher Rassismus« geben wird, dafür aber Verfassungsschutz, MAD und BND zukünftig Verdächtigen Trojaner auf deren Handys spielen dürfen, um verschlüsselte Nachrichten mitlesen zu können. Die SPD erklimmt neue Gipfel der Diplomatie.

ZWEITE RUNDE DER STUDIENERGEBNISSE: BETROFFENENBEFRAGUNG

In diese anhaltende Diskussion fiel nun im November 2020 die Veröffentlichung des zweiten Zwischenberichts des Forschungsprojekts der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zum Umfang rechtswidriger Gewalt durch Polizeibeamt*innen. Entsprechend hoch war auch die öffentliche Wahrnehmung dieser Veröffentlichung.

Ging es im ersten Zwischenbericht insbesondere um das Ausmaß rechtswidriger Polizeigewalt, das Anzeigeverhaltens der Betroffenen und die Frage, welche gesellschaftlichen Gruppen in

besonderem Maße von dieser Gewalt betroffen sind, wendeten sich die Forscher*innen um Prof. Singelstein nun der Frage zu, welche besonderen rassistischen und diskriminierenden Erfahrungen *People of Colour* (PoC) und Menschen mit Migrationshintergrund im Kontext polizeilicher Gewaltausübung erfahren müssen.

Die Ergebnisse des 2. Zwischenberichts lassen nach der Sonderauswertung der im Rahmen der Betroffenenbefragungen und diversen qualitativen Interviews gewonnenen Daten hierzu einige Besonderheiten erkennen. Danach unterscheiden sich diese Diskriminierungserfahrungen der PoC von denen weißer Menschen in etlichen Gewaltsituationen erheblich. Zusammengefasst kommt die 2. Zwischenstudie zu folgenden Ergebnissen:

- 62 % der PoC gaben an, dass sie sich in den von ihnen erlebten polizeilichen Gewaltsituationen aufgrund äußerer Merkmale zusätzlich diskriminiert gefühlt haben. Für diesen Eindruck war insbesondere die Häufigkeit der Diskriminierungserfahrungen maßgeblich. Demgegenüber bejahten nur 31 % der Personen ohne Migrationshintergrund entsprechende Erfahrungen.
- 48 % der PoC waren aufgrund ihrer Erfahrungen der Auffassung, dass das Polizeiverhalten durch ihre (vermeintliche) ethnische oder kulturelle Gruppenzugehörigkeit beeinflusst war, 43 % bezogen ihre Diskriminierungserfahrung auf ihre Hautfarbe. Als entscheidender Anknüpfungspunkt für die Benachteiligung ist die (vermeintliche) Herkunft der Betroffenen anzusehen.
- Signifikant sind auch die unterschiedlichen Erfahrungen, aus welchem Anlass es zu den Polizeikontakten kam: Bei den PoC geschieht dies auffällig häufig im Zusammenhang mit Personenkontrollen. Ein deutlicher Hinweis auf die Problematik des *racial profiling*. Die verdachtsunabhängigen Kontrollen in den sog. Gefahrengeländen erweisen sich dabei

als besonders vorurteilsbehaftet und eskalationsanfällig.

- Auch Gewalterfahrungen von Migrant*innen erfolgen besonders häufig bei Personenkontrollen oder auf der Polizeiwache bzw. im Polizeigewahrsam.
- Die psychischen Folgen der diskriminierenden Gewalterfahrungen sind für die betroffenen PoC und die Menschen mit Migrationshintergrund regelmäßig gravierender.
- Migrant*innen wird häufiger von einer Anzeigenerstattung abgeraten bzw. wird die Annahme der Anzeige verweigert.
- Die Betroffenen geben in ihren Berichten auch Auskunft über explizit rassistische Äußerungen und Handlungen, über Beschimpfungen, Beleidigungen und Einschüchterungsversuche durch Polizeibeamte. Eine ausreichende Basis für eine allgemeingültige Bewertung der Größe dieses Problems ist damit jedoch nicht gegeben.

ZWEITE RUNDE

DER STUDIENERGEBNISSE: EXPERT*INNEN-INTERVIEWS

In den Expert*inneninterviews mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft wird darüber hinaus beschrieben, welche Gründe für die besondere Gewaltaffinität von Polizist*innen gegenüber PoC und insbesondere schwarzen Menschen erkennbar sind: diese werden aufgrund von Vorurteilen generell als potentielle Straftäter*innen wahrgenommen. Die Folge hiervon ist, dass die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung und Diskriminierung sinkt.

Gleichzeitig lassen die Ergebnisse der qualitativen Interviews mit Polizist*innen dort ein deutliches Abwehrverhalten im Hinblick auf Erkenntnisse zu rassistischen Verhaltensmustern erkennen. Das eigene Verhalten wird mit beruflichen Alltagserfahrungen und vermeintlichem Erfahrungswissen erklärt, bestimmte Personen-

gruppen werden mit stereotypen Zuschreibungen versehen. Der rassistische Ursprung der eigenen polizeilichen Verhaltensweise wird negiert.

ZWISCHENFAZIT

Als Fazit des 2. Zwischenberichts ist festzuhalten, dass sich die Diskriminierungserfahrungen der PoC und der Menschen mit Migrationshintergrund nicht allein als individuelles Problem einzelner Polizist*innen erklären lassen, sondern in der polizeilichen Praxis ein strukturelles Problem erkennbar ist.

Wie bereits bei der Vorstellung des 1. Berichtes im September 2019, erfolgte auch diesmal die Kritik aus Polizeikreisen reflexhaft. Die *Deutsche Polizeigewerkschaft* (DPoLG) ließ verlautbaren, es handele sich bei der Studie nicht um Wissenschaft, sondern um eine »üble Stimmungsmache«.¹

Das Forschungsteam selbst machte zu jeder Zeit deutlich, dass die Auswertung der Datenerhebung allein Tendenzen im Hinblick auf Diskriminierungserfahrungen von PoC bei Kontakten mit der Polizei analysieren und sichtbar werden lasse. Keinesfalls sei die Studie als repräsentativ zu bewerten. Es handele sich um eine Stichprobenuntersuchung, die Erkenntnisse seien nicht abschließend und könnten weitere wissenschaftliche Forschungen nicht ersetzen. Im Gegenteil: Die Erkenntnisse aus der Bochumer Studie zeigen den dringenden weiteren Forschungsbedarf zur Thematik »Rassismus in der polizeilichen Praxis«.

Ulrich von Klinggräff ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV. Zwischenüberschriften und Endnoten wurden von der Redaktion eingefügt.

¹ »Die üble Stimmungsmache gegen die Polizei geht weiter; diesmal sind es vor allem so genannte Opferbefragungen, die angebliche Hinweise auf Rassismus in der Polizei liefern. Wissenschaftlich haltbar sind solche Aussagen nicht, aber sie sind geeignet, die Arbeit der Einsatzkräfte weiter als »rassistisch« zu diffamieren«, so der DPoLG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt am 11. November 2020, <https://www.dpolg.de/aktuelles/news/angebliche-studie-zu-rassismus-bei-der-polizei-ist-stimmungsmache/>

Todesfälle in Gewahrsam – Todesfälle ohne Aufklärung

PSYCHISCH KRANKE GEFANGENE STERBEN IN DEUTSCHEN JVA

LUKAS THEUNE

Weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit verstarb in der Nacht vom 23. Juli auf den 24. Juli 2020 der 38-jährige Ferhat Mayouf an einer Rauchvergiftung durch ein mutmaßlich selbst gelegtes Feuer in seiner Zelle in der JVA Moabit. Herr Mayouf, wegen Diebstahls in Untersuchungshaft, berichtete im Haftprüfungstermin drei Tage zuvor von schweren Depressionen. Er äußerte mehrfach, in das Haftkrankenhaus eingeliefert werden zu müssen und berichtete, dass er sich bereits selbst verletzt habe.

Er zeigte seine Wunden. Ins Protokoll wurde aufgenommen: »Der Angeschuldigte teilte mit, er habe starke Depressionen und möchte einem Arzt vorgeführt werden«. Die zuständige Richter*in wies die anwesenden Justizwachtmeister ausdrücklich an, dieses Begehren in der JVA bekanntzugeben und notierte dies auch im Haftblatt. Maßnahmen wurden hiernach jedoch keine ergriffen. Herr Mayouf wurde nach dem Haftprüfungstermin weder einem Arzt vorgestellt, noch in das JVK überführt. Das Haftblatt wurde zur Gefangenenakte genommen.

In dem Bericht der JVA über ein »außerordentliches Vorkommnis« wird die Nacht beschrieben: »Der zuständige Einsatzleiter entschied aus Gründen des Eigenschutzes die stark erhitze Haftraumtür zunächst nicht zu öffnen und stattdessen das Eintreffen der [...] Feuerwehr abzuwarten. [...] Der Einsatzleiter der [...] Feuerwehr entschied ebenfalls, die stark erhitze Haftraumtür zunächst erst nach ausreichender Präsenz seiner Einsatzkräfte und Löschmittel zu öffnen. [...] Nach dem Öffnen der [...] Tür wurde der leblose Gefangene aus dem Haftraum gezogen [...]. Die Reanimationsmaßnahmen wurden gegen 00:28 Uhr für beendet erklärt«.

VERANTWORTUNG IN TOTALEN INSTITUTIONEN

Doch wer ist verantwortlich? Ein nicht der deutschen Sprache mächtiger junger Mann, der von

der Bereitschaftsrichter*in wegen eines Diebstahls in Untersuchungshaft genommen wird – Alltag in Deutschland. Die Zwei-Wochen-Frist, in der die beantragte Haftprüfung hätte stattfinden sollen, verstreicht fruchtlos – kein Grund, Herrn Mayouf zu entlassen. Stattdessen wird Haftfortdauer angeordnet. Die selbst beigebrachten Verletzungen beunruhigen niemanden, weder die zuständige Richter*in noch die Justizwachtmeister. Der Bitte, ins Haftkrankenhaus überführt zu werden, wird nicht entsprochen; nicht einmal ein Gespräch mit einer Psychologin oder einem Seelsorger wird ermöglicht. Nein, Herr Mayouf muss stattdessen zurück in seine Zelle, in 23 Stunden-Einschluss, allein mit seinen schweren Depressionen. Das Protokoll der Haftprüfung und das Haftblatt werden brav zur Akte genommen – wenn auch ohne Sichtvermerk. Die Tür des Haftraums wird nicht sofort geöffnet, obwohl Leben zu retten über allem stehen sollte. Herr Mayouf stirbt. Eine Verkettung behördlicher Gnadenlosigkeit, die zu einem Tod führt, der im Leichenschein als »Suizid« angegeben wird. Doch ist es so einfach?

Die Kampagne »*Death in Custody*«, ein Zusammenschluss aus mehreren Initiativen,¹ hat 179 Todesfälle von Schwarzen Menschen, *People of Color* und von Rassismus betroffenen Menschen in deutschem Gewahrsam seit 1990 recherchiert.² Dabei gehen die Recherchierenden davon aus, dass die Zahlen sehr viel höher sind. Das liege daran, dass die Datenlage insgesamt sehr schlecht ist.³

Dort werden auch sogenannte ›Suizide‹ in Haft als gewaltsame Todesfälle erfasst; dies wird wie folgt begründet:

»Bei vielen Todesfällen in Gewahrsam bzw. Haft wird als Todesursache ›Suizid‹ angegeben. 2017 gab es allein in deutschen Gefängnissen 82 ›Suizide‹ (dabei ist jedoch unklar, wie viele BPOC betroffen waren). Wir gehen allerdings davon aus, dass es in einer totalen Institution (Gefängnis, Polizeigewahrsam, geschlossene Psychiatrie), die das ganze Leben bestimmt, keine freie Entscheidung geben kann, das eigene Leben zu beenden. Die Haftumstände sorgen vielmehr dafür, dass den Gefangenen systematisch der Lebenswille genommen wird.«

INGESTELLTE ERMITTLUNGEN

So läuft es auch bei dem Tod von Ferhat Mayouf: Sein Bruder erhält nur wenige Wochen später den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft. Demnach sei ein Fehlverhalten nicht nachweisbar. Der Tod sei durch eigenes Verschulden entstanden, fahrlässige Tötung scheide aus. Denn das ist das Praktische an der behördlichen Arbeitsaufteilung. Wenn – wie hier – ein Rädchen ins andere greift und gemeinsam die adäquate Versorgung eines an einer schweren Depression Erkrankten vereitelt wird, ist niemand verantwortlich. So lief es auch bei dem syrischen Kurden Amad Ahmad, der wegen einer »Personenverwechslung« zu Unrecht rund zweieinhalb Monate in der JVA Kleve inhaftiert war, ohne eine Straftat begangen zu haben. Dort kam es immerhin nach hartnäckiger journalistischer Arbeit des Magazins *monitor* zu einem Untersuchungsausschuss im Düsseldorfer Landtag. Die dort festgestellte Beweisaufnahmepaxis hinsichtlich der Genauigkeit der mit dem Vollzug von Freiheitsentzug betrauten Beamtenapparate ist frappierend: Zu der Inhaftierung kam es nach der behördlichen Erzählung deswegen, weil ein Malier mit ähnlichem Namen in Hamburg zur

Fahndung ausgeschrieben war. Der syrische Kurde wurde daraufhin in Nordrhein-Westfalen inhaftiert, obwohl keinerlei Ähnlichkeit zwischen den beiden Männern bestand. Ob die Beamt*innen in Geldern dabei im Glauben waren, den in Hamburg Gesuchten vor sich zu haben, blieb jedoch unklar für den Ausschuss. Denn acht der Polizist*innen, die die Inhaftnahme vor Ort beschlossen hatten, machten im November 2019 vor dem PUA von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch. Gegen sie ermittelte zu diesem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren aber wenige Tage später einstellte.⁴

Das Magazin *Lotta* fasst den Fall Amad Ahmad zusammen: »Dass Amad A. Geflüchteter war, hat wesentlich dazu beigetragen, dass er inhaftiert wurde. Keine ›Datenpanne‹, keine unpräzisen Routinen im Strafvollzug, kein Kommunikationsversagen werden ursächlich dafür gewesen sein, dass Amad A. eingesperrt wurde. Es wird der rassistische Blick auf Geflüchtete gewesen sein, der die Handelnden in den Ermittlungs- und Strafjustizbehörden davon überzeugt sein ließ, zwar vielleicht nicht den Richtigen, aber wohl auch nicht den Falschen eingesperrt zu haben. Rassismus, dabei wird es bleiben, tötet.«⁵

BETREUUNG UND SCHUTZ GEFANGENER NOTWENDIG

Was also tun? Die völlig unzureichende Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit psychologisch geschultem Fachpersonal ist überall bekannt. Nach der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage waren in 2018 bundesweit rund 850 Mitarbeiter*Innen des psychologischen und soziologischen Dienstes sowie rund 280 Mitarbeiter*innen des seelsorgerischen Dienstes für im Jahresdurchschnitt etwa 64.000 Gefangene zuständig⁶ – eine absurde Unterversorgung. So sterben jedes Jahr 80 Gefangene durch Selbsttötungen in Gefängnis-

sen. Das Risiko eines Suizids ist also deutlich höher als bei der Bevölkerung außerhalb des Strafvollzugs.⁷ Es wird in Sicherheit investiert, in Funkzellenblocker und Kameraüberwachung, nicht aber in adäquate medizinische Betreuung insbesondere psychisch Erkrankter. Nach wie vor werden insbesondere Untersuchungsgefangene von Kontakten mit der Außenwelt ferngehalten, Internetzugang verweigert; in vielen Haftanstalten sind Untersuchungsgefangene beinahe den ganzen Tag allein eingeschlossen. All dies sind Zustände, die nicht der deutschen Sprache mächtige Gefangene besonders hart treffen. Viele Gefangene berichten zudem immer wieder über rassistische Haltungen von Gruppenbetreuer*innen und -leiter*innen in den Haftanstalten. Erkrankungen werden nicht ernst genommen; die personellen Kapazitäten der Haftkrankenhäuser sind unzureichend.

Allein bis es zu einer amtsärztlichen Untersuchung kommt, dauert es und wird zu oft verweigert. Bundesweit wurden zudem angesichts der Corona-Pandemie auch Besuchsmöglichkeiten drastisch eingeschränkt. Deutschland kam 2016 auf 11,8 Selbsttötungen pro 10.000 Gefangene, mehr als doppelt so viele wie im Durchschnitt aller 47 EU-Mitgliedsstaaten (5,5).⁸

ZUR ROLLE DER VERTEIDIGUNG

Wir Verteidiger*innen laufen gegen Mauern, wenn wir auf den Gesundheitszustand unserer Mandant*innen hinweisen; eine Entlassung wegen Haftunfähigkeit wird fast nie gewährt.

Es bietet sich an, bei geeigneten Fällen die Erlaubnis zu psychologischer Betreuung online, ggf. mit Übersetzung und unter Schweigepflicht, zu beantragen. Stellt der Vollzug hierfür kein geeignetes Personal zur Verfügung, ist auch eine psychologische oder psychotherapeutische Betreuung durch private approbierte Psychiater*innen oder Psychotherapeut*innen (inkl. Kostenübernahme) ein Mittel, um jedenfalls kurzfristig

schwereren Verläufen entgegenzuwirken. Psychische Erkrankungen werden noch immer viel zu wenig ernst genommen. Dabei können diese gerade in der Haft einen tödlichen Verlauf nehmen, wie gerade die Fälle von Amad Ahmad und Ferhat Mayouf zeigen.

Dass schließlich die Justiz nicht ernsthaft gegen ihre eigenen Mitarbeiter*innen“ ermittelt, dürfte nicht verwundern. Hier sind externe Ermittlungsstellen ein Mittel zur Aufklärung. Nordrhein-Westfalen hat immerhin einen Untersuchungsausschuss eingerichtet. Davon ist Berlin noch weit entfernt. Aber jede/r Tote im staatlichen Gewahrsam ist ein Alarmsignal. Dass hiervon anscheinend überproportional häufig Migrant*innen oder BiPoC betroffen sind, macht zudem deutlich, wessen Leben in Deutschland gefährdeter ist.

Eine Änderung dieser Situation ist nur durch politischen Druck zu erhoffen. Die *Black Lives Matter*-Bewegung zeigt, dass rassistische Tötungen immer mehr Protest nach sich ziehen. Noch sind indes auch hierzulande einige Schritte zu gehen, um diesen Praxen ein Ende zu setzen.

Zum Weiterlesen: <https://www.bag-suizidpraevention.de/links-literatur/>

Dr. Lukas Theune ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer des RAV. Die Unterüberschrift und einige Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Das Bündnis wird vorgestellt auf <https://deathincustody.noblogs.org/bundnis/>.
- 2 <https://deathincustody.noblogs.org/recherche/>
- 3 https://deathincustody.noblogs.org/files/2020/07/DiC_Begleittext-zur-Recherche_20200716.pdf
- 4 <http://www.lotta-magazin.de/ausgabe/online/der-fall-amad>
- 5 Ebd.
- 6 <https://www.tagesspiegel.de/politik/zwoelf-von-10-000-gefangenen-nehmen-sich-das-leben-mehr-suizide-in-deutschen-haftanstalten/25263108.html>.
- 7 https://www.deutschlandfunk.de/strafvollzug-erhoehetes-suizidrisiko-bei-inhaftierten.724.de.html?dram:article_id=462144
- 8 <https://www.tagesspiegel.de/politik/zwoelf-von-10-000-gefangenen-nehmen-sich-das-leben-mehr-suizide-in-deutschen-haftanstalten/25263108.html>

Polizeibeauftragter für Berlin

KONTROLLMECHANISMUS MIT BESCHRÄNKTER KOMPETENZ

DIRK BURCZYK

Zur Einrichtung des Amtes eines Polizeibeauftragten bekannte sich die Koalition von SPD, LINKE und Grüne schon in ihrem Koalitionsvertrag 2016. »Zur Stärkung der Bürgerrechte« und zugleich »der Akzeptanz polizeilichen Handelns« hieß es da, solle das Amt eines »Bürgerbeauftragten für Berlin« und zugleich »Beauftragten für die Landespolizei nach dem Vorbild des Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz« errichtet werden.¹

Über drei Jahre später hat die Koalition den Entwurf eines »Gesetz zur Einführung des oder der Bürgerbeauftragten des Landes Berlin und des oder der Beauftragten für die Polizei Berlin« (BürgBG-E) am 30. Januar 2020 in das Berliner Abgeordnetenhaus eingebracht. Hierzu hat der Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung am 8. Juni eine Anhörung durchgeführt und eine Reihe von Änderungen beschlossen, die im Wesentlichen die Datenverarbeitung betreffen. Am 19. November 2020 wurde der geänderte Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalition verabschiedet. Das Gesetz wird nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten.

Schon die Formulierung im Koalitionsvertrag, der oder die Beauftragte solle zur Stärkung der Akzeptanz polizeilichen Handelns beitragen, ließ Befürchtungen hinsichtlich der Ausrichtung der Beauftragtenstelle aufkommen. Die Funktion eines oder einer Polizeibeauftragten als PR-Maßnahme für die Polizei ist nicht der erste Gedanke, der sich zu »Stärkung der Bürgerrechte« gesellen mag. Der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus legte bei der Einbringung offen, in welchem Horizont sich aus seiner Sicht ein solcher oder eine solche Beauftragte*r bewegen solle: es könne nicht nur bei der Polizei, sondern auch in anderen Bereichen der Verwaltung »zu Problemen, zu Missverständnis-

sen kommen, die ausgeräumt werden müssen.«² Rechtswidrige Gewalt, rassistisch motivierte Kontrollen, rechtsextreme Äußerungen – alles nur Missverständnisse?

Auch die Anrufung des Vorbilds des rheinland-pfälzischen Bürger- und Polizeibeauftragten sorgte für Stirnrunzeln: schließlich verfügt dieser über so gut wie keine eigenen Befugnisse, Beschwerden nachzugehen, er kann lediglich zu einzelnen Vorgängen vom Innenministerium »Auskunft verlangen«.³ Tatsächlich sieht der Koalitionsvertrag aber darüberhinausgehend »umfassende gesetzliche Einsichtsrechte« und – tatsächlich häufig der springende Punkt – eine Ausstattung mit dem »erforderlichen Personal« vor. An anderer Stelle ist verabredet, dass der oder die Polizeibeauftragte wie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger Zugriff auf die in Body-Cams gespeicherten Daten erhalten.⁴ Dies findet sich im Gesetzentwurf nicht wieder.

WAHL, STELLUNG UND AUFGABEN

Mit dem Gesetz wird der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte vom Abgeordnetenhaus für die Dauer von sieben Jahren gewählt, ist dienstrechtlich unmittelbar an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gebunden und bekommt gesetzlich gleich mehrere Funktionen zugeschrieben: er oder sie soll als Bürgerbe-

auftragte*r »im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken« und den Petitionsausschuss unterstützen. Als Polizeibeauftragte*r ist er Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle und soll das »partnerschaftliche Verhältnis« zwischen Bürger*innen und Polizei stärken und die Bürgerinnen und Bürger »im Dialog mit der Polizei unterstützen« sowie darauf hinwirken, dass »begründeten Beschwerden abgeholfen wird«. Diese Formulierung der Aufgabenstellung ist jedenfalls nicht ganz widerspruchsfrei; wie immer wird es hier also darauf ankommen, mit welchem Selbstverständnis der oder die Polizeibeauftragte das Amt am Ende ausfüllt. Schwierig ist auch, dass dem oder der Polizeibeauftragten die »Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich« zugewiesen wird. Eine Einbindung in die innerpolizeilichen Konflikte verringert jedenfalls die Distanz zu der Institution, die hier eigentlich kontrolliert werden soll.

Tätig wird der oder die Polizeibeauftragte, wenn sich Betroffene von persönlichem Fehlverhalten einzelner Polizeibeamt*innen oder rechtswidriger Maßnahmen an ihn oder sie wenden. Zu begrüßen ist in jedem Fall, dass das Gesetz die Tätigkeit der oder des Beauftragten – sowohl in seiner oder ihrer Funktion als Bürger- als auch als Polizeibeauftragte*r – nicht nur auf Fälle beschränkt, in denen Betroffene sich von einzelnen staatlichen Bediensteten rechtswidrig behandelt fühlen, es auch dann möglich ist, wenn sie eine nur mittelbare oder institutionelle »ungerechtfertigte Benachteiligung« erfahren haben. Auch wenn erst die Praxis zeigen wird, was unter einer »ungerechtfertigten Benachteiligung« zu verstehen sein soll, ist hier zumindest ein wichtiger Hebel vorhanden, den Blick von lauter »Einzelfällen« hin zu ihren strukturellen Bedingungen wenden zu können. Unentschieden scheint der Gesetzgeber hier zu sein, was den Umgang mit

anonymen Hinweisen angeht: Klar geregelt ist zunächst nur, dass Beschwerden mit Namen und Anschrift der oder des Einbringenden versehen sein müssen, denen in gewissen Grenzen Geheimhaltung und Vertraulichkeit zugesichert werden kann (§ 14 Abs. 3 BürgBG). Anonyme Beschwerden und Hinweise kann der oder die Beauftragte nach eigenem Ermessen an die zuständige Stelle weiterleiten. Allerdings kann der/die Beauftragte auch dann tätig werden, wenn er oder sie »in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält«, der ein Einschreiten zulassen würde. Es wird der Amtsführung des oder der zukünftigen Beauftragten überlassen sein, ob er oder sie dies als Auffangtatbestand für anonyme oder über zivilgesellschaftliche Stellen zugeleitete Beschwerden nutzt. Überhaupt stellt sich die Frage, warum die Koalition den Ansatz des im Sommer beschlossenen Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetzes hier nicht fortgeführt hat, auch diesen Weg der anonymen Beschwerde über engagierte NGO möglich zu machen. Ebenfalls unverständlich ist, dass auch für Polizeibedienstete keine Möglichkeit der anonymen Beschwerde oder Hinweise geschaffen wurde. Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak (RAV) wies in ihrer Stellungnahme als Sachverständige in der Anhörung des Innenausschusses auf die bereits bestehende Möglichkeit anonymer Hinweise im Bereich der Korruptionsbekämpfung hin, dieses Verfahren wäre also keineswegs ein Novum.⁵ Zwar ist deklaratorisch geregelt, dass den eingebenden Polizeibediensteten keine Nachteile erwachsen dürfen; wie mit solcherart »Nestbeschmutzer« umgegangen wird, braucht aber nicht viel Fantasie. Für eine anonyme Eingabemöglichkeit spricht auch, dass sich Polizeibeamt*innen bei einem nach viel Nachdenken erst Wochen oder Monate nach dem Ereignis eingereichten Hinweis auf rechtswidriges Verhalten von Kolleg*innen selbst dem strafrechtlichen Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt sehen können.

EINGESCHRÄNKTE ERMITTLUNGSBEFUGNISSE

Auch beim Blick auf die Befugnisse des oder der Polizeibeauftragten ist überdeutlich die Handschrift einer Senatsverwaltung zu erkennen, die einen Gesetzentwurf wider Willen schreiben musste (wobei sie sich im Wesentlichen auf das Abschreiben des rheinland-pfälzischen Vorbilds beschränkt hat). Der oder die Beauftragte kann zukünftig gegenüber dem Innensenator zu einem Vorgang Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Letzteres allerdings nur, soweit sich die Akten noch bei der Polizei befinden; hat der Innensenator Vorgänge im Wege der Fachaufsicht bereits an sich gezogen, greift lediglich noch das Auskunftsrecht. Um die Ausgestaltung dieses Auskunftsrechts hat sich der Gesetzgeber hier elegant herumgedrückt; nur aus einer Stelle der Gesetzesbegründung geht hervor, dass das verwaltungsinterne Verfahren nach der Art des Verfahrens bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen gestaltet sein soll: der Senator gibt das Auskunftsverlangen in die Verwaltung, dort geht es die Hierarchie herunter und dann der Antwortentwurf die Hierarchie wieder hinauf. Dass auch die Polizeibediensteten, die ursächlich für die Beschwerde sind, befragt werden sollen, geht lediglich aus dem für sie statuierten (strafprozessualen) Zeugnisverweigerungsrecht hervor. Schlimmer als das: der oder die Beauftragte hat auch kein eigenes Befragungsrecht. Er oder sie bekommt also zum Vorgang nur, was in den Akten enthalten ist und was die Verwaltung darüber hinaus zusammenträgt und aufbereitet; daneben die Inhalte der zugrundeliegenden Beschwerde. Wie häufig in gerichtlichen Verfahren behält also die Polizei weithin die Hoheit über die Darstellung der Vorgänge.

Um Zutritt zu den Einrichtungen der Berliner Polizei – das wäre beispielsweise auch eine Gefangenensammelstelle – kann der oder die Be-

auftragte lediglich ersuchen. Ob dem Ersuchen entsprochen wird, entscheidet der zuständige Innensenator. Für dieses Ermessen sieht das Gesetz keine ermessensleitenden Abwägungsgründe vor – lediglich eine Begründung wird verlangt. Dass dem oder der Polizeibeauftragten während eines größeren Versammlungsgeschehens also Zutritt zu einer solchen Einrichtung gewährt wird, wenn es von dort Beschwerden gab, dürfte also eher unwahrscheinlich sein. In einem solchen Fall würde wohl dem ungestörten Betriebsablauf der Vorzug gegeben werden.

Darüber hinaus kann der Innensenator – aber immerhin nicht schon der Polizeipräsident oder ein Dienstvorgesetzter – die Akteneinsicht auch verweigern, wenn in derselben Sache staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen, Klage erhoben wurde oder gegen den oder die Polizeibedienstete*n ein (gerichtliches) Disziplinarverfahren läuft. Zwar kann – anders als in Rheinland-Pfalz, wo in solchen Konstellationen der komplette Vorgang »gesperrt« wird – der oder die Polizeibeauftragte überhaupt schon aktiv werden, den oder die Beschwerdeführer*in befragen und Auskunft verlangen, aber das dritte zentrale Instrument der Kontrolle bleibt dann eben im Ermessen des Innensensors. Ein Tätigwerden des oder der Polizeibeauftragten ist schließlich ganz ausgeschlossen, wenn der Vorgang ein schwebendes Gerichtsverfahren betrifft oder Gegenstand eines Untersuchungsausschusses ist. Das Beschwerdeverfahren kann dann erst im Anschluss wiederaufgenommen werden.

MANGELHAFTE BEFUGNISSE UND ALTERNATIVEN

Hier sind also Konstellationen denkbar, in denen einer Beschwerde über Jahre nicht konsequent nachgegangen werden kann, weil in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren läuft. Persönliches Fehlverhalten von Polizeibeamt*innen kann sich

aber durchaus auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit bewegen, so dass entsprechende Strafverfahren nach langer Prüfdauer eingestellt oder anders erledigt werden (von der geringen Neigung zu konsequenter Strafverfolgung gegenüber Polizeibeamt*innen noch ganz zu schweigen) – und dann erst der oder die Beauftragte voll umfänglich aktiv werden kann, sich aber je nach Verfahrensausgang unter besonderem Rechtfertigungsdruck für ein weiteres Verfolgen der Beschwerde sehen kann. Gerade zwischen Beschwerdestellen und Staatsanwaltschaften ein rechtsstaatlich sauberes Verhältnis hinzubekommen, ist eine schwierige Angelegenheit, die hier leider zulasten der Betroffenen gelöst wurde. Luczak verweist in ihrer Stellungnahme zurecht auf den Vorschlag des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* aus dem Jahr 2014, neben der Beauftragtenstelle noch eine zweite Institution zu schaffen, in denen Beschwerden von strafrechtlicher Relevanz durch Teams polizeiexterner Ermittlungspersonen unter Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nachgegangen wird.⁶

Überhaupt wäre mit Blick auf die internationale menschenrechtliche Debatte über die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen und auf weitere Vorbilder in den Bundesländern ein ambitionierteres Gesetz möglich gewesen. Bezogen auf die Kompetenzen sei auf das Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz Schleswig-Holstein (SHBueG) verwiesen. Es regelt klar, dass Auskünfte durch das Innenministerium »unverzüglich« zu erteilen sind. Polizeibedienstete, gegen die sich Beschwerden richten und ihre Dienststellenleiter*innen sind durch den oder die Beauftragte*n selbst zu befragen. Auch hat der oder die Beauftragte hier umfassende Akteneinsichtsrechte sowie jederzeitiges Zutrittsrecht zu den Dienststellen der Polizei. Außerdem kann er oder sie nicht nur die Beschwerdeführer*innen, sondern auch weitere Zeug*innen und Sachverständige anhören. Schließlich kann er oder sie bei »Großlagen« (meist Versammlungen) in Ab-

stimmung mit der Einsatzleitung anwesend sein – ablehnen kann diese seine oder ihre Anwesenheit nicht. Die »Sperrung« durch Straf- und Disziplinarverfahren ist hier allerdings genauso geregelt wie im Berliner BürgBG – bzw. umgekehrt, wurde der Wortlaut in den Berliner Entwurf übernommen.

Wie in leider allen vergleichbaren Beauftragtenstellen wird es auch dem oder der Berliner Polizeibeauftragten an durchgreifenden Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Er oder sie hat »auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken« und kann hierzu Empfehlungen aussprechen und Gelegenheit zur Abhilfe geben. Sieht er oder sie ein rechtswidriges oder innerdienstliches Fehlverhalten, kann er oder sie dies »in bedeutenden Fällen« dem Innensenator mitteilen und ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In entsprechend begründeten Fällen kann er oder sie den Vorgang den für die Einleitung eines Disziplinar- oder Strafverfahrens zuständigen Stellen weiterleiten. Über besondere Vorgänge berichtet er oder sie unverzüglich dem zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses. Zum 31. März jedes Jahres erstattet er oder sie dort einen Gesamtbericht über seine oder ihre Tätigkeit.

Was fehlt, ist ein Anordnungsrecht, wie es den Datenschutzbeauftragten für öffentliche Stellen zumindest teilweise eingeräumt wird, um Missstände unverzüglich abstellen zu können, etwa bei offensichtlich rechtswidrigen »Einkesselungen« in Versammlungslagen oder unmenschlichen Zuständen in Gewahrsamseinrichtungen etc. Hier soll stattdessen die Bitte um Abhilfe an den oder die zuständigen Senator*in auf die Reise durch die Verwaltung geschickt werden. Selbst wenn eine solche Anordnungsbefugnis aus verfassungsrechtlicher Sicht Schwierigkeiten bereiten sollte – da der oder die Beauftragte ja Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses ist, würde an dieser Stelle die Gewaltenteilung durchbrochen – wäre hilfsweise ein Antragsrecht an die

zuständigen Verwaltungsgerichte im Rahmen einer gesetzlich zu regelnden (und möglichen) Prozessstandschaft ein durchaus denkbare Modell.

RESÜMEE

Es ist in der Sache überaus begrüßenswert, dass die Regierungskoalition in Berlin, wenn auch erst zum Ende der Wahlperiode, die Einrichtung der Stelle eines/r Polizeibeauftragten auf den Weg gebracht hat. Gerade in Berlin ist das Vertrauen in die Polizei, dass diese selbst Vergehen ihrer Beamtinnen und Beamten nachgehen wird, nicht besonders ausgeprägt – hier eine Anlaufstelle geschaffen zu haben, von der qua Auftrag Beschwerden über rechtswidriges Verhalten überhaupt erst mal ernst genommen werden, ist daher schon ein Verdienst. In der konkreten Ausgestaltung allerdings wird diese Koalition bei ihrem Fortbestehen über 2021 hinaus noch einiges zu tun haben, um den Ansprüchen an eine solche Stelle gerecht zu werden.

Dirk Burczyk ist Redakteur der Zeitschrift *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* und Referent für Innenpolitik der Fraktion *Die Linke* im Bundestag.

- 1 Koalitionsvertrag von SPD, LINKE und Grüne 2017–2021, S. 147
- 2 Plenarprotokoll 18/53, S. 6429
- 3 § 22 Abs. 2 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei/RPBBBeauftrG
- 4 Ebd., S. 144; der BodyCam-Einsatz wird nach Inkrafttreten des neuen Berliner Polizeigesetzes (ASOG) zum 01.01.2021 nach und nach in den Berliner Polizeiabschnitten eingeführt.
- 5 <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSich0/vorgang/iso18-0287-Stellungnahme%20RAV.pdf>, S. 3.
- 6 Töpfer, Eric/von Norman, Julia (2014): Policy Paper Nr. 27: Unabhängige Polizeibeschwerdestellen – Eckpunkte für ihre Ausgestaltung (hgg. vom Deutsches Institut für Menschenrechte), <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/policy-paper-nr-27-unabhaengige-polizei-beschwerdestellen-eckpunkte-fuer-ihre-ausgestaltung>.

Der Neukölln-Komplex

AFFINITÄT ZWISCHEN POLIZEI UND NAZISTRUKTUREN?

SVEN RICHWIN

Die Ermittlungen zu rechten Aktivitäten, die sich über zehn Jahre später als toxisch für die Behörden erweisen sollten, begannen unaufgeregt in einem Kreuzberger Polizeiabschnitt. Unbekannte hatten in der Nacht zum 14. Dezember 2009 an mindestens drei Orten Sprühereien mit Drohbotschaften und Keltenkreuzen gegen eine linke Kneipe und zwei Privatanschriften hinterlassen.

Kurz vorher, zwischen März und September 2009, war eine jüngere Generation Berliner Neonazis, die sich in Abgrenzung zu Parteistrukturen *Autonome Nationalisten* nannte, mit einer eigenen Webseite an die Öffentlichkeit getreten. Deren Domain-Name nw-Berlin.net (Nationaler Widerstand Berlin), sollte künftig auch das *labeling* weiterer Aktionen übernehmen und fand sich gesprüht an zahlreichen Tatorten. Im Laufe des Jahres 2009 wurden auf dieser Seite in fünf Folgen Anti-Antifa-Listen und selbstgefertigte Fotos mit Informationen zu linken Kneipen, Buchläden und Einzelpersonen eingestellt. Die aufgelisteten Personen und »Linke[n] Läden« wurden als »kriminell« diffamiert und sollten offensichtlich eingeschüchtert werden. Die Liste umfasste neben Besucher*innen antifaschistischer Veranstaltungen auch Kommunalpolitiker*innen und Anwalt*innen. Kanzleien gehörten dann auch bereits zu den Angriffsobjekten einer zweiten Anschlagswelle im Folgejahr. Viele Daten von Betroffenen und Anwalt*innen gelangten offensichtlich über Gerichtsverfahren in die Neonazi-Datenbank, bekannte *Autonome Nationalisten* gehörten zeitweise zu regelmäßigen Besucher*innen von politischen Strafprozessen.

SCHLEPPENDE ERMITTLUNGEN

In den folgenden Jahren setzten sich die Anschlagsserien fort, die Liste wurde regelrecht »abgearbeitet«. Dabei bemühten sich die Täter*innen stets um kurze Aktionen mit geringem Entde-

ckungsrisiko. Die Ermittlungen unter der Überschrift »Sachbeschädigung« wurden mit mäßigem Elan geführt. Die vermutete Täterschaft in der Neonazi-Szene wurde teilweise schon von den aufnehmenden Beamt*innen als Spekulation unwillig zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer längeren Serie von Neonazi-Anschlägen ohne Bekennerschreiben drängte sich für die Beamtinnen – Jahre vor dem NSU-Verfahren – nicht gerade auf. Ermittlungen, die über die eigenen Dokumentationen der Betroffenen hinausgingen, waren in der Regel nicht ersichtlich, die Einstellungen folgten oft schnell.

Teilweise entstand sogar der Eindruck, der Verdacht einer rechtsextremen Täterschaft sollte bewusst vermieden werden. So finden sich in den Aufnahmeberichten Beschreibungen wie »die beiden Buchstaben »s« wurden in keltischer Schrift geschrieben« – anstelle einer Benennung als SS-Runen oder, »es war ein Smiley mit einem Seitenscheitel und schmalem Bart gesprüht« als Umschreibung einer Hitler-Darstellung.

Glücklich, wer eine* Sachbearbeiter*in auf dem gleichen Abschnitt bekam, der oder die den gleichen Sachverhalt als das beschrieb, was er war – »ein eindeutiger Bezug zum SS-Symbol« – und die Sache an das LKA weiterreichte.

»FEINDESLISTEN,
ABER »KEINE ANHALTSPUNKTE...«

Kaum glücklicher verliefen auch die Ermittlungen zu der Internet-Seite selbst. Jahrelang

wurden die Betroffenen und die Öffentlichkeit damit vertröstet, der Server sei in den USA beheimatet, dem Zugriff der deutschen Behörden entzogen und ein Rechtshilfeersuchen laufe. Parallel setzte jedoch die *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien* die Seite auf den Index, so dass sie über die üblichen Suchmaschinen nicht mehr zu erreichen war. Im Dezember 2012 wurde die Seite schließlich abgeschaltet.

Die aufgeführten Personen auf der Feindesliste bekamen unterdessen Schreiben des Berliner LKA, dass sich aus ihrer dortigen Listung »keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung« ergeben würden. Fast gleichzeitig wurde jedoch durch eine Kleine Anfrage Anfang 2012 im Abgeordnetenhaus bekannt, dass von den rund 100 gelisteten Personen immerhin 23 Opfer von Gewalttaten wurden, bei 13 sieht die Polizei einen eindeutig politischen Hintergrund der Übergriffe.

Die Anschläge gewannen indes an Gefährlichkeit, seit spätestens 2011 gehörten auch Brandanschläge zum Repertoire der Täter*innen, betroffen u.a. das *Anton-Schmaus-Haus* in Neukölln-Britz, ein Jugendzentrum der SPD-nahen Jugendorganisation *Die Falken*, das erheblich beschädigt wurde und grundrenoviert werden musste.

Zwar versuchten die Täter*innen ein berlinweites Agieren zu suggerieren, ihr absoluter Schwerpunkt blieb jedoch Neukölln und dessen angrenzenden Kieze.

Für den Zeitraum 2009 bis 2015 wurden allein in Neukölln vier Brandanschläge auf Fahrzeuge von gegen Rechtstextremismus Engagierten bekannt, zwei Brandanschläge auf das *Anton-Schmaus-Haus* sowie über 50 rechte Sprühereien und Sachbeschädigungen. Viele der betroffenen Örtlichkeiten waren vorher auf der Auflistung »Linke Läden« der Seite NW-Berlin aufgeführt. In 14 Fällen kam es zu Sprühereien oder Steinwürfen auf private Wohnanschriften.

WIEDERERSTARKEN MILITANTER NAZI-ANSCHLÄGE

Nach einer etwa einjährigen Pause gewann die Anschlagsserie ab Mai 2016 an neuer Dynamik, insbesondere durch Brandstiftungen an Fahrzeugen von Engagierten gegen Rechtstextremismus im südlichen Teil von Neukölln. Flankiert wurde die Serie erneut mit einer – diesmal auf *Facebook* – eingerichteten Seite der »Freien Kräfte Berlin Neukölln« (FKBN) und eingestellten Listen von antifaschistisch engagierten Personen, Projekten und Parteiadressen, ebenso eine Neuauflage der Liste »Linke Läden«, die bereits 2011 auf der Seite »nw-Berlin« aufgetaucht war. *Facebook* sperrte die Seite und Nachfolgeprojekte schließlich. Nach einer Hausdurchsuchung bei dem mutmaßlichen Betreiber der Seite im Februar 2017 erfolgte keine Neuerstellung.

Die Serie von Brandstiftungen an Kfz führte auch zu einer Neuaufstellung der Ermittlungsbehörden im Neukölln-Komplex. Im Januar 2017 richtete der Staatsschutz des Berliner LKA eine eigene Ermittlungsgruppe *Rechts-extreme Straftaten in Neukölln* (EG RESIN) ein, bereits vorher war im Polizeiabschnitt Neukölln eine *Ermittlungsgruppe Rechtstextremismus* (EG Rex) eingesetzt. Im Fokus der RESIN waren insbesondere ein ehemaliger NPD-Kreisvorsitzender in Neukölln sowie ein Mitglied im Bezirksvorstand der AfD. Trotz umfassender Überwachung brennen weiter Autos. Am 1. Februar trifft es u.a. das Fahrzeug eines Politikers der Partei *Die Linke*. Das Feuer greift auf den Carport über und nur durch Glück kommt es nicht zur Explosion der nahen Gasleitung. Der Vorfall wird zur Zäsur für die Ermittlungsbehörden. Denn wie spätere Presseberichte enthüllten, hatte der Verfassungsschutz zwei Wochen vor dem Anschlag ein Gespräch der Hauptverdächtigen mitgeschnitten, in dem offenbar ein neues Opfer und dessen Fahrzeug ausgespäht wurde – und teilten dies dem LKA mit; zunächst telefonisch und am 30.

Januar per Behördenzeugnis – allerdings mit »Verwendungsverbot«; der Betroffene selbst erhielt keine Warnung.

Der Vorgang führte im März 2019 zur Einrichtung eines »gemeinsamen Informations- und Bewertungszentrums Rechtstextremismus« (GIBZ). Innerhalb des GIBZ sollen sich Polizei und Verfassungsschutz regelmäßig über relevante Sachverhalte austauschen.

AUSSPÄHLISTEN UND DATENBANKEN

Am Tag nach dem Anschlag setzt das LKA alles auf eine Karte und beantragt Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle gegen die zwei Hauptverdächtigen. Bei der Durchsuchung wurde bei einem der Tatverdächtigen u.a. eine handschriftliche Liste von Rechercheergebnissen über Ausspähopfer sowie eine Festplatte mit Personenlisten beschlagnahmt. Die betroffenen Personen werden derzeit vom LKA über ihre Nennung informiert.

Der Schwerpunkt dieser personenbezogenen Daten und Fotos von über 500 mutmaßlichen Ausspähopfern bezieht sich auf den Zeitraum 2011/2012 und weist große Überschneidungen mit Veröffentlichungen auf der damaligen Feindesliste des sog. »Nationalen Widerstandes Berlin« auf der Seite »nw-berlin.net« aus.

Doch das LKA hat seinen größten Trumpf verspielt, die Haftanträge werden abgelehnt, der Tatverdacht mit viel Indizien und wenig Beweisen reicht nicht. Und die Verdächtigen wissen jetzt, wie nah ihnen die Behörden auf den Fersen sind; die Brandstiftungen hören auf. »Die verpasste Chance« der Ermittler*innen titelt die *Berliner Morgenpost* treffend und dass es vermutlich »keine zweite geben werde«.

Die Vorgänge in Neukölln finden den Weg von der Berliner Presse in die bundesweiten Medien: Wie kann es sein, dass eine rechte An-

schlagsserie über zehn Jahre nicht zu stoppen ist? Was wusste der Verfassungsschutz? Und woher bekommen die Neonazis die Daten der Opfer? Erste Forderungen nach einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss werden laut.

Der Berliner Innensenator begegnete dem wachsenden Druck mit der Einrichtung einer Sonderkommission. Ab Mai 2019 soll die Besondere Aufbauorganisation Fokus (*BAO Fokus*) mit im Kern rund 30 Beamt*innen die Ermittlungsverfahren fortführen und die Altfälle erneut aufrollen. Inzwischen geht es um mehr als 70 Straftaten allein seit 2016. Doch der öffentliche Druck bleibt hoch, immer neue Enthüllungen über schlampige Ermittlungen und Nähebeziehungen von Beamten zur rechten Szene erreichen die Öffentlichkeit:

Wie weitere Betroffene wurden Opfer von Brandanschlägen aus dem Januar 2017 von einem Beamt*innen der Sonderermittlungsgruppe *Rer* in Neukölln in Sicherheitsfragen beraten. Drei Monate später soll sich der Beamte außer Dienst an einem rassistischen Übergriff am S-Bahnhof Karlshorst durch Fußballfans gegen einen Afghanen beteiligt haben. Der Angegriffene erlitt Kopf- und Schulterverletzungen und kam zur ambulanten Behandlung in ein Krankenhaus.

Der Beamte verschwand plötzlich aus der Beratungsarbeit in Neukölln und die Betroffenen beschwerten sich sogar, dass er nicht mehr ansprechbar war und die Kontinuität der Ermittlungen in Gefahr sei. Ihnen wurde mitgeteilt, der Beamte sei leider krank.

Vor wenigen Wochen erfuhren die Betroffenen, dass ausgerechnet dieser Beamte Mittäter des rassistischen Übergriffs in Karlshorst gewesen sein soll und dass die auch für ihre eigenen Anzeigen zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn einstellte, weil das Opfer abgeschoben worden war. Erst auf Betreiben der Opferanwältin wurde das Verfahren wieder aufgenommen.

Parallel konnte der Presse entnommen werden, dass ein anderer Polizeibeamter, der in einer regelmäßig von den Anschlägen betroffenen Siedlung wohnt, Diensterkenntnisse in einer *telegram*-Chat-Gruppe mit Personen aus dem Umfeld des AfD-Kreisverbandes Neukölln geteilt haben soll, an welcher auch einer der Hauptverdächtigen der Anschlagsserie angebunden war. Bereits im März 2018 soll sich gemäß Presseberichten ein Polizeibeamter in einer als rechtem Treffort bekannten Kneipe in Süd-Neukölln mit einem der Hauptverdächtigen der Anschlagsserie getroffen haben, so zumindest die Auffassung des Verfassungsschutzes, der das Treffen beobachtete. Nach einigem Hin und Her teilte der Verfassungsschutz mit, er hätte sich auch geirrt haben können und er sei nicht mehr sicher, dass es der Tatverdächtige gewesen sei.

Die politische Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft, getrieben von der zunehmenden Dichte der Presseberichterstattung, verfiel in der Folge in eine möglichst restriktive Herausgabep Praxis hinsichtlich der Akteneinsichtsgesuche der Betroffenen. Ausbaden musste dies u.a. die Kollegin, die den Politiker der Partei *Die Linke* hinsichtlich des Brandanschlages auf sein Fahrzeug vertritt. Nach mehrmonatigen erfolglosen Versuchen Akteneinsicht zu erhalten, erstattete sie Fachaufsichtsbeschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft. Die Generalstaatsanwältin konnte der Akte eine Äußerung eines der Hauptverdächtigen der Anschlagsserie entnehmen, dass dieser sich keine Sorgen mache, denn er habe den Eindruck, der Staatsanwalt sei sinngemäß ›auf ihrer Seite‹ und ›AfD-Wähler‹.

Die Generalstaatsanwaltschaft reagierte umgehend, zog sämtliche Ermittlungsverfahren im Neukölln-Komplex an sich und versetzte den betroffenen Oberstaatsanwalt, den bisherigen Leiter der politischen Abteilung, in ein anderes Dezernat. Dies sei nötig geworden, um jedem Anschein einer Befangenheit und nicht sachgerechten Bearbeitung in diesem Verfahren zu be-

gegnet. Ein weiterer Staatsanwalt, der den entsprechenden Vermerk über die Äußerung nicht gemeldet hatte, wurde auf eigenen Wunsch in eine andere Abteilung versetzt.

Und noch bevor die *BAO Fokus* in diesem Herbst ihren Abschlussbericht vorlegte, kündigte der Berliner Innensenator an, zwei externe Experten würden sich nun mit dem Neukölln-Komplex befassen, der Ex-Bundesanwalt Diemer und die frühere Eberswalder Polizeipräsidentin Leichsenring. Es dürfte der letzte Versuch sein, einem Untersuchungsausschuss auszuweichen.

BISHER KEIN EINZIGES GERICHTSVERFAHREN

Bei keinem der über 70 Fälle, die allein seit 2016 der Serie zugerechnet werden, kam es bisher zu einem Gerichtsverfahren. Bis auf eine Ausnahme: Ende August 2020 standen nun überhaupt einmal die beiden Hauptverdächtigen vor Gericht, wegen gesprühter Parolen zum Hitler-Stellvertreter Rudolf Hess und des Verklebens von AfD-Aufklebern. Doch dieser Prozess steht wegen fehlender Aussagegenehmigungen der LKA-Beamten vor dem Scheitern. Wie auch schon im Fall des Anschlags auf das Fahrzeug des Politikers der Partei *Die Linke* scheint hier der Schutz der Ermittlungsmethoden Vorrang zu haben.

Es sind nicht nur die ausbleibenden Ermittlungserfolge, sondern die irritierenden Begebenheiten der Ermittlungen, die im Neukölln-Komplex das Vertrauen in den Rechtsstaat erschüttern. Fast alle Betroffenen können skurrile Begebenheiten erzählen. Sie haben zunehmend die Befürchtung, dass die ausbleibenden Ermittlungserfolge nicht nur auf Pannen beruhen, sondern dass möglicherweise Personen in den Sicherheitsbehörden die Ermittlungen hintertreiben. Die Vorkommnisse in anderen Bundesländern, wie etwa die Drohschreiben des sog. ›NSU 2.0‹ und die Verstrickungen hessischer Po-

lizestrukturen, haben hier die Aufmerksamkeit noch einmal geschärft.

Schon seit längerem fordern sie daher, die Ermittlungen den bisher Beteiligten in den Ermittlungsbehörden aus den Händen zu nehmen, durch Übergabe des Verfahrens an die Bundesanwaltschaft und/oder Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die Bundesanwaltschaft hat schon mal ein Beobachtungsvorgang eingerichtet.

Sven Richwin ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Mitglied. Die Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Geburtstagskind GdP

EIN POLIZEILICHER BERUFSVERBAND WIRD 70

VOLKER EICK

Seit es Polizeien gibt haben die dortigen ›Kameraden‹ sich für ihre kulturellen und sozialen, später auch für ihre arbeitsrechtlichen Belange in Vereinen, Verbänden, Kameradschaften oder Bündeln organisiert. Als ältester Verein gilt der ›Sterbekassenverein der Bayerischen Schutzmannschaft‹ von 1882, dem im Kaiserreich zahlreiche weitere ›Kameradenvereine‹ folgten.

Während in der öffentlichen Vorstellungswelt von einer »monolithischen Polizei«¹ ausgegangen wird, konkurrieren derzeit mindestens² drei Polizeiberufsverbände untereinander: die 1950 gegründete *Gewerkschaft der Polizei* (GdP); die *Deutsche Polizeigewerkschaft* (DPoIG), die 1951 zunächst als *Bund Deutscher Polizeibeamter* (BDP) gegründet wird; schließlich der 1968 gegründete *Bund Deutscher Kriminalbeamter* (bdk).³

Seit ihrem Bestehen und bis heute haben diese Berufsverbände ihre Machtinteressen in ausgesuchtem Streit – nicht zuletzt untereinander – ausgetragen. Statusfragen – Beamte vs. Angestellte, Sparten- vs. Branchengewerkschaft, kommunale (›blaue‹) vs. staatliche (›grüne‹) Polizei – und Fragen der politischen Ausrichtung – Parteineutralität vs. Richtungsgewerkschaft, militärische Ausrichtung vs. zivile Polizei bestimmten – neben Besoldungs- und Ausbildungsfragen – die Diskussionen. Zur Rolle der Polizei im Rechtsstaat und in der Demokratie blieb es zunächst still.

DIE ANFÄNGE...

Mit Beginn der Weimarer Republik erhielten Beamte das Recht, Gewerkschaften zu bilden. Der *Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands* unter Vorsitz von Ernst Schrader führte die früheren Kameradschafts- und Schutzmannsvereine 1931 zusammen (*Schrader-Verband*). Zudem geriet der Reichsverband Anfang der 1930er-Jahre unter den Einfluss der NSDAP und die republikanisch gesinnten ›Kameraden‹ um den schwer erkrankten Schrader konnten nur noch kurz, im Januar 1933, die Oberhand zurückgewinnen.

Im Juli 1933 löste die NSDAP alle Polizeiverbände auf und installierte den *Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamter*. Wie wir heute wissen waren es vor allem Polizei-›Kameraden‹ – auch aus diesem Polizeiverband –, die das mörderische Regime mit ihren Dienstleistungen bedienten; viele von ihnen werden wir nach 1945 wieder im Apparat tätig finden.

POLIZEIVERBÄNDE IM NACHKRIEGS-DEUTSCHLAND

Mit der Wiederzulassung von Gewerkschaften ab 1946/47 werden *Neugründungen* als Einheits- und nicht mehr Richtungsgewerkschaften unter dem Dach des DGB angestrebt. Auch die zerklüftete Landschaft aus konkurrierenden Polizeiverbänden soll nicht wiedererstehen; dieser Versuch misslingt gründlich.

Da ist erstens die *Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr* (ÖTV) im DGB, die für sich das Alleinvertretungsrecht aller Beschäftigten der gesamten öffentlichen Verwaltung in Anspruch nimmt, zu der sie insoweit konsequent auch die Polizei zählt.

Zweitens wird in der britischen Besatzungszone aus den neu entstandenen Polizeivereinen im September 1950 die *Gewerkschaft der Polizei* (GdP) gebildet, der sich sukzessive die Polizeiverbände auch der anderen Bundesländer anschließen; sie sieht sich in der Tradition des *Schrader-Verbandes*. 1952 unternimmt sie einen ersten Versuch, dem DGB beizutreten – und scheitert nicht zuletzt am Widerstand der ÖTV.

Weil der DGB zu dieser Zeit noch für die Abschaffung des Berufsbeamtentums votiert, sieht nunmehr, drittens, der 1949 neugegründete *Deutsche Beamtenbund* (DBB) seine Stunde gekommen – und richtet bereits 1951 einen *Bund Deutscher Polizeibeamter* (BDP) ein,⁴ aus dem über Umwege 1978 die DPoIG wird.

Viertens, schließlich, ist 1951 auf Betreiben des Bundesinnenministeriums der *Bundesgrenzschutzverband* (bgv) installiert worden, der die dort seinerzeit paramilitärisch organisierten Kräfte organisieren soll.⁵ Das wird sich bis in die 1960er-Jahre hinziehen, denn sie werden schnell zum Wiederaufbau des deutschen Militärs in der Bundeswehr abgezogen.

In der Folge bestehen also zunächst vier konkurrierende Verbände innerhalb der Polizei, die weder Willens noch in der Lage sind, ihre Kon-

flikte zu lösen, sich vielmehr mit gerichtlichen Verfahren, Häme und Anschuldigungen überziehen, getroffene Vereinbarungen nicht einhalten und keinen Kompromiss erarbeiten können/wollen. Die ideologische Nähe des BDP zur CDU/CSU und der GdP zur SPD tragen selbstredend auch nicht zur Beruhigung bei.

Diese Situation verkompliziert sich zusätzlich, als in der Kriminalpolizei tätige Mitglieder 1968 die GdP verlassen, da sie dort ihre Interessen nicht hinreichend berücksichtigt sehen und einen eigenständigen Polizeiverband gründen: den *Bund Deutscher Kriminalbeamter* (bdk).⁶ Es bestehen nunmehr bundesweit fünf Polizeiverbände.

Mitgliederstand in den Polizeiverbänden:

	Mitglieder	in %
GdP (2019)	187.000	56,1
DPolG (2019)	100.000	30
BDK (2010)	15.000	4,5
Organisationsgrad	292.000	90,6
Polizei, gesamt (2019)	333.300	100

Da nun aber die GdP beginnt, offen mit der damals noch existierenden *Deutschen Angestellten-Gewerkschaft* (DAG) um ein Bündnis zu verhandeln, gelingt letztlich doch eine Einigung zwischen GdP und ÖTV. Letztere verzichtet auf den Polizeibereich, und deren Mitglieder wechseln zur GdP. Erst jetzt also, im April 1978, kann die GdP – nach 26 Jahren langer K(r)ämpfe – dem DGB als 17. Einzelgewerkschaft beitreten.

In der Konsequenz wiederum verlassen diejenigen Mitglieder die GdP, die mit dem DGB nichts zu tun haben und ihre ›Sonderrolle‹ als Beamte gewürdigt wissen wollen. Sie treten dem ehemaligen BDP bei, der seit 1966 als *Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund* (PDB) firmiert; aus ihm wird 1987 die *Deutsche Polizeigewerkschaft* (DPolG) hervorgehen.

Nach dem Anschluss der DDR an die BRD geht die ostdeutsche Polizeigewerkschaft 1991

in den westdeutschen Verbänden auf. Die Streitigkeiten halten an – und betreffen weiter die Frage, wer wen zurecht vertritt.

RÜCKKEHR DER NAZIS

Mindestens zweierlei wird man sich aber für diese zwei Nachkriegsdekaden auch vor Augen halten müssen: Eine überzeugende Entnazifizierung hat es (auch) im Polizeiapparat nicht gegeben: Über zwei Drittel der Ende der 1950er-Jahre tätigen leitenden Beamten im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundeskriminalamts (BKA), hatten in der NS-Zeit einen SS-Rang geführt.⁷

Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit der Verabschiedung des ›Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen‹, das sog. ›131er-Gesetz‹, der Bundestag im April 1951 eine Rechtsgrundlage geschaffen hatte, die es Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die durch Wehrdienst, Vertreibung oder Entnazifizierung ihre Anstellung verloren hatten, einen Anspruch auf Wiedereinstellung und Versorgung garantierte. Damit war die Wiedereinstellung von fast allen Beamtinnen und Beamten des NS-Staates gesetzlich verankert und ein Gutteil von ihnen auch wieder im Polizeidienst. Bis 1953 waren von den rund 240.000 Betroffenen 39.000 bei Bund und Ländern wiederingestellt; zwei Jahre später waren es allein in der Bundesverwaltung (ohne Post und Bahn) 15.669 Beamte (24,3 % der Planstellen).⁸

Unter den Polizeiverbänden ist lediglich der BDP (heute DPolG) bereit, ehemalige Polizeibeamte sowie ›die Verdrängten und Entrechteten, Reservisten aller Polizeidienststellen und Sparten‹ aufzunehmen, wie es 1951 in seinem ›Kasseler Aufruf‹ heißt.⁹ Er verbindet damit nicht nur das strikte Festhalten am Grundsatz des Berufsbeamtentums und der politischen Neutralität auf der einen mit scharfen Angriffen auf den DGB auf der anderen Seite, sondern bietet so auch

›Belasteten‹ eine kameradschaftliche Heimstatt in explizit antikommunistischen Zeiten

RADIKALER STRUKTURWANDEL – IN TRADITION...

Denn die 1950er-Jahre – in denen Kriegswaffen in Polizeihand sind, dem Bundesgrenzschutz im Kriegsfall ›Kombattantenstatus‹ zugesprochen und die Bundeswehr gegründet wird – sowie das nachfolgende Jahrzehnt – das durch Studentenunruhen, massive Repression sowie die Verabschiedung der Notstandsgesetze geprägt ist – sind die Dekaden von Antikommunismus und Ausnahmezustand: ›*War für die herrschenden politischen Entscheidungsträger fast über zwei Jahrzehnte die Ausnahmelage, der Bürgerkrieg, der Bezugspunkt aller Anstrengungen zur Entwicklung und zum Ausbau der Polizei*‹, so galt für die GdP ›*das Konzept einer bürger- oder volksnahen, zivilen und demokratisch eingebundenen Polizei*‹ als positiver Bezugspunkt.¹⁰

Im Gegensatz zu anderen Polizeiverbänden ging es der GdP um eine Entmilitarisierung des Polizeiapparats mit Blick auf Bewaffnung und Führungsstil, um die Abwehr der geplanten Notstandsgesetze sowie um die Verhinderung der Einbindung der Polizei in die Landesverteidigung: ›*Was uns fehlt, ist weder eine ›starke Bundespolizei‹, die mangels sonstiger Zuständigkeiten auf den niemals eintretenden Tag X wartet, noch eine ›im Kampfeinsatz geübte, mit schweren Waffen ausgerüstete Bereitschaftspolizei‹*‹, so deren Bundesvorsitzender Kuhlmann 1959.¹¹

Er befand etwa 1970 mit Verweis auf das Demonstrationsrecht auch, es sei ›*richtig, freiwillig auf repressive Maßnahmen zu verzichten und rechtzeitig überholte Rechtspositionen aufzugeben, die den Demokratisierungsprozess erschweren oder gar unmöglich machen*‹, lehnte aber gleichzeitig die Kennzeichnung von Polizeikräften auf eben jenen Demonstrationen

vehement, aber in etwas irrlichternden Worten ab: ›*Wenn wir also gegen die Einführung von Erkennungszeichen für Polizeibeamte sind, so hat das gewichtige Gründe. Es ist ganz einfach eine Illusion zu glauben, dass sich durch die Kennzeichnung von Polizeibeamten irgendetwas ändern würde*‹.¹²

Es ging ihr auch um Enthierarchisierung im Polizeiapparat bei Ausbildung, im Alltag und um eine Besserstellung bei der Besoldung. Ebenso machte sie ihren antifaschistischen Standpunkt, etwa gegen das Erstarken der NPD, deutlich und wusste um die Verantwortung der Polizei im Nationalsozialismus.

VOM ›SOZIALINGENIEUR...‹

Die 1970er-Jahre sind geprägt von Vorstellungen einer ›gesellschaftsanitären‹ Polizei (Horst Herold). Für die GdP heißt das 1970, ›*Der moderne Schutzpolizeibeamte ist Sozialarbeiter*‹¹³ – und überhaupt ist der Staat vom Glauben an politische Steuerungsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft beseelt. Dieser Glaube schlägt sich auch materiell im personellen Ausbau der Polizeien der Länder und des Bundes sowie in deren modernisierter Ausstattung nieder, die auch die Verwissenschaftlichung und Professionalisierung des Apparats sowie eine ›präventive Wende‹ in der Polizeiarbeit einschließt, die gut 30 Jahre später bedeuten wird, man wolle ›*vor die Lage kommen*‹.¹⁴ Die GdP und ihre Konkurrenten stimmen in diese Modernisierungseuphorie gern mit ein, nutzt sie doch den ›Kameraden‹. An den Überlegungen der Innenministerkonferenzen (IMK) wird sie direkt erst Ende des Jahrzehnts beteiligt, büßt dann aber ihre Skepsis gegenüber staatlichen Maßnahmen zunehmend ein.

Zur Einschränkung bürgerlicher Freiheitsrechte durch immer neue rechtspolitische Maßnahmen behielt sie aber zunächst kritische Distanz und bezeichnete etwa die sog. Anti-Terrorgesetze der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre als

»blinden Aktionismus«, Gleichzeitig aber wird sie eher »Partner« SPD-geführter Landesregierungen und verliert dabei ihr *Movens* »Demokratisierungsprozess« aus den Augen.

Mit den 1980er-Jahren sind die großen Modernisierungen im Polizeiapparat weitgehend abgeschlossen, Sorgen um Erwerbslosigkeit und Staatsschulden zusammen mit der wachsenden Kleinkriminalität lösen den *gelebten Antikommunismus* der 1950er- und 60er-Jahre ab (Brandts Kniefall in Polen von 1970 und die nachfolgenden Annäherungen tragen auch im Innern Früchte), während sich gleichzeitig die FDP von ihren liberalen Restüberzeugungen so weit trennt, dass sie die Koalition mit der SPD verlassen kann. »Der kurze Traum immerwährender Prosperität« (Burkart Lutz) und, so lässt sich hinzufügen, nachhaltiger Demokratisierung und Liberalität prallt unsanft auf eine neue Realität. Für die GdP heißt das etwa, 1986 erstmals ein CDU-Mitglied zum Vorsitzenden einer DGB-Gewerkschaft zu machen.

... ZUR RAISON D'ÉTAT

Selbstredend sind weder Polizeien, noch deren Berufsverbände unabhängig von gesellschaftspolitischen Veränderungen, dennoch weist die Polizei einige Besonderheiten auf. Zu diesen *Besonderungen* gehört, dass sie Träger und Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols ist, woraus sich ergibt, dass ihre Kräfte rechtlich abgesichert Gewalt einsetzen dürfen.

In preußisch-deutscher Tradition hat der Staat ein Existenzrecht per se, steht vorrangig vor der Gesellschaft und vor der Demokratie: »Auch als die Herrschaft schon versachlicht war, [...] blieb diese Vorstellung vom Staat als übergesetzlichem, autonomen Subjekt mit höchst realen Folgen bestehen.«¹⁵ Zu diesen Folgen zählt, dass die deutsche Polizei in dieser Tradition eine Polizei dieses Staates ist, Berufsverbände eingeschlossen.

Polizei dient ihm als *die* zentrale Institution im Prozess staatlich vermittelter Herrschaftssicherung zum Schutz des gesellschaftlichen Status quo. Sie ist aber nicht nur Instrument des Staates, sondern verfügt auch über ein herrschaftliches Eigengewicht, das in der Rückschau eher zugenommen hat: Denn polizeiliche Kompetenzen, Definitions- und Handlungsspielräume und damit Machtpotentiale sind dem Apparat in der Bundesrepublik kontinuierlich zugewachsen oder dem Staat abgerungen worden. Das ist gemeint, wenn von der »Verpolizeilichung des Staates« gesprochen wird.

Es ist evident, dass sich aus dieser Konstellation auch für die polizeilichen Berufsverbände Konsequenzen ergeben. Nach Lage der Dinge befördern sie die Macht der Polizei und zementieren Vorstellungen vom Staat. Polizeilichen Berufsverbänden mag das reichen. Notwendig aber wäre es, Demokratisierungsprozesse nach innen und außen zu befördern, den gesellschaftlichen Dialog nach vorn zu treiben, sich einer polizeilichen »Lösung« gesellschaftlicher Probleme entgegenzustellen. Dabei sollte sie sich einer Rechtsstaatlichkeit verpflichten, die nicht einfach nur *versucht*, »die *raison d'état*« mit einem *rechtlichen Netz einzufangen*«, ihn also mit Recht einzuhegen und bürgerliche Interessen durch förmliche Prozeduren zu schützen, sondern darauf zielt »den Staat selber *bürgerlich-parlamentarisch zu begründen*« und den dauernden Spannungszustand zwischen Rechtsstaat und Demokratie zugunsten der Demokratie aufzulösen.¹⁶ All dies gelte es zu tun, dann hätten wir es nicht wie jetzt mit einem »streitbaren Staat«, sondern tatsächlich mit einer »streitbaren Demokratie« zu tun. Für diese Aufgabe aber bedürfte es Gewerkschaften.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Literatur

Busch, Heiner, Funk, Albrecht, Kauß, Udo, Narr, Wolf-Dieter, Werkentin, Falco (1985): *Die Polizei in der Bundesrepublik*. Frankfurt/M.

CILIP (Hg., 1981): Die berufsständische und gewerkschaftliche Organisation von Polizeibeamten in der Bundesrepublik – ein erster Überblick. In: *CILIP/informationsdienst: Bürgerrechte und Polizei*, 8/1981 (April), S. 36ff.

Gnieser, Friedrich (1980): Der Weg zur und mit der GdP. In: GdP (Hg.), *Die deutsche Polizei. Ihre Geschichte, ihre Gewerkschaft. Daten, Fakten, Meinungen*. Hilden.

Kuhlmann, Werner (1969): *Moderne Gesellschaft. Moderne Polizei. Reden, Aufsätze, Kommentare*. Hilden.

Lange, Hans-Jürgen (2008): Innere Sicherheit. In: T. v. Winter & V. Mittendorf (Hg.), *Perspektiven der politischen Soziologie im Wandel von Gesellschaft und Staatlichkeit. Festschrift für Theo Schiller*. Wiesbaden, S. 203ff.

Reuter, Martin (2020): *70 Jahre »Gewerkschaft der Polizei« (GdP) von 1950 bis 2020*. Frankfurt/M.

Winter, Martin (1998): *Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland*. Münster.

1 Lange, 2008, a.a.O., S. 212.

2 Zu den weiteren polizeilichen Berufsverbänden gehört u.a. die seit 1904 in Deutschland existierende *Christliche Polizeivereinerung* (CPV) mit, nach eigenen Angaben, Kontakten zu 4.000 Polizeikräften und 500 Mitgliedern; »Ehrenkommissar« der CPV ist der evangelikale Fernsehjournalist Peter Hahne. Die 1987 gegründete *Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizistinnen und Polizisten* (BAG) versteht sich als bürgerrechtliche Alternative zu anderen polizeilichen Berufsverbänden (1995: rund 120 Mitglieder). Die *Polizei-Basis-Gewerkschaft* (PBG), gegründet 1996, ging 1993 aus einem Verein in Nordrhein-Westfalen hervor und hatte Landesverbände in Sachsen und Thüringen, wo sie auch Personalräte stellte. Sie forderte u.a. eine polizeieigene Besoldungsordnung und die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Polizei; ab Oktober 2006 lief ein Insolvenzverfahren (nach Reuter, a.a.O., ab 2010); man darf annehmen, dass sie nicht mehr existiert. Orientiert an Positionen von Bündnis 90/Die Grünen besteht seit 2013 der Verein *Polizei/Grün*, der sich »die Förderung einer toleranten, kritikfähigen und rechtsstaatlichen Bürgerpolizei zum Ziel gesetzt« hat.

3 Die erste eigenständige *Vereinigung deutscher Kriminalbeamter* wurde am 8./9. Februar 1919 gegründet.

4 Erster Bundesvorsitzender wird das vormalige NSDAP- und SA-Mitglied Kurt Fähnrich, der nach seiner Laufbahn im Reichskriminalpolizeihauptamt ab 1955 Leiter der Außenstelle des Landeskriminalamts Hameln wird und dort bis zu seiner Pensionierung verbleibt.

5 Dessen erster Vorsitzender ist Paul Riege, ein ehemaliger General der NS-Ordnungspolizei. Die Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei im Juni 2005 antizipiert der bgv bereits im März desselben Jahres und gibt sich den Namen *Bundespolizeigewerkschaft*. Im Oktober 2011 fusioniert diese wiederum mit dem »Fachverband Bundespolizei« der *Deutschen Polizeigewerkschaft* (DPoIG) und agiert fortan als *DPoIG Bundespolizeigewerkschaft* mit im Jahre 2019 rund 12.000 Mitgliedern; auch dort konkurriert sie mit der GdP, die ihre Mitglieder als eigenständigen Landesbezirk organisiert hat.

6 Dessen erster Vorsitzender wird Rolf Grunert, der – nicht alle Chefs von Polizeiverbänden waren Nazis – 1977 unter dem Verdacht der Spionage für die DDR verhaftet und 1978 verurteilt wird.

7 Auch als die Öffentlichkeit in den 1960er-Jahren begann, dies zu kritisieren, wurden sie allenfalls abgeordnet oder versetzt, kaum aber belangt; vgl. Herbert Reinke, »Angleichungsdienststrang der leitenden Beamten des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes beim Bundeskriminalamt«. (Wieder-)Aufstieg und (weicher) Fall einer Funktionselite nach 1945. In: J.E. Schulte & M. Wildt (Hg.), *Die SS nach 1945*. Göttingen 2018, S. 209ff.

8 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE »Umgang mit der NS-Vergangenheit« (BT-Drucksache 17/8134), 14.12.2011, S. 26.

9 Zit.n. Reuter, a.a.O., S. 34.

10 CILIP, a.a.O., S. 45.

11 Vgl. Kuhlmann, a.a.O., S. 233.

12 Die Polizei – Schutzorgan des Bürgers oder kombattante Einsatzreserve? In: Kuhlmann, a.a.O., S. 204.

13 »Im Zusammenhang mit der polizeipolitischen Forderung, die Polizei von allen militärischen Elementen zu befreien, entwickelte die GdP die Vorstellung vom Polizeibeamten als Sozialingenieur. In der 1970 herausgebrachten Broschüre »Polizeinotruf forderte die GdP einen Bruch mit dem traditionellen Berufsverständnis: »Der moderne Schutzpolizeibeamte ist Sozialarbeiter«, vgl. Winter, a.a.O., S. 141. Sie wird das 1978 relativieren und macht Polizeikräfte zu »einen Fachmann für Fragen der öffentlichen Sicherheit, der imstande ist, wissenschaftliche Erkenntnisse über Ursachen von Sicherheitsstörungen, insbesondere solcher, die von menschlichem Verhalten ausgehen, in die Praxis der Prävention umsetzen« (ebd.).

14 Jörg Ziercke, Kriminalität im Kontext von Migration und ihre Auswirkungen auf die Sicherheitslage Deutschlands im europäischen Verbund (Vortrag auf der BKA-Herbsttagung 2006, *Illegale Migration. Gesellschaften und polizeiliche Handlungsfelder im Wandel*, 15. November). Wiesbaden 2006.

15 Busch et al., a.a.O., S. 29.

16 Ebd., S. 53.

Bietet das AGG ausreichenden Schutz gegen Rassismus?

DIE SCHWIERIGKEIT DES INDIZIENBEWEISES, WENN DAS GERICHT STRUKTURELLEN RASSISMUS IGNORIERT

JUSTIZWATCH

Malcolm Davis,¹ ein Schwarzer Mann, ist Mitglied eines Fitness-Studios. In dessen Sauna liest er ein Buch, wird dabei von einem *weißen* Mann zum Verlassen der Sauna aufgefordert.² Seine Begründung: Durch die Hitze entstünden giftige Gase und ein unangenehmer Geruch. Der *weiße* Mann beschwert sich beim Management des Fitness-Studios und wirft Davis Beleidigung vor: Dieser habe ihn u.a. als Rassisten, Nazi-Schwein und Idioten bezeichnet. Zum angegebenen Zeitpunkt der Beleidigung hat sich Davis jedoch nachweislich nicht in Deutschland aufgehalten. Das Management hört Davis nicht über die Vorfälle an, erteilt ihm stattdessen Hausverbot. Gleichzeitig wird von ihm verlangt, den gesamten monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Davis sieht sich diskriminiert, zum einen durch das *weiße* Mitglied, zum anderen durch das Management des Fitness-Studios, das ihm – in Kombination mit Kommentaren über seine nicht-deutsche Herkunft – mit unverhältnismäßiger Strenge begegne. Davis erhebt beim zuständigen Amtsgericht Klage gegen das Hausverbot.

Der rassistischen Dimension des Sachverhalts misst das Gericht praktisch keine Bedeutung bei und gibt der Diskussion darüber entsprechend wenig Zeit und Raum. Der Prozess endet mit einem Vergleich, der Davis zur weiteren Benutzung des Studios berechtigt und dazu verpflichtet, keine Bücher mehr mit in die Sauna zu nehmen.

Es kommt aber zu weiteren Vorfällen: Entgegen des vor Gericht geschlossenen Vergleichs wird Davis der Zutritt zum Fitness-Studio durch die Mitarbeiter*innen und die von ihnen herbeigerufene Polizei erneut verwehrt – und das, obwohl er ihnen eine Kopie des Vergleichs vorlegt. Erst als Davis' mittlerweile eingeschalteter Anwalt mit der Zwangsvollstreckung des Vergleichs droht, darf Davis das Studio wieder betreten.

Wenige Wochen später erteilt das Fitness-Studio Davis eine Abmahnung. Der Vorwurf: Davis habe einen Mitarbeiter des Studios als Rassisten bezeichnet. Daraufhin wendet sich Davis an zwei Anti-Diskriminierungs-Organisationen, die in seinem Auftrag eine Beschwerde an das Fitness-Studio richten und darin seine Ansprüche u.a. auf Beseitigung, Unterlassung und Entschädigung nach dem AGG geltend machen. Eine Woche später kündigt das Studio Davis' Mitgliedschaft abermals, woraufhin dieser Klage gegen das Studio auf eine angemessene Entschädigung wegen rassistischer Benachteiligungen erhebt. Dieses Mal kommt das Gericht daher nicht umhin, über die rassistische Dimension der Vorfälle zu sprechen.

DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Bei der anfänglichen Zusammenfassung des Sach- und Streitstands sieht die Richterin keine Indizien für eine rassistische Diskriminierung, die Streitigkeiten müssten ja nichts mit der Hautfarbe des Klägers zu tun haben, zumal es vorher nie Probleme gegeben habe: »Alleine die Tatsache, dass ein Schwarzer und ein *weißer* Mann nicht klarkommen, muss nicht heißen, das die Kriterien des AGG erfüllt sind. Für mich klingt es nach einem klassischen Männerstreit«. Dann spielt sie einen solchen Streit mit verstellter Stimme kurz nach und meint: »So stelle ich mir das vor«. Aus einer Lappalie schaukele sich sowas zu einem Rechtsstreit hoch. Außerdem hätte das Fitness-Studio Davis gar nicht erst als Mitglied aufgenommen, wenn die Verantwortlichen des Studios tatsächlich rassistisch wären. Mit anderen nicht-*weißen* Mitgliedern habe es auch nie Probleme gegeben. Um Davis zu einem Vergleich zu bewegen, führt sie den ihrer Meinung nach günstigen Tarif des Fitness-Studios an, den er so ja woanders nicht bekäme.

Der Klägeranwalt widerspricht dieser Rechtsauffassung und zählt die einzelnen Vorkommnisse wie in den vorbereitenden Schriftsätzen auf. Mehr könne vom Kläger nicht verlangt werden, da er keinen Einblick darin habe, wie sich die Beklagte gegenüber anderen Kund*innen verhalte, wenn diese etwa ein Buch mit in die Sauna nähmen oder ihre Mitgliedskarte beim Einlass nicht funktioniere. Dem widerspricht wiederum der Beklagtenanwalt. Die Kündigung sei nicht aus rassistischen Gründen erfolgt.

Davis entgegnet der Richterin, es sei nicht richtig, dass er die angeblich von ihm geäußerten Beleidigungen widerlegen und nicht die Gegenseite diese beweisen müsse. Die Richterin meint nun, um den Sachverhalt des ersten Verfahrens gehe es ja hier nicht. Auch der Beklagtenanwalt sagt, es handele sich hier um ein anderes Verfahren. Er bleibt dabei, dass offensichtlich keine

Diskriminierung vorliege. Die Richterin entgegnet, darum, ob eine Diskriminierung vorliege, gehe es doch hier. Indizien hingen aber immer mit den eigenen Erfahrungen und Einstellungen zusammen. Schließlich werden noch die Anträge aufgenommen.

UNSERE EINSCHÄTZUNG

Die Bemühungen der Richterin, nicht weiter über die Vorfälle, die bereits Gegenstand der ersten Klage waren, zu sprechen, sind nicht nachvollziehbar. Sie werden dem Grundsatz, dass die für den Indizienbeweis des § 22 AGG vorgetragene(n) Tatsachen »in einer Gesamtschau zu würdigen sind«³, nicht gerecht. Sämtliche Konflikte zwischen Davis und dem Studio bauen aufeinander auf. Ihre Behauptungen, es habe im Fitness-Studio zuvor keine Konflikte mit Davis oder anderen nicht-Weißen gegeben und Davis wäre gar nicht erst aufgenommen worden, wenn die Verantwortlichen des Studios rassistisch wären, entbehren jeglicher Grundlage. Sie zeugen vielmehr von ihrer falschen Voreingenommenheit, rassistisches Verhalten sei nur etwas Offensichtliches, über das sich Betroffene immer über offizielle Kanäle beschweren oder gegen das sie problemlos Rechtsbehelfe erheben könnten, und liege im Umkehrschluss nicht vor, wenn sie so nicht vorgingen.

Dabei wollen wir keinesfalls die alleinige oder überwiegende Verantwortung auf die zuständige Richterin schieben und so nur einen weiteren Einzelfall konstruieren, sondern sehen die Verfehlungen – unabhängig davon, ob die Klage abgewiesen oder ihr stattgegeben wird – in der Struktur des Justizapparats.

Da das 2006 eingeführte AGG auch nach fast 15 Jahren gerade in Bezug auf rassistische Diskriminierungen noch ein Schattendasein führt,⁴ musste sich die Richterin im vorliegenden Fall mit einer ihr wahrscheinlich eher weniger be-

kannten Rechtsmaterie beschäftigen, was zusätzlichen Zeitaufwand bedeutet, insbesondere dann, wenn sie eine rechtlich haltbare Urteilsbegründung über die – zugegebenermaßen schwierige – Frage, wann gem. § 22 AGG Indizien für eine Diskriminierung ausreichend bewiesen sind, verfassen muss. Es ist aber nicht hinnehmbar, dass wegen Zeitdrucks und insgesamt mangelnder Erfahrung der Justiz im Umgang mit Rassismus versucht wird, fundierte Entscheidungen über rassistische Sachverhalte zu vermeiden. Wir stellen fest, dass dieses Verhalten durch die aus § 278 Abs. 2 ZPO folgende Pflicht zur Hinwirkung auf eine gütliche Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten gestützt wird.

Außerdem stellt die Beweislastleichterung des § 22 AGG zugunsten der diskriminierten Person zumindest im vorliegenden Fall keine genügende Erleichterung für den Antidiskriminierungsschutz dar: Dem Schwarzen Kläger wurde wegen des Lesens eines Buches in der Sauna – ohne ihn, sondern nur den weißen Saunagast anzuhören – die Mitgliedschaft im Fitness-Studio gekündigt (wäre das bei einem weißen Saunabesucher auch geschehen?); daraufhin wurden ihm Beleidigungen wie »Nazipetze« und »Rassist« in den Mund gelegt, also durch Angestellte der Beklagten die Kategorien Herkunft/rassifiziertes Aussehen aufgemacht; dem Kläger wurde trotz der Vorlage eines vollstreckbaren Titels unter Androhung strafrechtlichen Einschreitens und unter Mithilfe der Polizei der Zugang zum Fitness-Studio erneut verweigert (wäre auch das bei einem weißen Mitglied geschehen?); auf eine Antidiskriminierungsbeschwerde hin wurde ihm die Mitgliedschaft angeblich ohne besonderen Grund abermals gekündigt, während es im Internet zahlreiche Beschwerden von anderen Mitgliedern darüber gibt, wie schwierig es ist, sich von Verträgen mit dem Studio zu lösen. Wenn die Richterin aufgrund dieser Sachlage immer noch zweifelt, ob auch nur Indizien für eine rassistische Diskriminierung vorliegen, wird

der Nachweis von Indizien für eine Diskriminierung in seinen Voraussetzungen dermaßen an den endgültigen Beweis von Diskriminierungen angenähert, dass die Beweislastleichterung praktisch ins Leere läuft.⁵

Schließlich zeigte sich am Verlauf der Verhandlung wieder einmal, über wie wenig Wissen und Sensibilität Justizbeschäftigte beim Thema Rassismus verfügen. War die Richterin zu Beginn der Verhandlung noch überzeugt, dass keine Indizien für eine rassistische Diskriminierung vorlägen, so brachte sie das engagierte und wiederholte Vorbringen des Klägers und seines Anwalts doch augenscheinlich ins Zweifeln und bewegte sie am Ende der Verhandlung zu der Auffassung, dass ja gerade diese Frage noch ungeklärt sei. Diese Zweifel hätte sie aber schon nach Lektüre der Schriftsätze, die das Klägervorbringen bereits ausführlich dargelegt hatte, hegen müssen. Auch dass sie versuchte, Davis mit dem günstigen Tarif des Studios zu einem Vergleich zu bewegen, zeigt, wie sie Davis' Motivation, gegen eine rassistische Behandlung vorzugehen, zu einer wirtschaftlichen Frage umdeutete.

Dabei hat die Richterin einen wichtigen Satz gesagt, den sie leider nicht weitergedacht hat: »Indizien hängen aber immer mit den eigenen Erfahrungen und Einstellungen zusammen«. Diese Erkenntnis hätte sie zur Reflexion darüber anregen können, dass sie selbst als weiße Deutsche gar keine Erfahrung mit rassistischer Diskriminierung haben kann. Auch hätte sie erkennen können, dass sie damit in der deutschen Justiz nicht alleine dasteht, sondern vielmehr die ganz große Mehrheit der dort Beschäftigten keine eigene Rassismuserfahrung hat und daher Erfahrungen Betroffener oft missachtet, herunterspielt und der eigenen Perspektive, die als objektive Norm gilt, unterordnet.⁶ Sie steht dabei beispielhaft für die staatliche Institution, die rechtskräftig darüber entscheiden kann und muss, ob eine rassistische Diskriminierung vorliegt oder nicht.

Das zeigt eine Institution, die für sich beansprucht, objektiv zu sein, aber verkennt oder bewusst missachtet, dass sie in diesem Bereich wenig bis gar kein Erfahrungswissen aus Betroffenenperspektive vorzuweisen hat.⁷

Justizwatch beobachtet und dokumentiert Rassismus in der Justiz.

- 1 Es handelt sich um ein Pseudonym.
- 2 »Schwarz« meint nicht eine Farbe, sondern eine politische Selbstbezeichnung, daher großgeschrieben. So bezeichnen wir in diesem Artikel alle Schwarzen Menschen, die diesen politischen Begriff akzeptieren. »Weiß« meint ebensowenig eine Farbe, sondern die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe, nämlich der deutschen Mehrheitsbevölkerung, die keinerlei eigene Rassismuserfahrung aufweist, daher kursiv geschrieben.
- 3 S. Overkamp, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 22 AGG, Rn. 5.
- 4 So auch: Berghahn/Klapp/Tischbirek (2016): Evaluation des AGG (im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, A), S. 16, die als Grund nicht etwa geringe Diskriminierungserfahrungen, sondern »mangelnde Anreize und Ressourcen der Rechtsmobilisierung« sehen und daher die Effektivität des AGG anzweifeln.
- 5 Vgl. En 4, Teil B, S. 158: »Gerade bei strukturellen Diskriminierungen klagt die Praxis über nicht unerhebliche Schwierigkeiten, den geforderten Indizienvortrag zu erbringen.«
- 6 Vgl. P. Essed (1988): Understanding verbal accounts of racism. In: S. Sarangi (Hg.): Text & Talk. An Interdisciplinary Journal of Language, Discourse & Communication Studies 8/1-2.
- 7 F. Nedelmann (2016): Rassismus im Recht? Der Versuch einer Beschreibung. In: RAV (Hg.): Sonderbrief »Rassismus und Recht«.

Die Schwächung der türkischen Anwaltskammern

POLITISCHE GLEICHSCHALTUNG DURCH ›PLURALISMUS‹?

BILİNÇ ISPARTA

Professor Metin Feyzioğlu, ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät der Universität Ankara und langjähriger Präsident der Rechtsanwaltskammer in Ankara, setzte sich lange Zeit für die Erhaltung rechtsstaatlicher Grundprinzipien und ebenso für eine unabhängige Justiz wie für eine unabhängige Rechtsanwaltschaft ein. Auch wegen dieses Einsatzes wurde er mit Unterstützung der übrigen großen Rechtsanwaltskammern, u.a. in Istanbul, Ankara und Izmir als Präsident der Vereinigung der türkischen Rechtsanwaltskammern (TBB), dem Pendant zur Bundesrechtsanwaltskammern, gewählt und steht ihr seit 2013 als Präsident vor.

Er war ein großer Kritiker des Staatspräsidenten. Unter anderem hat er als Präsident der TBB im Jahr 2014 als Redner bei der jährlichen Eröffnung des Justizjahres, einer traditionellen Zeremonie nach Ende der Justiz-Sommerpause, offen gegenüber dem anwesenden Ministerpräsidenten Erdoğan die schwindende Unabhängigkeit der Justiz, die fehlenden rechtsstaatlichen Grundsätze – etwa durch die eingerichteten Sondergerichte – kritisiert und forderte den Ministerpräsidenten Erdoğan dazu auf, zukünftig der Präsident aller 76 Millionen Türkinnen und Türken zu sein.

EINE VORGESCHICHTE ZUM ANWALTSKAMMER-GESETZ

Als Ergebnis dieser offenen Kritik an dem Staatspräsidenten findet seit 2016 die Eröffnungszereemonie des Justiz-Jahres nicht mehr unter der Schirmherrschaft der Justiz, bei der u.a. der Präsident Ehrengast war, sondern nunmehr im Präsidentenpalast auf Einladung des Präsidenten statt. Während dies in der türkischen Anwaltschaft als das Symbol für den Verlust der Unabhängigkeit der türkischen Justiz schlechthin angesehen wurde, vollzog der Präsident der TBB, Feyzioğlu, aus Gründen, die bisher im Unklaren geblieben sind, eine Kehrtwende und nahm trotz Boykottaufrufen fast aller Rechtsanwaltskammern als Präsident der TBB im Präsidentenpalast an der Zeremonie, der er die Jahre zuvor ferngeblieben war, teil. Die Teilnahme an

der Eröffnungszereemonie wurde von einer Vielzahl von Kammern als Kniefall gegenüber dem Staatspräsidenten aufgefasst, die sich durch deren Präsidenten nicht mehr repräsentiert sahen. Dies hatte zur Folge, dass zehn Regionalkammern einen Antrag bei der TBB auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt haben, deren Tagesordnung auch die Wahl eines neuen Präsidenten beinhaltete.

Der form- und fristgerechte Antrag zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde durch den amtierenden Präsidenten der TBB, Metin Feyzioğlu, abgelehnt. Gerichtliche Anträge hierzu hatten nach Auskunft der Istanbulischen Rechtsanwaltskammer keinen Erfolg.

Der Versuch, den Präsidenten der *Vereinigung türkischer Rechtsanwaltskammern* auch wegen seiner immer deutlicher hervortretenden Nähe zum Präsidentenpalast abzuwählen, war sicherlich mitentscheidend für das jetzige Vorhaben, die regionalen Anwaltskammern zu schwächen. Die Anwaltsorganisationen wie auch die Anwaltskammern konnten sich bisher dem Griff der Regierung nach der Kontrolle über die Anwaltschaft entziehen und stellten sich offen gegen die rechtsstaatszersetzenden Maßnahmen der Regierenden und deren Methoden. Die Zentrierung der politischen Entscheidungsmacht auf den Staatspräsidenten und dessen weitreichende Befugnisse, die weit in die Organisation der Justiz hineinreichen, haben dafür gesorgt, dass die

ehemals zerstrittenen Interessensgruppen ihre Differenzen überwunden haben und innerhalb der Rechtsanwaltschaft näher zusammengedrückt sind. Sie setzen sich für das gemeinsame Ziel, den Erhalt der Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und vor allem für das Recht und den Anspruch auf eine freie, von staatlicher Regulierung und deren Übergriffen geschützte Advokatur wie für das geschützte Mandatsverhältnis ein. Allen voran führen die großen Rechtsanwaltskammern in Istanbul, Izmir, Bursa und Ankara die Bewegung zum Erhalt der rechtsstaatlichen Grundprinzipien an. Dieses Bestreben der Kammern läuft den staatlichen Bestrebungen schon seit längerem zuwider. Frühere Versuche, die Kammern politisch auf eine staatsreue Linie zu bringen, etwa die Vorstände der Rechtsanwaltskammern mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus den eigenen politischen Reihen zu besetzen, scheiterten bisher. Nachdem die Anwaltskammern einheitlich die Äußerungen des Vorsitzenden der staatlichen Religionsbehörde mit diskriminierendem und ausgrenzendem Inhalt gegenüber Homosexuellen und Transgender-Personen lautstark missbilligten, gerieten die Rechtsanwaltschaft und die regionalen Anwaltskammern stärker in den Fokus der politischen Machthaber.

Die Regierung brachte unter Anführung des Präsidenten der Vereinigung türkischer Rechtsanwaltskammern, Prof. Metin Feyzioğlu, einen Gesetzesentwurf ein, der nicht nur die Struktur der türkischen Anwaltskammern grundlegend und nachhaltig verändern wird, sondern auch die Gefahr birgt, sich massiv auf die Zivilgesellschaft auszuwirken und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsberufs dauerhaft zu beschädigen.

Die geltende Rechtslage sieht die Gründung jeweils einer Rechtsanwaltskammer in jeder türkischen Provinz vor, in der sich mehr als 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte niederlassen. Der Gesetzesentwurf ermöglicht die

Gründung weiterer Rechtsanwaltskammern in Provinzen, in denen mehr als 5.000 Rechtsanwält*innen registriert sind, wenn mindestens 2.000 Unterschriften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hierzu zusammengetragen werden und einen Antrag stellen. Da allen voran die Provinzen Istanbul, Ankara und Izmir – eben jene großen Anwaltskammern, die sich seit jeher und wie kaum andere Kammern offen gegen die politischen Entwicklungen gestellt und sich für die Rechtsstaatsprinzipien, die Unabhängigkeit der Justiz und für die Rechte der Anwaltschaft und der Menschenrechte einsetzten – die arithmetischen Voraussetzungen für Neugründungen erfüllen, sind sie das erkennbare Ziel dieser Maßnahmen.

Es ist zu befürchten, dass durch die Neuregelungen die jetzigen Anwaltskammern strukturell, finanziell und personell geschwächt werden und ihre Stellung wie auch ihren Rückhalt in der Gesellschaft verlieren werden. Der Druck auf den einzelnen Rechtsanwalt und die einzelne Kollegin wird zunehmen, wenn diese Kolleg*innen im Rahmen von Gerichtsverfahren einer bestimmten Rechtsanwaltskammer angehören oder eben nicht. Wie ein Stigma würde die Zugehörigkeit zu einer ›alten‹ Rechtsanwaltskammer den Rechtsbeistand in den Augen einer politisch kontrollierten Justiz und in denen der Sicherheitsbehörden begleiten. Aus der Zugehörigkeit zu einer als ›alt‹ klassifizierten Rechtsanwaltskammer dürfte unschwer die Forderung nach Schaffung einer ›Alternativkammer‹ für alle ›staatsreuen‹ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hervorgehen. Die Zugehörigkeit zu einer ›alten‹ Kammer wird zur Gleichstellung mit einer bestimmten politischen Gesinnung führen, die wiederum eine selektive Betrachtung innerhalb der Richterschaft, wie auch der Staatsanwaltschaft befürchten lässt. Derartige Entwicklungen hätten auch für das rechtssuchende Publikum gravierende Folgen. Was würde es für das rechtssuchende Publikum bedeuten, wenn in

einem politisch aufgeheizten und polarisierten Klima die Zugehörigkeit eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin zu der einen oder zu der anderen Rechtsanwaltskammer Rückschlüsse auf seine oder ihre politische, weltanschauliche oder gesellschaftliche Blickweise ermöglichen könnten oder allein die Befürchtung besteht, dass derartig interpretiert wird? Könnte der oder die rechtssuchende Bürger*in noch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin seines oder ihres Vertrauens wählen? Würden Rechtsanwält*innen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anwaltskammer Nachteile erleiden oder aber, weil sie sich Vorteile erhoffen, die Anwaltskammer wechseln?

GESETZ TROTZ INTERNATIONALER PROTESTE VERABSCHIEDET

Die Präsidenten von 50 regionalen Anwaltskammern, allen voran die drei großen Kammern, protestierten gegen den Gesetzesentwurf und marschierten nach Ankara.

Trotz aller Bemühungen der türkischen Anwaltskammern und trotz der Unterstützung internationaler Anwaltsorganisationen und Rechtsanwaltskammern, wie auch der Berliner Rechtsanwaltskammer, konnte die Verabschiedung des Gesetzes nicht verhindert werden. Am 2. September 2020 wurde das Gesetz im Gesetzesblatt veröffentlicht. Bisher wurden Anträge auf Gründung einer weiteren Rechtsanwaltskammer in Istanbul und in Ankara bei der TBB gestellt. Dass der erste Antrag in der Hauptstadt Ankara mit all ihrer Symbolkraft erfolgt ist, ist sicherlich Teil des politischen Kalküls. Wie in einem derartigen Klima der Stigmatisierung durch Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltsberuf in einer bereits in weiten Teilen politisch kontrollierten Justiz funktionieren soll, ist für den einzelnen Kollegen und die einzelne Kollegin, wie auch für das rechtssuchende Publikum nur schwer vor-

stellbar. Klar ist, dass es bei diesem Vorhaben nicht bleiben wird. Es ist damit zu rechnen, dass die ›neuen‹ Kammern finanziell, personell und strukturell gefördert werden, um sie gegenüber den Altkammern attraktiver erscheinen zu lassen. Dies wird klar zu Lasten der bestehenden Kammern gehen. Eine Gleichbehandlung der Kammern innerhalb der Justiz wird vermutlich nur ein Wunsch bleiben.

Bilinç Isparta ist Rechtsanwalt in Berlin sowie Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin. Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Rechtswidrige Blockade gegen Geflüchtete in Griechenland

KEINE AUFNAHME AUS DEN LAGERN DURCH BUND UND LÄNDER

MATTHIAS LEHNERT

Seit Jahren verharren auf fünf Inseln in der griechischen Ägäis zehntausende Menschen, die in Europa Schutz suchen. Nicht wenige von ihnen sind bereits seit Jahren dort – und warten unter Lebensbedingungen, die offensichtlich unmenschlich sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Bedingungen gegen das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen.¹ Kein deutsches Verwaltungsgericht würde eine Abschiebung in eben ein solches Lager erlauben.

Zugleich haben sich mittlerweile bereits mehr als 200 Kommunen bereit erklärt, eine insgesamt große Anzahl von Menschen aus den Lagern aufzunehmen.² Auch drei Bundesländer – Berlin, Thüringen und Bremen – wollen eine Aufnahme ermöglichen.³ Derweil blockieren die deutsche Bundesregierung und Innenminister Seehofer bereits seit Monaten eine großzügige Aufnahme und haben, auch nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria auf Lesbos, allein eine Aufnahme von zuletzt 1.553 Personen zugesagt.⁴ Nach zahlreichen Mitleids- und Absichtsbekundungen aus fast allen politischen Lagern und der Ankündigung des Bundesinnenministers, bis vor dem Winter zur Herstellung von menschenwürdigen Zuständen beizutragen, leben derweil die ehemaligen Bewohner*innen von Moria nunmehr im Karatepe-Camp – ohne warmes Wasser und Heizung, ohne Strom, während die Temperaturen sinken und der Winter immer näher rückt.⁵

ANWENDUNG GELTENDEN RECHTS MÖGLICH

Für eine Aufnahme muss keine übergesetzliche Notstandslage erklärt werden – es reicht die Anwendung des geltenden Rechts:

Zunächst kann der Bund selbst tätig werden: Über die Aufnahme auf Grundlage der sog. humanitären Klausel des Art. 17 der Dublin III-VO – um damit durch die Übernahme der Zustän-

digkeit für das Asylverfahren von Griechenland. Geht es um diejenigen Personen, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, ist eine Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG möglich – auf diese Norm hat das Bundesinnenministerium (BMI) die Aufnahme der besagten 1.553 Personen gestützt.

Andererseits verweigert das BMI denjenigen Bundesländern, die weitere Geflüchtete in eigener Hand aufnehmen wollen, eben diese Aufnahme, und verweist hierbei auf § 23 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift kann die jeweils »oberste Landesbehörde [...] aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird«, wobei »zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit [...] die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat« bedarf.

Die Vorschrift war und ist in verschiedenen Konstellationen durchaus praxisrelevant. So wurden bereits zahlreiche Menschen aus Syrien und dem Irak durch Landesaufnahmeanordnungen aufgenommen. Insofern ist eine derart kategorische Verweigerung des erforderlichen Einvernehmens durch das BMI zur Aufnahme von Geflüchteten aus den griechischen *hot spots* ungewöhnlich. Das BMI beruft sich im Wesentli-

chen auf zwei rechtliche Argumentationsstränge, die im Ergebnis nicht überzeugen: Zum einen verstoße ein Vorgehen der Länder gegen Europarecht, zum anderen könne in Deutschland allenfalls der Bund eine Aufnahme ermöglichen.⁶

Der Verweis auf das Europarecht und insbesondere den Vorrang der Dublin III-VO, auf den sich das Ministerium bezieht, ist irreführend, weil die Dublin III-VO ein Zuständigkeitssystem installiert, welches darüber entscheidet, in welchem Mitgliedsstaat ein Asylverfahren stattfinden soll. Hingegen macht die Dublin III-VO, ebenso wenig wie die maßgeblichen asylrechtlichen Richtlinien des Unionsrechts – die Qualifikationsrichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie –, Vorgaben oder verbietet gar den Mitgliedstaaten, Menschen aus humanitären Gründen aufzunehmen. Zudem können derart europarechtliche Erwägungen bei der Entscheidung über das Einvernehmen keine Rolle spielen, denn dieses darf nach der Norm des § 23 Abs. 1 AufenthG nur zur Wahrung der Bundeseseinheitlichkeit verweigert werden.

Was zu eben dieser Wahrung der Bundeseseinheitlichkeit geboten ist, kann freilich nicht durch das BMI selbst definiert werden. Vor allem kann das BMI das Einvernehmen nicht zur Durchsetzung der eigenen politischen Agenda instrumentalisieren. Ein Einvernehmen kann vielmehr nur dann verweigert werden, wenn eine Zersplitterung mit gravierenden und nicht hinnehmbaren Konsequenzen droht – und das ist kein Abstraktum, sondern muss sich an greifbaren Konsequenzen festmachen:⁷ So könnte bei der Aufnahme von Geflüchteten darauf abgestellt werden, dass sich diese durch eine mögliche Weiterwanderung innerhalb Deutschlands auch auf andere Bundesländer auswirkt. Das ist derweil bei der Aufnahme nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht zutreffend, weil die betreffenden Personen zunächst für jedenfalls drei Jahre einer Wohnsitzauflage nach den §§ 12, 12a AufenthG unterliegen. Auch das Argument einer Ungleichbehandlung mit Asylsuchenden trägt

nur bedingt: Denn diese Ungleichbehandlung ist vom Gesetz so gewollt und dürfte im Fall einer humanitären Notlage auch gerechtfertigt sein – überdies gefährdet sie auch nicht die im Gesetz adressierte Bundeseseinheitlichkeit. Hinzu kommt, dass bei einer Aufnahme von einigen Hundert Personen, die von den Bundesländern angestrebt wird, schwerlich von einer gravierenden Zersplitterung ausgegangen werden kann.

BLOCKADE DES BMI AUF LINIE MIT EU-ASYLPLÄNEN

Die Blockade des BMI ist nicht allein mangelnder Humanität geschuldet, sondern sie deckt sich mit den Reformplänen des europäischen Asylsystems, die im Oktober von der EU-Kommission vorgestellt wurden und maßgeblich auf die Forderungen des BMI zurückgehen: Zentraler Bestandteil der Reformpläne ist die Einführung von sog. Vorprüfungen von Asylanträgen an den Außengrenzen in unmittelbarem Anschluss an die Einreise, mit denen die Internierung von Asylsuchenden in *hot spots* – wie eben solchen auf den griechischen Inseln – zum gesetzlichen Normalzustand gemacht würde.⁸ Insofern ist es folgerichtig, dass sich das BMI mit der Aufnahme nach dem Feuer von Moria auf diejenigen Personen beschränkt hat, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus innehaben, während die Aufnahme von Menschen im Asylverfahren nicht gewollt ist.

Unterdessen helfen die rechtlichen Argumente gegen die rechtswidrige Blockade des BMI nur bedingt weiter: Da das Einvernehmen Tatbestandsvoraussetzung ist, können sich die Länder nicht über die Blockade des Bundes hinwegsetzen – und ihnen bleibt nur der Weg über eine Klage und ein entsprechend langwieriges Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Nunmehr hat der Berliner Senat angekündigt, gegen das Bundesinnenministerium wegen der Verweigerung des Einvernehmens zu klagen.⁹

Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist aber allenfalls offen: Auch das Bundesverwaltungsgericht wird eine politische Entscheidung treffen und ist nicht für eine progressive Rechtsprechung bekannt.

Um es nicht bei einem symbolischen oder jedenfalls langwierigen Gefecht zu belassen, müssen andere Optionen ausgelotet werden: Der RAV und der *Flüchtlingsrat Berlin* haben in diesem Kontext im September ein Diskussionspapier entworfen, um weitere Möglichkeiten zur Aufnahme nach dem Aufenthaltsgesetz – etwa im Wege einer großzügigen Handhabe des Familiennachzugs – ins Spiel zu bringen, bei denen Länder nicht auf ein Einvernehmen des Bundes angewiesen sind.¹⁰

Fest steht jedenfalls: Die dringend erforderliche Evakuierung der Lager scheitert am politischen Willen, die rechtlichen Möglichkeiten sind da.

Dr. Matthias Lehnert ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Vgl. u.a.: EGMR, Entscheidung vom 16.04.2020, Nr. 16080/20 – E.I. u.a./Griechenland sowie: Pro Asyl, EGMR-Urteil: Flüchtlinge aus Moria müssen menschenwürdig untergebracht werden, <https://www.proasyl.de/news/egmr-urteil-fluechtlinge-aus-moria-muessen-menschen-wuerdig-untergebracht-werden/>, 22.04.2020.
- 2 Tagesspiegel vom 21.10.2020, »Jetzt schon 200 Kommunen, die Geflüchtete aufnehmen wollen«, <https://www.tagesspiegel.de/politik/druck-auf-innenminister-seehofer-waechst-jetzt-schon-200-kommunen-die-gefluechtete-aufnehmen-wollen/26291314.html>.
- 3 Tagesspiegel vom 08.10.2020, »Rot-rot-grüne Länder drohen Seehofer mit Klage«, <https://www.tagesspiegel.de/politik/aufnahme-von-fluechtlingen-aus-lesbos-rot-rot-gruene-laender-drohen-seehofer-mit-klage/26253002.html>.
- 4 Spiegel.de vom 15.09.2020, »Bundesregierung will 1553 Flüchtlinge aus Griechenland aufnehmen«, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/moria-bundesregierung-will-1553-fluechtlinge-aus-griechenland-aufnehmen-a-848ab100-e4e9-4100-b389-77f890f37a3b>
- 5 Tagesschau.de vom 09.11.2020, »Das Lager macht krank«, <https://www.tagesschau.de/ausland/lesbos-lager-karatepe-101.html>.
- 6 Tagesspiegel vom 09.08.2020, »Muss Seehofer jetzt mit Klagen rechnen?«, <https://www.tagesspiegel.de/politik/zweimal-nein-zur-fluechtlingsaufnahme-muss-seehofer-jetzt-mit-klagen-rechnen/26078320.html>.
- 7 Zu diesem rechtlichen Rahmen liegen zwei Gutachten vor, in denen aus diesen Gründen die Grenzen für die Verweigerung des Einvernehmens aufgezeigt werden: Karpenstein/Sangi, Aufnahme von Flüchtenden aus den Lagern auf den griechischen Inseln durch die deutschen Bundesländer – Rechtliche Voraussetzungen und Grenzen – Rechtliche Stellungnahme, 5. März 2020; Heuser, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Aufnahme von Schutzsuchenden durch die Bundesländer aus EU-Mitgliedsstaaten, Januar 2020.
- 8 Lehnert, Die europäische Lösung: Abschottung statt Flüchtlingsschutz. Abschreckung statt Menschenrechte, 25.09.2020, <https://mission-lifeline.de/die-europaeische-loesung-abschottung/>.
- 9 Senatskanzlei Berlin, Hilfe für Geflüchtete in Griechenland – Senatsverwaltung für Inneres wird gegen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wegen der Verweigerung des Einvernehmens zum Landesaufnahmeprogramm Klage erheben (Pressemitteilung vom 17.11.2020), <https://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1018899.php>.
- 10 Rechtliche Spielräume der Bundesländer bei der Aufnahme von Geflüchteten aus griechischen Lagern, September 2020, <https://fluechtlingsrat-berlin.de/diskussionspapier-aufnahme-griechenland/>.

»Wir können nicht überrascht sein«

ZUR MENSCHENRECHTSWIDRIGEN POLITIK IN UND UM MORIA

MATTHIAS LEHNERT

Der Anlass der heutigen Demo ist das Feuer in Moria.¹ Dieser Anlass war vorhersehbar. Es war vorhersehbar, dass ein Lager, das auf 3.000 Menschen ausgelegt ist, in dem aber 13.000 Menschen leben, nicht vor einem Großbrand geschützt werden kann, ebenso so wenig wie vor der Verbreitung von Covid 19.

Und wenn wir sehen, wie die Menschen nun tagelang ohne Essen auskommen, Wasserschläuche anritzen, um ein paar Tropfen schmutziges Wasser zu trinken, auf dem Steinboden schlafen, und wenn wir sehen, wie Kinder mit Tränengas besprüht werden, um in das nächste Gefängnis getrieben zu werden – dann können wir ebenso wenig überrascht sein.

Denn nicht erst seit Monaten, seit Jahren sehen wir, wie Zehntausende Menschen in den griechischen Hotspots im Elend leben und warten; wir sehen, wie Menschen an den europäischen Außengrenzen Schutz suchen, aber noch nicht einmal registriert werden; wir sehen, wie auch anerkannte Flüchtlinge in Griechenland, Italien, Bulgarien auf der Straße leben und keine Perspektive haben. Und fast täglich hören wir, dass Menschen, die auf der Suche nach einem besseren Leben sind, im Mittelmeer ertrinken. Und diejenigen, die gerettet werden, finden keinen

sicheren Hafen.

Wenn wir die Geschichten der einzelnen Menschen hören, und wenn mir meine Mandant*innen erzählen, dass sie ihren Verwandten in Griechenland nicht helfen können – dann sind das dramatische Schicksale.

Wir reden hier aber nicht nur über Tragödien, wir reden hier nicht über humanitäre Katastrophen. Was auf Lesbos und den anderen Inseln zu sehen ist, das ist die Verletzung fundamentaler Menschenrechte – des Rechts auf Leben, des Rechts auf menschliche Behandlung, des Rechts auf Schutz und auf ein rechtsstaatliches Asylverfahren.

Es ist dies nicht das Versagen einzelner Behörden, oder eines einzelnen Staates. Sondern wir reden hier von einer vorsätzlichen und kontinuierlichen Verletzung fundamentaler Rechte, die von der Europäischen Union und den Regierungen mitsamt der deutschen Bundesregierung beklatscht und

gestützt wird.

Wenn die griechische Regierung wie im März das Asylrecht aussetzt und massenhaft rechtswidrige push backs in die Türkei durchführt, wird sie dafür nicht kritisiert, sondern Griechenland wird von der EU-Kommissionspräsidentin als Schutzschild Europas geadelt.

Wenn Tausende Menschen im Mittelmeer sterben, wird nicht etwa geholfen und es werden keine staatlichen Schiffe losgeschickt, um zu helfen. Nein, es werden private NGOs kriminalisiert und der deutsche Verkehrsminister ändert das Schiffsicherheitsrecht, um privaten Rettungsschiffen die Fahrerlaubnis zu entziehen. Und man arbeitet mit libyschen Milizen zusammen, um die Flucht über das Mittelmeer zu verhindern, und akzeptiert die Inhaftierung in libyschen Foltergefängnissen.

Und wenn Zehntausende Menschen in den griechischen Lagern im Dreck leben, dann folgt nicht das Selbstverständliche, nämlich eine schnelle und unbürokratische Aufnahme. Sondern es folgt eine elende Debatte mit Scheinreden.

Am Ende dieser Debatte steht nun in dieser Woche erst einmal die Aufnahme von gut 1.500 Menschen. Aber auch das ist Augenwischerei: Denn ähnliche Zahlen wurden schon im Frühjahr versprochen, und seitdem ist viel zu wenig geschehen. Vor allem sollen nur bereits anerkannte Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Zurück bleiben all diejenigen, die einem Asylverfahren ausgesetzt sind, das seinen Namen nicht verdient.

Statt einer schnellen und unbürokratischen Aufnahme aller Menschen will die Bundesregierung vor allem

vor Ort helfen. Das kommt nicht von irgendwoher: Denn der Bundesinnenminister will den Zustand der Lager und der Inhaftierung zum europäischen Dauerzustand machen. Die Pläne aus dem BMI sehen vor, dass Asylverfahren dauerhaft an die Außengrenzen verlagert werden – wo doch klar ist: Ein rechtsstaatliches Asylverfahren, das tatsächlich im Einklang steht mit Menschenrechten und Völkerrecht, wird es an den Außengrenzen nicht geben.

Wir können nur betonen: Das Recht steht eigentlich auf der Seite der Geflüchteten. Das gilt im Kleinen für die jetzt so dringende Evakuierung der Lager: Es gibt keine rechtlichen Argumente, die die Aufnahme nach Deutschland verbieten. Sondern es gibt die Menschenrechte, und es gibt viele rechtliche Spielräume im Aufenthaltsgesetz, die der Bund und auch die Länder nutzen können und nutzen müssen, um zu helfen.

Und auch im Großen und Ganzen gilt: Es gibt nicht den von Seehofer immer wieder beschworenen Gegensatz zwischen Humanität und Ordnung. Es gibt auch keinen Gegensatz zwischen Moral und dem realpolitisch Möglichen. Sondern es gibt nur einen Gegensatz zwischen dem Recht, und denjenigen, die das Recht brechen und missachten wollen.

Dr. Matthias Lehnert ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

¹ Bei dem Beitrag handelt es sich um den Redebeitrag auf der Seebrücke-Demonstration am 20. September 2020; die Unterüberschrift wurde von der Redaktion eingefügt.

Wie David Goliath besiegte

ODER: DAS ENDE DES ENDLAGERSTANDORTES GORLEBEN

KERSTIN RUDEK

43 Jahre haben wir gekämpft, dann kam plötzlich – und es ist nicht übertrieben zu sagen, unerwartet – auf Spiegel-online die durchgesickerte Nachricht: Gorleben fliegt morgen aus dem Endlagersuchverfahren. Es hat die erste Hürde der geologischen Kriterien bei der gesetzlich neu geregelten Standortauswahl für ein Langzeitlager für hochradioaktiven Müll nicht erreicht. Zum ersten Mal in all diesen Jahrzehnten hat nicht die Politik gesprochen, die uns damals, 1977, die rein willkürlich getroffene Entscheidung beschert hatte, ein Nukleares Entsorgungszentrum (NEZ) in Gorleben zu errichten.

Geplant war damals das volle Programm; mit einem Atomkraftwerk, einer Wiederaufarbeitungsanlage (WAA) und einem Endlager. Die Wiederaufarbeitungsanlage konnten wir 1980 verhindern. Ein Treck machte sich auf von Gorleben in die Landeshauptstadt Hannover. Dazu wurde nachts schnell mit ein paar Stoffresten die Wendlandsonne erfunden, ein Symbol musste her.

Eigentlich wäre die kleine Trecker-Kolonnie nicht sonderlich aufgefallen, aber genau in der Woche, in der die wendländischen Bäuer*innen nach Hannover zogen, ereignete sich die Atomkatastrophe im AKW *Three Mile Island* in den USA, und so schlossen sich zahlreiche Trecker, Wohnmobile, Pkw und LKw dem Treck an. Am Ende kamen 100.000 Menschen auf der Demo in Hannover zusammen. Der damalige Ministerpräsident Ernst Albrecht verkündete darauf: eine WAA ist in Gorleben politisch nicht durchsetzbar. Wir wussten also früh, wie es geht. ›Wenn ihr unser Leben nicht achtet, dann achten wir eure Gesetze nicht, war mehr als ein Spruch. Es ist ein Lebensmotto, das Generationen im Landkreis Lüchow-Dannenberg geprägt hat. Unsere jungen Leute lernten früh, was es heißt, mit polizeistaatlichen Methoden konfrontiert zu sein. Und daraus wuchs eine ganz eigene Kreativität, die alle Alter und Schichten erfasste; ein riesengroßes Gemeinschaftsgefühl gegen die Atomlobby. Nicht alles konnten wir verhindern. Gebaut wurde ein Zwischenlager, in das mit 13 Trans-

porten 113 hochradioaktive Castorbehälter mit enormer Polizeigewalt verbracht wurden – gegen einen Protest und Widerstand, der nicht strahlen wollte, sondern lachen. Gern vergessen wird der zweite Teil des Zwischenlagers – von uns liebevoll ironisch ›Kartoffelscheune‹ genannt –, in dem mehr als 2.500 Fässer mit leicht- und mittelradioaktivem Müll lagern. Und eine Pilotkonditionierungsanlage, ehemals gedacht zur Umverpackung der Transportbehälter für die Endlagerung auf der anderen Straßenseite. Uns bleiben also noch einige unserer Kerngeschäfte erhalten. Und nicht nur als Standortinitiative steht uns weiter Arbeit ins Haus. Es geht um nicht weniger als die sofortige Stilllegung aller Atomanlagen weltweit. Die Entscheidung zum Ausscheiden Gorlebens aus der Endlagersuche bedeutet, dass es möglich ist, als politische Bewegung Fehlentscheidungen der Politik zu korrigieren und den Raum für wissenschaftsbasiertes Handeln zu schaffen.

INFORMATION – AKTION
– SICH-WEHREN...

Der Kampf gegen die Gorlebener Windmühlenflügel war immer ein gemeinsamer von Einheimischen und Auswärtigen. Das bedurfte vieler Gespräche und auch Auseinandersetzungen über all die Zeit. Alle haben davon profitiert, wir waren breit aufgestellt. Aus meiner Sicht haben drei Dinge das Erfolgsrezept des Protestes und Wider-

standes gegen das Atommüllendlager Gorleben ausgemacht: die Information, die Aktion und das Sich-Wehren gegen die Repressionen. Dabei spielte der Anwaltliche Notdienst des RAV eine bedeutende Rolle. Nie hätten wir es gewagt, unsere Freiräume zu verteidigen – mutig wie eine Löwenmutter –, wenn es nicht die Anwält*innen gegeben hätte, die bei wirklich jedem Castortransport gemeinsam mit uns den Rechtsstaat verteidigten. Wir mit der Mistforke unterm Arm, sie mit den Paragrafen im Rucksack. Oftmals hat der RAV die kleineren oder auch mal größeren Auftaktkundgebungen angemeldet. 2010, nach gesetzlich beschlossener Laufzeitverlängerung für die Atomkraftwerke, waren 50.000 Menschen auf einem kleinen Acker bei Splietau. Die mussten alle verteidigt werden, und das in Flur und Wald. Nicht wegzudenken ist aus diesen Legal Teams Martin Lemke, den wir seit seinem viel zu frühen Tod letztes Jahr Ostern schmerzlich vermissen. Martin hat zu jedem Castorprotest dafür gesorgt, dass auch junge und noch nicht so erfahrene Anwält*innen sich anschauen, wie es um die Demokratie in der freien Wildbahn steht. Für Martin war der wendländische Widerstand immer eine Herzensangelegenheit, für viele von Euch ist er es – vielleicht auch durch Martin? – geworden.

Es ist bedauerlich, dass er die Entscheidung für das Aus von Gorleben als Endlager nicht mehr erleben konnte. Aber die Geschichten um sein Auftreten hier leben weiter. Ich empfinde großen Dank für alles, was ihr alle für uns getan habt, wie ihr uns den Rücken gestärkt habt, wie ihr nicht zugelassen habt, dass sie uns einzeln, verurteilen, verklagen. Natürlich hat es auch Verurteilungen und erfolgreiche Klagen gegen uns gegeben, aber es geht um den Schaden, den ihr von uns abgewendet habt und den wir gemeinsam von der Demokratie abwenden konnten. Wir wollen ein großes Fest feiern, wenn die Corona-Pandemie das wieder zulässt. Wir hoffen; dann viele von euch beim Schiff im Wald,

der *Beluga*, zu begrüßen. Und nach dem Feiern geht es weiter, andere Missstände bekämpfen und dafür sorgen, dass nicht doch noch kurz vor Ablauf der Laufzeiten der in die Jahre gekommenen Atomkraftwerke in Deutschland das Fass wieder aufgemacht wird, ohne Atomkraft gingen die Lichter aus. Es kann gar nicht oft genug gesagt werden: Atomkraft ist kein Klimarettter. Zu gefährlich, zu dreckig, zu teuer, zu langsam und nicht ohne Menschenrechtsverletzungen zu haben. Und den Atommüll will auch am liebsten keine*r haben. Jahrzehntlang hat Gorleben als Entsorgungsnachweis für den Betrieb aller AKW in diesem Land geführt.

Wir sollten den Schwung der Anti-Atom-Bewegung jetzt nutzen – zur Abschaltung der Urananreicherungsanlage in Gronau und der Brennelementefabrik in Lingen, dafür, dass nicht weiter Atommüll unter der falschen Deklaration ›Wertstoff‹ zum Beispiel in dreiwöchigem Rhythmus nach Russland verklappt wird. Wir wollen einen echten Atomausstieg und das jetzt. Wenn wir uns anschauen, welche Länder heute noch in Atomkraft investieren, dann ist es auffällig, dass sie alle keine lupenreinen Demokratien sind. Robert Jungk sah schon 1977 voraus, dass sich Demokratie und Atomstaat nicht vertragen. Und 1996 gaben die Gorlebener Turmbesetzer*innen Geschichten und harte Fakten zum Leben im Atomstaat im Eigenverlag heraus. Untertitel: Im atomaren Ausstiegspoker ist unser Widerstand der Joker. Ich denke, wir alle zusammen haben Geschichte geschrieben. Wenn mindestens die Corona-Pandemie wieder bessere Zeiten zulässt, kommt rum, besucht uns im BI-Büro und Gorleben-Archiv oder wir feiern – hoffentlich im Mai – zusammen die Kulturelle Widerstandsparty beim Schiff im Wald. Lasst uns die Freundschaft immer wieder erneuern und die Bande noch stärker knüpfen, regional, bundesweit und transnational.

So und nun muss ich los, der Castor kommt. Diesmal nicht nach Gorleben, sondern als Teil

eines Gesamtpaketes zur wissenschaftsbasierten Endlagersuche geht die Reise von Sellafield über Nordenham nach Biblis. Wir werden in den kommenden Tagen und auch bei den folgenden geplanten drei Transporten an der Wegstrecke gegen diese vermeidbare Atommüllverschiebung protestieren: Der Castor kommt – wir sind schon da!

Kerstin Rudek ist Politikwissenschaftlerin und Aktivistin; sie war von 2007–2012 Vorsitzende der BI Lüchow-Dannenberg.

»Abou-Chaker wurde immer freigesprochen...

ABER NICHT, WEIL ICH SO EIN TOLLER VERTEIDIGER BIN«

STEFAN CONEN

Zig Mal wurde der Clan-Boss Arafat Abou-Chaker angeklagt, nie ist er rechtskräftig verurteilt worden. Strafverteidiger Stefan Conen erklärt, woran das aus seiner Sicht liegt – und wieso viele ein falsches Bild vom Thema Clan-Kriminalität haben. »Er blickt skeptisch auf den Umgang mit mutmaßlichen ›arabischen Familienclans‹ – und warnt vor den rechtspolitischen Auswirkungen«, heißt es im Vorwort zu einem Interview mit der Zeitung ›Die Welt‹ von Oktober, das wir hier nachdrucken.

Lennart Pfahler (LP): Herr Conen, wann ist Ihnen das Wort ›Clan-Kriminalität‹ zum ersten Mal begegnet?

Stefan Conen (SC): Das ist eine Zuschreibung, die mir das erste Mal im Kontext der Flüchtlingskrise 2015 wirklich aufgefallen ist. Zuvor war noch die Rede von Großfamilien.

LP: Weil sich damals bestimmte Kriminalfälle im Kontext von Großfamilien gehäuft haben?

SC: Nein. Ich habe eher das Gefühl, dass es in der sogenannten Flüchtlingskrise einen gesellschaftlichen Bruch gab. Xenophobie hat es in der Republik sicher immer gegeben. Sie war in der Breite weniger wahrnehmbar und wurde ab 2015 in einer für mich neuen und ungehemmteren Form deutlich. Ganz ungeschminkt haben wir das im Aufstieg der AfD gesehen. Vorher haben vulgäre oder pauschale Formen von Fremdenfeindlichkeit manch einen noch abgeschreckt – aber die pauschalisierende Chiffre der Clan-Kriminalität war dann als Code geeignet, auch bei einem bürgerlicheren Publikum ähnliche Instinkte zu bedienen.

LP: Wie meinen Sie das?

SC: Ganze Familien konnten so ohne schlechtes Gewissen in Sippenhaft genommen werden – und zwar unter der Zuschreibung, dass es sich nicht einfach nur um ›Fremde‹, sondern um ›kriminelle Ausländer‹ handele. Der Appell an solche Instinkte, die ja nicht die vornehmsten sind, ist gesellschaftliches Gift und schlechter Ratgeber bei strafrechtlicher Wahrheitssuche. Um das zu wissen, muss man nicht erst Émile Zola bemühen.

LP: Das klingt jetzt, als gäbe es überhaupt kein Problem mit Clans.

SC: Nein, das meine ich nicht. Ich habe überhaupt kein Problem, wenn gesagt wird: Es gibt problematische, weil kriminalitätsbelastete Familien. Aber wenn man insinuiert, da gäbe es Clan-Bosse, Strukturen, klare Hierarchien, die dazu geschaffen oder familiär ausgebaut worden wären, Straftaten zu begehen, dann frage ich: Wieso gibt es keine einzige Verurteilung wegen des dafür vorgesehenen Delikts: der Bildung einer kriminellen Vereinigung? Oder lauter Verfahren in bandenmäßiger Begehung? Wenn ich ernsthaft diese Zuschreibung mache: Wo sind dann die entsprechenden Anklagen und vor allem Verurteilungen? Wissen Sie, was die CDU in Neukölln hierzu vorschlägt?

LP: Worauf wollen Sie hinaus?

SC: Delikte von sogenannten Clanangehörigen sollen automatisch als Bandenkriminalität mit erhöhtem Strafraum einzustufen sein. Und vor Gerichten mit einer Sonderzuständigkeit Clan-kriminalität verhandelt werden. Politiker sind offenbar bereit, rechtsstaatliche Grundprinzipien auf dem Altar des Clanpopulismus zu opfern. Es ist höchste Zeit innezuhalten.

LP: Vor Gericht landen häufig andere Delikte. Gerade etwa steht Ihr früherer Mandant Arafat Abou-Chaker vor Gericht – unter anderem wegen Körperverletzung und räuberischer Erpressung.

SC: Zu dem aktuellen Prozess werde ich mich nicht äußern, weil ich, wie Sie wissen, vor nicht allzu langer Zeit noch sowohl Arafat Abou-Chaker als auch Bushido stets vertreten habe. Allgemein gesprochen lastet nach meiner Einschätzung mittlerweile aber republikweit ein großer öffentlicher und auch politischer Druck auf der Justiz, Ergebnisse bei der sogenannten Clan-Kriminalität zu erzielen. Das Absurde dabei ist: Den Begriff Clan-Kriminalität gab es zuerst als medialen, populistischen Begriff, aber niemand Seriöses konnte definieren, was das überhaupt genau sein soll. Eine Definition musste erst mühsam gesucht werden, um sich darüber zu verständigen, über was man da verhandelt. Und das ist aus meiner Sicht bis heute nicht gelungen.

LP: Wie kommen Sie zu der Einschätzung?

SC: Schauen Sie sich nur mal die Definitionsversuche der Landeskriminalämter an. Die schreiben sogenannten Clans doch allenfalls Eigenschaften zu, ohne zu hinterfragen, ob sich diese dann tatsächlich bei den entsprechenden Familien nachweisen lassen. Was machen Sie denn zum Beispiel mit einem Mann, der den Namen eines berühmten sogenannten Clans trägt? Der parkt

kurz, zahlt sein Ticket nicht, gerät dann mit der Polizei aneinander und wird beleidigend, wie es zig andere Leute jeden Tag auch tun. Ist dessen Beleidigung dann Clan-Kriminalität?

LP: In die Statistiken geht es in den meisten Fällen so ein.

SC: Ja. Ganz genau. Und aus Niedersachsen ist bereits bekannt, dass die Beamten offenbar angehalten sind, in diesem Sinne und rein am Nachnamen orientiert lieber mehr als weniger Fälle einfließen zu lassen.

LP: Das halten Sie für verkehrt.

SC: Ja. Weil damit nicht mehr der einzelne Tatverdächtige für sein Tun in Haftung und Verantwortung genommen wird. Stattdessen projiziert man sein Handeln auf seine Familie, auf alle, die seinen Namen tragen. Und ich sage: Das geschieht bewusst und ist medial gewollt. Der Begriff der Clankriminalität ist ein klassischer Fall von Kollektivschuldzuschreibung. Das ist nicht akzeptabel. Wir leben in einem sehr gut geordneten Rechtsstaat, und das hat auch damit zu tun, dass dieses Land eine zweite Chance bekommen hat: Die Deutschen sind nach Ende des Zweiten Weltkrieges eben nicht – und ich meine zu Recht nicht – in Kollektivhaftung genommen worden. Und jetzt werden Denkmuster von Kollektivschuld und Sippenhaft zum rechtspolitischen Programm gegenüber Familien mit Migrationshintergrund erhoben. Mögen diese Familien noch so problematisch sein, das hätte ich mir vor zehn Jahren nicht träumen lassen!

TÄTERSTRAFRECHT UND MORAL-FLEXIBILITÄT

LP: Sie sehen Tendenzen, dass mutmaßliche Clan-Mitglieder in Sippenhaft genommen werden?

SC: Natürlich. Definieren Sie doch mal ›mutmaßliches Clanmitglied‹. In Wahrheit ist das

doch nur eine abwertende Beschreibung von Familien- oder Namenszugehörigkeit. Schon die Bezeichnung ›Mitglied‹ suggeriert ja ein aktives, freiwilliges Bekenntnis, während es in Wahrheit nur darum geht, in welche Familie Sie hineingeboren werden – was man sich, soweit ich weiß, nicht aussuchen kann. Als Strafverteidiger sehe ich die Diskussion als Rückschritt in Richtung des Täterstrafrechts, wo man die Strafe gern anhand der Täterpersönlichkeit und -herkunft bemessen hat. Das hatten wir aus gutem Grund überwunden. Es war mit Gründung der Republik eine rechtsstaatliche Grundsatzentscheidung zu sagen: Wir haben jetzt ein Tatstrafrecht, wir ahnden das Handeln, nicht die Herkunft.

LP: Sie haben in der Vergangenheit mehrere prominente Clan-Mitglieder verteidigt. Es gibt den Vorwurf, dafür müsse man ›moralisch flexibel‹ sein.

SC: Wer so etwas sagt, hat den Rechtsstaat nicht verstanden. Wer Strafrecht mit Moral gleichsetzt und Moral mit Strafrecht durchgesetzt sehen will, denkt nicht rechtsstaatlich, sondern totalitär. Völlig unabhängig davon, ob jemand angeblich ein Clan-Mitglied oder zum Beispiel ein NSU-Mitglied ist: Es werden Menschen angeklagt, eine Straftat begangen zu haben. Es steht ihnen nicht nur zu, verteidigt zu werden, sondern diese Verteidigung auch effektiv auszugestalten. Wer Verteidigung egal von wem als unredlich oder moralisch fragwürdig brandmarken will, der irrlichtert mit seinem angeblich moralischen Kompass jenseits der Verfassung und außerhalb unseres Rechtsstaates umher.

LP: Wird anders auf Sie geschaut, wenn Sie Clan-Mitglieder vor Gericht vertreten?

SC: Ich verteidige auch Polizisten, Anwälte, Politiker, Ärzte, Leute aus der Wirtschaft. Und ich engagiere mich ehrenamtlich in der Rechtspolitik. Deshalb habe ich persönlich nicht das Gefühl, darauf reduziert zu werden. Aber ja, manche Medien versuchen, Verteidiger mit ihren Mandanten gleichzusetzen, auch um sie zu diskreditieren.

LP: Wie unterscheidet sich die Arbeit mit einem mutmaßlichen Clan-Angehörigen denn von der mit anderen Mandanten?

SC: Ein Unterschied ist tatsächlich, dass man bei Mandanten mit arabischen oder türkischen Wurzeln oft auch die Familie kennenlernt. Denn sehr häufig gehen diese Mandate mit Untersuchungshaft einher. Die Angehörigen kommen dann schon mal in großer Zahl und wollen wissen, was mit ihrem Verwandten ist. Das tut mir übrigens manchmal fast leid für meine deutschstämmigen Mandanten, bei denen die Anteilnahme oft nicht ganz so groß ist.

LP: Was einem im Kontext von Clan-Prozessen immer wieder begegnet, ist der Vorwurf, es würden Zeugen eingeschüchert.

SC: Schauen Sie: Ich habe sowohl Bushido als auch Arafat Abou-Chaker verteidigt, bis die beiden miteinander brachen. In mehr als einem Jahrzehnt ist Arafat x-mal verfolgt, aber kein einziges Mal rechtskräftig verurteilt worden. Das lag nicht daran, dass stets Zeugen umgekippt wären. Es gab mehrere Verfahren, in denen Zeugen hartnäckig bis zum Ende gegen ihn ausgesagt haben. Ich erinnere mich zum Beispiel an einen Prozess, da hat die Staatsanwältin für ihn als Unvorbestrafter ein Jahr und acht Monate Haft ohne Bewährung gefordert wegen gefährlicher Körperverletzung.

LP: Was war das für ein Fall?

SC: Es ging um eine Auseinandersetzung mit einer anderen Familie in einem Café. Da ging es ziemlich rund, ein Mann wurde zusammengetreten und mit einem Messer verletzt. Vier Abou-Chakers wurden angeklagt und von Zeugen belastet. Arafat wurde freigesprochen. Aber nicht, weil ich so ein toller Verteidiger bin, sondern weil die Beweislage so dünn war. In dem Prozess kam unter anderem heraus, dass der Belastungszeuge einem anderen Zeugen sogar Geld gezahlt hat, damit der in seinem Sinne gegen die Abou-Chakers aussagt. Also genau das Gegenteil von dem, was sonst gern behauptet wird.

LP: Es gab aber auch Prozesse, in denen Belastungszeugen später die Aussage verweigert haben.

SC: Das ist richtig. Es wurde dann aber auch meist vom Gericht anerkannt, dass das deren Recht ist. Oft geht es dabei darum, sich nicht selbst zu belasten.

LP: ... und nicht um die Angst vor der Rache der Clans?

SC: Natürlich eilt einigen dieser Familien ein Ruf voraus. Zu einem gewissen Teil ist der sicherlich selbstgemacht. Er wird aber vom medialen Echo verstärkt – und zwar so sehr, dass sogar Schöffen gesagt haben, sie hätten Angst, in Lebensgefahr zu geraten. Die haben versucht, sich in sogenannten Clan-Prozessen von ihrem Amt entbinden zu lassen.

LP: Können Sie das nachvollziehen?

SC: Ich kann absolut verstehen, wenn Menschen aufgrund dessen, was sie lesen, kein persönliches Risiko eingehen wollen. Ob das allerdings eine richtige Risikoeinschätzung ist, steht auf einem anderen Blatt. Nach meinen Erfahrungen ist die Sorge unberechtigt. Sie müssen sich aber umgekehrt auch fragen: Was heißt das für die Fairness und Unbefangenheit gerade von Laienrichtern, wenn sie statt mit der Unschuldsvermutung mit derartig medial erzeugten Bildern im Kopf in diese Prozesse gehen?

UNTERWANDERUNGSPHANTASIEN

LP: Sie haben anfangs von problematischen Familien gesprochen. Sehen Sie denn Fortschritte? Einen Rückgang der kriminellen Machenschaften in diesem Milieu?

SC: Gefühlt war das Problem in meiner Praxis vor 2010 größer als heute. Ich denke, das hat auch viel damit zu tun, dass Berlin eine deutlich teurere Stadt geworden ist. Manche Familien, die in den 80er- und 90er-Jahren in bestimm-

ten Vierteln lebten, können sich das heute nicht mehr leisten. Und die Viertel haben sich geändert. Ich glaube aber auch, dass es eine größere Assimilation und Integration gab, als manchen Familien in der öffentlichen Wahrnehmung zugestanden wird. Das ist noch so eine Sache, die ich an der Clan-Zuschreibung problematisch finde: Mir sind Familien bekannt, wo die Väter höchst problematische kriminelle Karrieren hingelegt haben. Was aber nicht heißt, dass sie sich für ihre Kinder nicht ein anderes Leben wünschen.

LP: Sie konzentrieren sich nun sehr auf die positiven Beispiele.

SC: Das scheint mir legitim, denn dass es überhaupt solche Beispiele gibt, wird ja medial sonst nicht vermittelt. Es gibt Leute, deren Kinder haben faktisch kaum eine Chance, mit ihrem Familiennamen irgendetwas zu machen – selbst mit gutem Schulabschluss. Wenn skandalisiert wird, dass Menschen mit bestimmtem Nachnamen auf einer Polizeischule sind, obwohl sie sich nichts zu Schulden kommen lassen haben, dann finde ich das höchst problematisch. Diesen Fall hat es gegeben. Da hieß es dann: Jetzt unterwandern die uns.

LP: Es ging damals um Polizei-Anwärter in Berlin, die mutmaßlich dem Miri-Clan nahestanden.

SC: Ich finde, da muss man sich schon ehrlicher entscheiden. Sagt man: ›Wir wollen euch aus allen legalen Strukturen heraushalten, weil ihr diesen Namen habt? Dann ist es bigott, auf der anderen Seite den mahnenden Finger mit der Behauptung zu erheben: ›Ihr seid Integrationsverweigerer.‹

LP: Intensivtäter haben den Ruf dieser Familien nachhaltig zerstört.

SC: Die Nachhaltigkeit dieser Rufzerstörung ist sicher nicht unwesentlich den Taten, ganz wesentlich aber auch der Berichterstattung über sie geschuldet, die dann zu Sonderbehandlungen führt: Die Auswüchse solcher Stigmatisierung

sind geradezu absurd. Eine Anekdote: Ein prominentes angebliches Clanmitglied soll, bevor dies 2017 eine Straftat wurde, ein illegales Straßenrennen gefahren sein mit einem geliehenen Tesla. Polizisten haben ihn angehalten. Er soll eine Polizistin daraufhin als Zwitter beleidigt haben. Mir hat er später erzählt, die Polizisten hätten zu ihm unter Berufung auch auf Medienberichte gesagt: ›Wir müssen Sie besonders behandeln, Sie sind ein Abou-Chaker.‹ Sie hätten ihm verweigert, ihm ihre Dienstnummer zu nennen. ›Ich muss nur normalen Bürgern sagen, wer ich bin, Ihnen nicht,‹ soll die Polizistin gesagt haben.

LP: Und dann?

SC: Ich habe die Beamten vor Gericht gefragt, ob das stimmt. Sie haben es geleugnet. Was ihnen wohl nicht präsent war: Der Beifahrer hatte wesentliche Teile der Kontrolle mit seinem Handy aufgenommen. Und die Aufnahme bestätigte die von den Polizisten geleugnete Behandlung ebenso, wie das diese auch mit Medienberichten begründet wurde. Die meinem Mandanten vorgeworfene Beleidigung fehlte allerdings. Es ist keine Clan-Kriminalität, wenn jemand sich einen Tesla leiht und damit schneller fährt als erlaubt. Und es war keine Niederlage, sondern eine Bewährung des Rechtsstaats, dieser ›Clan-Sonderbehandlung‹ eine Absage zu erteilen und Herrn Abou-Chaker in dieser Situation freizusprechen.

Rechtsanwalt Stefan Conen arbeitet in Berlin und ist Vorsitzender der Berliner Strafverteidigervereinigung, Mitglied im Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins sowie im RAV. Das Interview erschien in *Die Welt* vom 28.10.2020. Wir danken der *Welt*-Redaktion für die Nachdruckgenehmigung; die Fragen stellte Lennart Pfahler. Die Zwischenüberschriften wurden durch die Redaktion eingefügt.

Der ›Pakt für Migration und Asyl‹ der EU-Kommission

RECHTSSCHUTZ LIGHT GIBT ES NICHT

BERENICE BÖHLO

Am 23. September legte die Europäische Kommission ihren lang angekündigten Vorschlag zur Reform des ›Gemeinsamen Europäischen Asylsystems‹ vor. Sie präsentierte diesen stolz als etwas grundlegend Neues und den großen Wurf nach Jahren des Streits unter den Mitgliedstaaten.¹ »*Dublin is dead!*« formulierte der Vizepräsident und Verantwortliche für den ›*European Way of Life*‹, Margaritis Schinas, im Januar 2020. Dabei richtete er den Fokus bereits einseitig auf die Außengrenze und feiert nunmehr den neuen »Migrationsmanagement«-Ansatz.²

Der neue Pakt beinhaltet u.a. eine neue Screening-Verordnung, eine Asylverfahrensverordnung, eine Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung sowie eine Krisenmechanismus-Verordnung.³ Begleitet wird das Ganze von der Einführung eines Monitoring-Systems. Die Umsetzung der neuen Verfahren soll von der Grundrechteagentur, von Frontex und einer neuen EASO-Behörde, einer Europäischen Asylagentur, unterstützt werden.

Während der Pressekonferenz am 23.09.2020 beschrieb Margaritis Schinas das ›Neue Migrations- und Asyl-Paket‹ (*New Pact on Migration and Asylum*) als ein dreistöckiges Haus: Der erste Stock stelle die externe Dimension dar, will sagen die Beziehungen zu Herkunfts- und Transitländern, der zweite Stock behandle das Management der Außengrenzen und der dritte stehe für faire interne Regeln und Solidarität. Zwei Begriffe durchziehen wie ein Leitmotiv die gesamte Agenda: ›Verantwortung‹ und ›Solidarität‹. Ersteres meint vor allem die Staaten an den Außengrenzen und ist eine Umschreibung für möglichst effektive Grenzsicherung mit welchen Mitteln auch immer. ›Solidarität‹ meint im Gegenzug, dass die Staaten im Zentrum Europas im Gegenzug sich nicht einer Verteilung versperren.

Der vorliegende Text wird kurz auf einige ausgewählte Problemfelder des Pakts eingehen und Punkte einer diesbezüglich notwendigen Diskussion und gesellschaftlichen Gegenstrategie anreißen. Das umfangreiche Konvolut,

welches die Kommission vorlegte, ist, soweit ersichtlich, noch an keiner Stelle umfassend analysiert worden. Das Framing ist aber auch bei einem Querlesen eindeutig. Es oszilliert um die Punkte der nicht berechtigten Asylgesuche aus Ländern mit keiner oder nur geringer Anerkennungsquote (unter 25%), sprich: angeblich missbräuchliche Asylanträge, und dem Scheitern einer effektiven Abschiebepolitik.

»*The low EU average recognition rate (30% in 2019 in the EU-27) makes strengthening the links between asylum and return procedures of vital importance for the proper management of migration in the EU. Many rejected asylum applicants, representing around 370,000 people in the EU every year need to be channelled into the return procedure.*«⁴

RÜCKBLICK ZUR MIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK DER EU

Ein stark verkürzter Rückblick erscheint hilfreich, um die gegenwärtige Dynamik in Hinblick auf die Entwicklung notwendiger Gegenstrategien besser einschätzen zu können.⁵

In Europa war es den Regierungen in Bezug auf Schutzsuchende immer wichtiger, zu analysieren, wie sie es trotz allem schafften, nach Europa zu gelangen, als die Gründe, aus denen sie kommen, zu verstehen. Kein europäisches Asylsystem, sondern eine »Asyl-Lotterie«⁶ ist bis heute systemprägend. 2013 kam es nach jahre-

langer Diskussion, basierend auf umfangreicher Evaluation der Vorgängerverordnung durch die Kommission, zur Verabschiedung der neuen Dublin-III-VO. Die Probleme des nicht vorhandenen europäischen Asylsystems, die Tatsache, dass das Dublin-System auf reiner Fiktion basiert (der angeblichen Vergleichbarkeit der Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in der EU), wurden damals zwar nicht angegangen, aber doch immerhin explizite, subjektive Rechte der Betroffenen eingeführt vor dem Hintergrund der Mangelhaftigkeit des Systems.

Spätestens seit den wachsenden Zugangszahlen von Schutzsuchenden nach Europa im Jahr 2015 gewann die Vision eines ausschließlich auf Abgrenzung und Verhinderung von Migration gerichteten Ansatzes auch innerhalb der Kommission die Oberhand. Es war klar, dass 2015 eine riesige Gefahr für den Schengenraum auf Grund der erfolgten und weiter drohenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen entstand. Es ging nicht mehr nur um irgendwelche Schutzsuchenden, sondern um das Projekt des Wirtschaftsraums EU als solchem.⁷

2016 präsentierte die Kommission unter Jean-Claude Juncker ein Reformpaket mit im wesentlichen sieben Legislativakten.⁸ Bereits hier war zu erkennen, dass die Kommission endgültig kein Mitsreiter mehr in der Sicherung grundlegender Rechtspositionen der Betroffenen war. Diejenigen, die auf einer Nicht-Relativierung des Rechts pochten, waren ratlos, welche Gegenstrategie zu verfolgen war und hofften im Ergebnis auf den Streit unter den Mitgliedstaaten und die Dynamik, dass sich diese eh nicht verständigen würden. 2019 hieß es unter der neuen Kommission dann zurück auf Null, der zentrale Ansatz war nicht mehr wie 2016, die Verteilung und die Verfahren in Europa nach Ankunft zu gestalten, sondern alles entscheidende Verfahren an den Außengrenzen zu etablieren, sprich, das vor aller Augen gescheiterte *Moria-hot spot*-System zur Blaupause für Europa zu machen.

Das Scheitern der EU im Bereich Flucht und Migration eskaliert täglich, kontinuierlich weiter. Bis heute gibt es keine Seenotrettung, kein Konzept für die katastrophalen Lager in Libyen, stattdessen floriert eine europäisch mitfinanzierte und von Europa maßgeblich initiierte Militarisierung entlang der Fluchtrouten.

Von der Schaffung faktisch rechtsfreier Räume über den EU-Türkei-Deal bis zur »Aussetzung des Asylrechts in Griechenland« im März 2020, von Brüssel ausdrücklich begrüßt, ist das Recht in der EU zu »lästigem Beiwerk« verkommen, so Daniel Thym in der FAZ.⁹

ÜBERBLICK ZU EINIGEN INHALTEN DES EU-PAKTS

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft nennt drei Schwerpunkte, bei denen sie bis Ende 2020 jedenfalls eine politische Einigung erzielen möchte, wobei der Fokus mehr auf der Verständigung über die Ziele als auf konkreten formulierten Rechtsakten liegt: Verfahren vor Einreise in die EU, Prävention von Asylmissbrauch und Solidarität.

Vorprüfung: Vorgeschlagene Screening-Verordnung 2020/0278(COD)¹⁰

Für alle Ankommenden in Europa soll künftig die Fiktion der Nichteinreise gelten (siehe u.a. Erwägungsgrund 12, Art. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 3). In diesem fiktiven Rechtszustand, also vor rechtlich erfolgter Einreise, soll auf europäischem Boden eine Vorprüfung (Screening) durchgeführt werden. Auch alle Drittstaatsangehörigen, die auf dem Territorium der EU aufgegriffen werden und keinen legalen Grenzübertritt nachweisen können, sollen einem derartigen Screening unterzogen werden (Art.5). Das Screening-Verfahren umfasst Sicherheitsüberprüfungen und Gesundheits- und Vulnerabilitätschecks sowie die

Registrierung biometrischer Daten (Art.6). Das Screening-Verfahren soll in der Regel fünf Tage und in Ausnahmefällen zehn Tage dauern.

Wesentliche Fragen bezüglich des Zugangs zu Informationen, der Rechte der Menschen während des Screening-Verfahrens – einschließlich des Zugangs zu Anwalt*innen und dem Recht, die Entscheidung anzufechten, der Gründe für eine Einreiseverweigerung sowie des Schutzes der Privatsphäre und der erhobenen Daten – sind nicht ausreichend geregelt. Die Zuständigkeit für das Screening liegt ausschließlich bei den Staaten, in denen es durchgeführt wird; nur dort könnte es angefochten werden. Die anwaltlichen Strukturen sind dort – sei es auf Zypern und Malta, in Griechenland oder auch in Polen – vollkommen unzureichend.

Die Screening-VO enthält eine vollkommen ungenügende Vulnerabilitätsprüfung (Art. 9 Abs. 2 ScreeningVO). Danach soll nur, »falls relevant«, geprüft werden, ob sich Personen in einer schutzbedürftigen Lage befinden, Opfer von Folter sind oder besondere Aufnahmebedürfnisse im Sinne der Aufnahmerichtlinie haben.

Es ist explizit geregelt, dass eine Weitergabe von Informationen über das De-Briefing-Formblatt ((Art. 13 ScreeningVO) erfolgen kann. So können Informationen, die im Rahmen des Screening-Verfahrens erhoben werden, über das De-Briefing-Formblatt in das eigentliche Asylverfahren gelangen. Dies betrifft bspw. die Durchreise durch Staaten, die als »sichere Drittstaaten« betrachtet werden – und damit die Einstufung des Asylantrags als unzulässig nach sich ziehen. Außerdem sollen Hinweise, die für eine Weiterleitung in das Grenzverfahren oder ein beschleunigtes Verfahren sprechen, weitergegeben werden (Art. 14 Abs. 2 ScreeningVO).

In einer Situation, in der wir regelmäßig und systematisch mit *Push-backs* und Verstößen gegen das *non-refoulement*-Verbot an den Außengrenzen konfrontiert sind, ist Rechtsschutz an keiner Stelle erwähnt. Art. 7 Screening-VO

verweist stattdessen auf ein Monitoring-System zur Frage der Einhaltung der Grundrechte, welches von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden soll. Die Grundrechte-Agentur soll hierzu Guidelines entwickeln. Weiter ist vollkommen unzureichend geregelt, wie die Betroffenen über Ablauf, Inhalt und ihre Rechte während des Screening-Verfahrens laut Art. 8 Abs. 3 der Screening-VO in der Regel schriftlich informiert werden, wobei die Mitgliedstaaten NGOs und andere Organisationen autorisieren können, Beratungen zu übernehmen.

Daniel Thym weist in dem lesenswerten *eumigrationlawblog.eu* zurecht darauf hin, dass weite Teile der Screening-VO den Vorgaben entsprechen, zu denen die Grenzbehörden bereits jetzt nach dem Schengen-Acquis, der Eurodac-VO oder laut Verfahrensrichtlinie bei der Registrierung eines Asylgesuchs verpflichtet sind. Nur das explizite Gesundheits- und Vulnerabilitätscreening ist neu. Auch die zeitlichen Dimensionen von fünf bis zehn Tagen entsprechen den bestehenden Verpflichtungen unter der aktuellen Verfahrensrichtlinie. Er kommt zu dem Ergebnis: »The screening exercise is a smart new label, but hardly a novelty in substance«.¹¹

Grenzverfahren: Vorgeschlagene Verfahrensverordnung 2016/0224(COD) COM(2020) 611 final

Das Grenzverfahren (Art. 40, 41 und 41a) schließt sich im Falle der Asylantragstellung an das Screening-Verfahren unter folgenden Voraussetzungen an: Ob ein Grenzverfahren eingeleitet wird, hängt z.B. davon ab, wie hoch die Anerkennungquote des jeweiligen Herkunftsstaates ist (Schutzquote bei Grenzverfahren unter 20 Prozent), ob die Person aus einem »sicheren Herkunftsland« stammt oder aus einem »sicheren Drittstaat« einreist, ob eine Gefährdung der nationalen Sicherheit vorliegt, der Asylantrag arglistig oder rechtsmissbräuchlich gestellt wur-

de und ob Abschiebungen effektiv durchgeführt werden können. Das Grenzverfahren, inklusive eines Widerspruchs, soll in der Regel auf zwölf Wochen begrenzt sein und im Falle einer negativen Entscheidung direkt in das Abschiebungsverfahren münden.

Rechtsschutz ist in Art. 53 COM(2020) 611 final geregelt. Danach soll es Rechtsschutz geben. Wie der Zugang zu Gerichten effektiv geregelt ist, wann Zugang zu Anwalt*innen besteht, bleibt im Wesentlichen ungeregt. Papier ist geduldig. Anwalt*innen können auf eigene Kosten engagiert werden, Antragsteller*innen können für das Verwaltungsverfahren und für die Vertretung im Rechtsmittelverfahren Rechtsinformationen einholen (Art. 14 2016/0224(COD)). Anspruch auf Rechtsbeistand besteht nur in engen Ausnahmefällen Art.15 2016/0224(COD).

Machen wir uns klar, worüber wir sprechen. Auf Lesbos stehen weniger als 20 Anwalt*innen für über 6.000 Antragsteller*innen ›zur Verfügung‹, und wir sprechen größtenteils über Eilverfahren, Antragsteller*innen, die nicht die Kanzleien aufsuchen, sondern in ›geschlossenen‹ Zentren sind. Daniel Thym führt hierzu aus, dass die Mitgliedstaaten schon jetzt gegen die Bestimmungen der Aufnahme- und der Verfahrensrichtlinie verstoßen und es keinen Grund zur Annahme gibt, dass sie ihre in Zukunft noch weitergehenden Kompetenzen auf ihre Rechtmäßigkeit effektiv werden überprüfen lassen. Die Kommission formuliert dann weiter vorsichtig, dass der Monitoring-Mechanismus ein Schritt in die richtige Richtung bei der Überwachung der Mitgliedstaaten sein kann, dieser aber wohl die strukturellen Defizite nicht wird ausgleichen können.¹²

›Solidarität‹ als Verteilung und Abschiebung: Asyl-und Migrationsmanagement-VO 2020/0279 (COD)

Für ›normale Zeiten‹ setzt die Kommission auf eine freiwillige innereuropäische Verteilung.

Sobald Ankunftsstaaten unter ›erhöhten Druck‹ kämen, sollten sich weitere Mitgliedstaaten nach einem Schlüssel (Bevölkerungszahl und BIP) mit unterschiedlichen Beiträgen beteiligen. Die Kommission nennt dieses Konzept ›flexible Solidarität‹. Die Mitgliedstaaten können in dieser Phase wählen, wie sie ›Solidarität‹ leisten: Aufnahme von Schutzsuchenden (*relocation*-Verfahren), Übernahme von sogenannten ›Rückführungs-patenschaften‹ (*return sponsorships*) sowie weitere Leistungen im Bereich Migrationsmanagement, wie zum Beispiel Kapazitätsaufbau.

Bei den Rückführungs-patenschaften darf ein Mitgliedstaat auswählen, für Menschen welcher Nationalität er diese übernehmen möchte. Die Maßnahmen zur Abschiebung müssen innerhalb von acht Monaten ergriffen werden (Art.52 Abs.2 Asyl-und Migrationsmanagement-VO). Gelingt dies nicht, müssen die Personen von dem Mitgliedstaat aufgenommen werden.

Für die Koordination der Abschiebungen soll es eine*n ›EU-Koordinator*in für Rückführungen‹ (*Return Coordinator*) geben, die/der über ein Netzwerk nationaler Vertreter*innen verfügen würde. FRONTEX, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, soll der ›operative Arm‹ der EU-Rückführungspolitik werden.

Sowohl das Screening vor der Einreise, als auch die Grenzverfahren sollen in geschlossenen Grenzlagern durchgeführt werden, im Klartext: Das System beruht auf Freiheitsentziehung. Das ganze Konzept basiert auf der Annahme, dass anhand abstrakter Kriterien wie z.B. Annerkennungsquoten, eine eigentlich individuell zu begründende Freiheitsentziehung – ob es nun Haft oder Beschränkung der Fortbewegung ins Landinnere oder Aufenthalt im Ankunfts-zentrum genannt wird – angeordnet werden kann. Es läuft also auf eine Freiheitsbeschränkung ohne Prüfung im Einzelfall hinaus. Wo und wie Menschen während dieser Zeit untergebracht und wie Aufnahme-standards erfüllt werden, bleibt unklar.

Verordnung zum Umgang mit Krisen und ›höherer Gewalt‹: 2020/0277 (COD)M

Im Falle der Krise oder bei ›höherer Gewalt‹ darf von Vorschriften der Verordnungen abgewichen werden. Die Krisensituation wird in Art 1 definiert, der Begriff der höheren Gewalt bleibt unbestimmt. Der Umgang mit Schutzsuchenden in Zeiten der Krise besteht vor allem darin, dass Mitgliedstaaten Sonderverfahren über längere Zeit anwenden können: Ausweitung der Grenzverfahren nach Notifikation/Zustimmung der Kommission (Art.3). Die Ausweitung kann sowohl in Bezug auf die vom Grenzverfahren Betroffenen erfolgen, als auch auf Antragsteller*innen aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von bis zu 75% angewendet werden und auf 20 Wochen verlängert werden (Art. 4).

Auch das Abschiebungsgrenzverfahren kann um acht Wochen verlängert werden, und die expliziten Inhaftierungsmöglichkeiten werden ausgeweitet (Art.5 Krisen-VO). Damit können Schutzsuchende während einer ›Krise‹ über neun Monate (10 Tage für das Screening + 20 Wochen Asylgrenzverfahren + 20 Wochen Abschiebungsgrenzverfahren, siehe dortigen Anhang II) an der Grenze festgehalten werden. Diese Ausnahmeregelung ist direkt für sechs Monate gültig und kann bis zu einem Jahr verlängert werden (Art. 3 Abs. 4).

Zusätzlich erlaubt wird die Verzögerung der Registrierung: Den Mitgliedstaaten wird erlaubt in Abweichung von den Vorgaben der vorgeschlagenen Asylverfahrens-VO, die eine Registrierung innerhalb von längstens zehn Tagen vorsieht, sich in einer Krise bis zu vier Wochen für die Registrierung von Asylsuchenden Zeit zu nehmen (Art. 6, siehe Anhang II).

Es soll eine Verlängerung der Zuständigkeitsfristen gelten: Bei ›höherer Gewalt‹, die es dem Mitgliedstaat unmöglich macht, sich an die regulären Fristen für Aufnahmegesuche und -antworten bzw. Wiederaufnahmenotifikation-

nen zu halten, werden diese je verdoppelt. Auch die Überstellungsfrist wird bei Unmöglichkeit der Überstellung wegen ›höherer Gewalt‹ von sechs Monaten auf ein Jahr verdoppelt. Erst nach diesem Jahr geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem sich der/die Asylsuchende aktuell aufhält (Art. 8). Damit wird der Zugang zum Asylverfahren stark verzögert.

WAS TUN?!

Aus dem Bundesinnenministerium ist zu hören, dass aus Sicht der Bundesregierung zunächst die Reform der Eurodac-Verordnung zur Eindämmung der Sekundärmigration sowie die Zuständigkeitsausweitung der zu schaffenden EU-Asylagentur prioritär seien, wohingegen viele andere Fragen, wie etwa die Grenzverfahren, noch sehr strittig zwischen den Mitgliedstaaten seien.

Auch wenn offen zu sein scheint, was sich von dem vorgeschlagenen neuen Pakt realisieren wird, das Kräftefeld ist eindeutig abgesteckt. Eine umfassende Regelung wird es im Bereich Migration und Asyl nicht geben. Stattdessen erhalten die Mitgliedstaaten unter europäischer Rahmung grünes Licht dafür, ihre möglichst restriktiven und rechtswidrigen Praktiken als rechtskoform darstellen zu können.

Die EU scheint im Bereich Migration und Asyl weiter auch vor allem durch Nicht-Handeln normativ zu agieren und damit zuzulassen, dass die Mitgliedstaaten Primärrecht und das internationale und europäische Menschenrechtsregime missachten. Qua Handeln oder Unterlassen, die EU trägt in jedem Fall die rechtliche Mitverantwortung für das Handeln oder Unterlassen der Mitgliedstaaten.

Es ist äußerst ungewiss, welche Rolle dem Recht in dieser Konfrontation, in der Situation des Rechtsbruchs, zukommen kann. Zu beobachten ist, dass der *Europäische Gerichtshof*

für Menschenrechte seine ›guidance‹ im Bereich Menschenrechte gegenüber den Mitgliedstaaten nicht mehr beansprucht. Eine rote Linie wird von diesem Gericht nicht gezogen, menschenrechtliche Standards werden herabgesetzt.

Diese Situation durch die Hervorhebung von Monitoring-Mechanismen¹³ ausgleichen zu wollen oder durch die Schaffung einer zentralen EU-Asylagentur mit der Hoffnung, die jeweiligen nationalen Administrationen an die kurze Leine zu nehmen, ist unzureichend.

Fest steht, keines der drängendsten menschenrechtlichen Probleme, des menschenrechtlichen Scheiterns der EU oder eben der ›Herausforderungen‹ der EU werden durch diesen Pakt adressiert – und diesem kann daher nur mit radikalem Widerstand entgegengetreten werden.

Eine kritische Journalistin fragte unlängst anlässlich einer Pressekonferenz, ob es nicht besser sei, einen akzeptierten Rechtsrahmen anzubieten, auch wenn dieser Schutzstandards herabsenke, als die Mitgliedstaaten wie zum Beispiel Griechenland offen rechtswidrig handeln zu lassen. Es gibt keinen Rechtsschutz *light*, Freiheitsentziehung ist Freiheitsentziehung. Jegliche Relativierung der Verfahrensrechte ist ein Angriff auf Verfassungsrecht, Grund- und Menschenrechte und ein Fundamentalangriff gegen die europäische ›Wertegemeinschaft‹. Das ist es, was in die liberale Öffentlichkeit durch ein breites Bündnis hineinzutragen ist.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin und Vorstandsmitglied des RAV. Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt bzw. modifiziert.

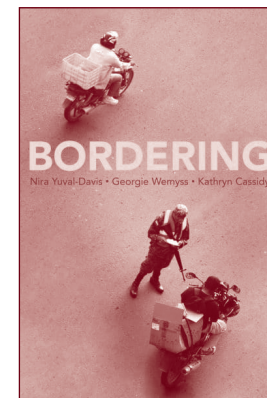
- 1 <http://eumigrationlawblog.eu/european-realpolitik-legislative-uncertainties-and-operational-pitfalls-of-the-new-pact-on-migration-and-asylum/>
- 2 https://www.thenationalherald.com/archive_greece/arthro/dublin_is_dead_eu_s_vp_schinas_tells_greek_parliament-267815/
- 3 https://ec.europa.eu/info/publications/migration-and-asylum-package-new-pact-migration-and-asylum-documents-adopted-23-september-2020_de
- 4 Punkt 3.1.1. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020SC0207&from=EN>
- 5 Eine lesenswerte Übersicht über die Maßnahmen der EU im Bereich ›Migration und Flucht‹ findet sich hier: https://ec.europa.eu/germany/refugees_de
- 6 Tobias Billström, ›Asyl-Lotterie gehört abgeschafft‹, Frankfurter Rundschau v. 15.06.2009, <https://www.fr.de/politik/asyl-lotterie-gehört-abgeschafft-1151138.html>
- 7 In so verklausulierter Form nachzulesen in einem Interview mit Tobias Billström, vgl. En 6.
- 8 https://ec.europa.eu/germany/news/eu-kommission-schl%C3%A4gt-reform-des-europ%C3%A4ischen-asyl-systems-vor_de
- 9 Daniel Thym, ›Das Ende einer Illusion‹, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 25.03.2020, <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/europaeisches-asylrecht-das-ende-einer-illusion-16696503.html>
- 10 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1601291190831&uri=COM%3A2020%3A612%3AFIN>
- 11 <http://eumigrationlawblog.eu/european-realpolitik-legislative-uncertainties-and-operational-pitfalls-of-the-new-pact-on-migration-and-asylum/>
- 12 <http://eumigrationlawblog.eu/european-realpolitik-legislative-uncertainties-and-operational-pitfalls-of-the-new-pact-on-migration-and-asylum/>
- 13 Die EU-Kommission platziert das Monitoring auf ihrer offiziellen Webseite unter dem Stichwort Rechtsgarantie (sic!), vgl. https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-of-life/new-pact-migration-and-asylum_de

Bordering

ZUR ENTGRENZUNG DER GRENZEN

VOLKER EICK

Nira Yuval-Davis, Georgie Wemyss, Kathryn Cassidy, *Bordering*. Cambridge 2019



Die damalige britische Innenministerin Theresa May prägte 2012 den Begriff des ›*hostile environment*‹ (feindliche Umgebung), der fortan die Migrations- und Asylpolitik auf der Insel bestimmen sollte. Zugleich markierte er neue Grenzziehungen im Innern und nach außen, wie er im vorstehenden Beitrag von Berenice Böhlo für die EU skizziert wird. Erfunden hat May den Begriff aber nicht, das war vielmehr Liam Byrne, der damalige Minister für Migrationsangelegenheiten aus der Labour Party: ›*We are trying to create a much more hostile environment in this country if you are here illegally*‹.¹

Die Attraktivität von Grenzziehungen erklärt sich, so die Autorinnen von ›*Bordering*‹, aus einer durch den Neoliberalismus induzierten doppelten Krise von Regierbarkeit und Staatlichkeit (Kap. 1), die als globales Phänomen zu beobachten sei. Nachdem ein historischer Rückblick auf die Praktiken von Grenzziehungen gegeben wurde (Kap. 2), konzentriert sich Kapitel 3 auf Grenzziehungen, die einerseits der Logik von Firewalls für Computer folgen, die darüber entscheiden, wer oder was passieren darf und dabei zugleich Registrierungen vornehmen – auf dem Flughafen sind das die Kontrollpunkte, die zu-

gleich die Landesgrenzen darstellen. Eheregister, in den festgehalten wird, wer wen welcher Nationalität geheiratet hat, sind ihr Äquivalent. Hier geht es um bürokratische Grenzziehungen zu Migrant*innen im Landesinnern, die – kodifiziert etwa in den britischen *Immigration Acts* von 2014 und 2016 – den Zugang zu Arbeit, Wohnraum und Ausbildung für illegalisierte Migrant*innen verweigern (Kap. 4). Kapitel 5 analysiert die ›*Grauzonen*‹ des Migrationsregimes, die abgehängt und vernachlässigt nur das Vegetieren in rechtsfreien Räumen erlauben; der Dschungel von Calais und die Küstenregion rund um Dover sind die entsprechenden Fallbeispiele. Schließlich fasst Kapitel 6 die empirischen und theoretischen Ergebnisse – sie gehen auf ein EU-Forschungsprojekt des 7. Rahmenprogramms zurück (<http://www.borderscapes.eu>) – zusammen und schließt mit Ansätzen zu einem international angelegten Widerstand gegen die herrschende Anti-Migrationspolitik.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

¹ Vgl. Alan Travis, ›*Officials launch drive to seek out illegal migrants at work*‹, *The Guardian* v. 16. Mai 2007, <https://www.theguardian.com/uk/2007/may/16/immigration.immigrationandpublicservices>.

Konstruierte Zusammenhänge

POLITISCH MOTIVIERTE ERMITTLUNGEN GEGEN
GRÜNE POLITIKER*INNEN IN FRANKFURT/ODER

KATJA HERRLICH

Im April 2020 lehnte die brandenburgische Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde gegen die Einstellung eines Verfahrens wegen Verfolgung Unschuldiger ab, das sich gegen mehrere Polizist*innen aus Frankfurt (Oder) richtete. Die Beamt*innen hatten zuvor fast zwei Jahre auf der Grundlage von Informationen durch AfD-Mitglieder gegen grüne Lokalpolitiker ermittelt – ausgerechnet im Vorfeld der brandenburgischen Kommunal- und Landtagswahlen.

Als treibende Kräfte bei den Ermittlungen gegen die Grünen-Politiker erwiesen sich: Kerstin E., ermittelnde Staatsschutzbeamtin bei der Kriminalpolizei in Frankfurt (Oder), Wilko M., Bundespolizist und ominöser »Tipgeber«, mittlerweile AfD-Landtagsabgeordneter, sowie Frank F., ein besorgter Bürger. Beteiligt soll auch Marcus M., Polizist und AfD-Mitglied, als vermeintlicher Anzeigenerstatter gewesen sein. Die kriminalisierten Protagonisten: Jörg G., grüner Kommunalpolitiker sowie Robert G., Jugendaktivist der Grünen.

»Froschgesicht«, »Affe«, »Waschlappen«, »Hackfresse«, »Kotzbrocken« ... Wer nun denkt, dies seien beleidigende Äußerungen, irrt. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) handelt es sich hierbei um bloße Taktlosigkeiten oder Unhöflichkeiten. Auf ihnen fußte das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Grünen.

ERMITTLUNGSVERFAHREN OHNE ANZEIGENERSTATTER UND ZEUGEN

Im Vorfeld der Bundestagswahl am 24. September 2017 hatte die *Alternative für Deutschland* (AfD) im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) umfangreich plakatiert. Am 13. September 2017 um 21:54 Uhr geht über die Internetwache des Polizeipräsidiums Brandenburg eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein: Nahe der Stadtbrücke, die ins polnische Słubice führt, seien wenige Minuten zuvor etwa 50 Wahlplakate beschädigt und teilweise entwendet worden. Als Anzeigenerstatter wird der Polizist Marcus M. genannt, der dem Stadtverband der AfD angehört. Dieser streitet jedoch später ab, die Anzeige erstattet zu haben. Angaben zu weiteren Tatzeugen fehlen.

Zwei Tage später meldet sich Wilko M., ein ebenfalls dem Stadtverband der AfD angehörender Bundespolizist, per E-Mail bei der Polizistin Kerstin E., die seit vielen Jahren im Staatsschutzdezernat tätig ist. Wilko M. verweist auf die von seinem »Kollegen« zuvor erstattete Strafanzeige und leitet dem Staatsschutzdezernat eine E-Mail von Frank F. weiter. Frank F. wiederum hatte die E-Mail etwa einen Monat zuvor verfasst – konkret am 18. August 2017 – und ursprünglich an die E-Mail-Adresse des AfD-Stadtverbandes Frankfurt (Oder) übersandt. Frank F. beschreibt darin, an einem nicht näher konkretisierten Tag gegen 22:20 Uhr etwa 500 Meter von der ins polnische Słubice führenden Stadtbrücke entfernt »Froschgesicht«, »Affe« –

später wahlweise als »Waschlappen«, »Hackfresse« oder »Kotzbrocken« betitelt – und eine Frau mit »Entenar..., besser Entengesäß« beobachtet zu haben. Der »Affe« habe an einem an einer Straßenlaterne angebrachten AfD-Plakat gefummelt. Dieses, so schreibt Frank F. weiter, hätte er später neben der Straßenlaterne im Pflanzenbeet gefunden, während ein Plakat der Grünen am Laternenpfahl gehangen hätte. Er habe seine Beobachtungen der AfD gemeldet. Diese habe ihm geraten, auf den Internetseiten der Grünen nach »Froschgesicht«, »Affe« und »Entenar...« zu suchen. Sein Rechercheergebnis: Er identifizierte zwei Lokalpolitiker der Grünen – Jörg G. (der als »Froschgesicht« betitelt wurde), damals Fraktionsvorsitzender der Grünen-Stadtverordneten, und Robert G. (»Affe«), damals Leiter der Grünen-Jugend-Ortsgruppe. Der Inhalt dieser E-Mail von August 2017 wird dann zur Grundlage der Ermittlungen wegen Sachbeschädigung gegen beide Lokalpolitiker.

EINSEITIGE ERMITTLUNGEN

Aus der über die Internetwache erstatteten Strafanzeige und der E-Mail von Frank F. fertigt die Kriminalpolizei dann eine Strafanzeige gegen die Lokalpolitiker. Der abenteuerliche Vorwurf: Namentlich bekannte Zeugen hätten am 13. September 2017 um 21:45 Uhr in einem etwa acht Kilometer von der Stadtbrücke entfernten Ortsteil der deutsch-polnischen Grenzstadt Frankfurt (Oder) zwei männliche Personen dabei

beobachtet, wie diese eine Vielzahl von Wahlplakaten der AfD von Laternenmasten gerissen und beschädigt beziehungsweise mitgenommen hätten. Dass an dieser »Zusammenfassung« rein gar nichts stimmte, will den Polizeibeamt*innen nicht aufgefallen sein. Auch dass Frank F. das »Froschgesicht« in seiner E-Mail als kleinen Menschen mit kurzen Beinen beschreibt, stört die Strafverfolger*innen offenbar nicht. Jörg G., eine seit der Jahrtausendwende bekannte Persönlichkeit der 58.000-Einwohner-Stadt und seit vielen Jahren Stadtverordneter für die Grünen, weist dagegen eine Körpergröße von annähernd zwei Metern auf.

In der Folgezeit beschränkten sich die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei darauf, auf der Internetseite des Kreisverbandes der Grünen die dort einsehbaren persönlichen Daten von Jörg G. und Robert G. sowie die Frau mit »Entenar...« zu ermitteln. Weil diese Frau nach den Angaben von F. einen langen breiten Zopf gehabt haben soll, fällt die Wahl auf Sahra D., damals Stadtverordnete für die Grünen – und die einzige Frau mit langen Haaren. Erst im März 2018 – also ein halbes Jahr später – erfolgen Bemühungen, den angeblichen Anzeigenerstatter Marcus M. zu vernehmen. Dieser teilt sinngemäß mit, die Anzeige nicht erstattet zu haben und keine eigenen Angaben machen zu können. Dies führt jedoch nicht dazu, der Strafanzeige vom 13. September 2017 auf den Grund zu gehen. Stattdessen wird die Akte wieder weggelegt. Erst Anfang November 2018 – die Beschuldigten wissen noch immer

Es handelt sich um einen Nachdruck aus dem Band »Recht gegen rechts. Report 2020«, hgg. von: Nele Austermann, Andreas Fischer-Lescano, Wolfgang Kaleck, Heike Kleffner, Kati Lang, Maximilian Pichl, Ronen Steinke, Tore Vetter (Hrsg.)



Nele Austermann, Andreas Fischer-Lescano, Wolfgang Kaleck, Heike Kleffner, Kati Lang, Maximilian Pichl, Ronen Steinke, Tore Vetter (Hrsg.)



nichts von dem gegen sie geführten Verfahren – versucht Kerstin E., die Staatsschutzbeamtin, nunmehr Frank F. vorzuladen. Als dieser ablehnt, bei der Polizistin zu erscheinen, erhält er einen Zeugenfragebogen. In dessen Einleitung heißt es, er habe am 13. September 2017 gegen 21:45 Uhr eine Beobachtung hinsichtlich von Wahlplakaten der AfD gemacht – ein völlig falscher Vorhalt der im Staatsschutzdezernat erfahrenen Polizeibeamtin. F. antwortet jedoch prompt und schildert unter der Überschrift »Zeugenaussage Zerstörung der AfD Plakate am 13.09.2017« den bereits aus der E-Mail vom 18. August 2017 bekannten Sachverhalt. F. betont dabei, dass weder Jörg G. noch Sahra D. die Täter*innen waren.

Erst im Januar 2019 erhalten dann Robert G. und auch Jörg G. – obwohl nach den Angaben von F. nicht der Täter – Anhörungsbögen als Beschuldigte. Sahra D. wird ein Zeugenfragebogen zugeschiedt. Nachdem sie mitteilt, sich zur fraglichen Tatzeit in einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses befunden zu haben, ruft die Beamtin des Staatsschutzdezernats beim Bundespolizisten Wilko M. an. Sie bittet ihn unter Bezugnahme auf die E-Mail von Frank F., noch das Bild der weiblichen Person (»Entenar...«) zu übermitteln. Wilko M., der weder eigene Wahrnehmungen zum Geschehen vom 13. September 2017 gemacht, noch irgendetwas mit dem von F. geschilderten Sachverhalt zu tun hatte, antwortete umgehend. Zwar geht aus seiner E-Mail hervor, dass ihm ein Bild der weiblichen Person nicht vorliegt. Dennoch übersendet Wilko M. drei Bilder: von Jörg G. und Robert G. sowie ein von der Internetseite der Grünen stammendes Foto einer Frau. Dieses zeigt jedoch nicht Sahra D., sondern die damalige Sprecherin des Grünen-Kreisverbandes – eine junge Frau namens Alena K., die zwar keine langen Haare trägt, aber immerhin weiblich und jung ist. Auch Alena K. erhält eine Ladung zur Zeugenvernehmung. Was sie allerdings mit dem Geschehen zu tun gehabt haben soll, bleibt völlig offen.

Nachdem Alena K. nicht zur Vernehmung erscheint, scheinen die Ermittlungen abgeschlossen. In einem Schlussbericht, gefertigt von Kerstin E. und gegengezeichnet von deren Dienstvorgesetzten, findet sich zumindest die Erkenntnis, Frank F. habe die von ihm denunzierten Personen in abfälliger Weise beschrieben. Dass der Sachverhalt aber in keiner Weise stimmig ist, will noch immer niemandem auffallen. Auch die Bemerkung, dass Sahra D. als einzige Frau aus dem Kreisvorstand der Grünen der Beschreibung des F. entsprochen habe, erscheint den Beamt*innen nicht bedenklich – obwohl diese sich nachweislich in einer Ausschusssitzung befunden hatte. Damit der Sachverhalt irgendwie passt, wird die auf dem von Wilko M. übersandten Foto befindliche Alena K. dann kurzerhand zur Zeugin erklärt.

Im April 2019 schickt die Polizei die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder). Die Beschuldigten erhalten über ihre Verteidiger*innen Akteneinsicht. Noch im gleichen Monat erstattet Jörg G. Strafanzeige gegen die Polizist*innen wegen Verfolgung Unschuldiger. Unter Bezugnahme auf diese Strafanzeige gehen am 7. Mai 2019 kurze Stellungnahmen der Verteidiger*innen bei der Staatsanwaltschaft ein. Nur zwei Tage später, am 9. Mai 2019 – etwa 20 Monate nach Eingang der Internetanzeige – wird das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beschuldigten Jörg G. und Robert G. mangels Tatverdacht eingestellt.

GRUNDLOSE ERMITTLUNGEN OHNE KONSEQUENZEN

Die von Jörg G. erstattete Strafanzeige erregt inzwischen mediale Aufmerksamkeit. Von einem zurechtgebogenen Strafverfahren ist in der Berichterstattung die Rede und davon, der Staatsschutz habe einseitig nur auf Grundlage von dubiosen AfD-Quellen und gesteuert durch die AfD nach Tatverdächtigen ausschließlich

in den Reihen der Frankfurter Grünen gesucht. An mehreren Stellen der Ermittlungsakte zeige sich, dass der Staatsschutz in seinen Ermittlungen einen kurzen Draht zur örtlichen AfD pflege. Immer wieder wird der von einem Anwalt der beiden Grünen geprägte Begriff »einer Art Betriebsparteigruppe der AfD« in örtlichen Polizeikreisen aufgegriffen. Damit verbunden ist der Vorwurf an die ermittelnden Polizeibeamt*innen, aus politischen Gründen haltlose Beschuldigungen konstruiert und das Verfahren in die Länge gezogen zu haben.

Schließlich ist ein heikles Detail offensichtlich: Ende 2018 rückte sowohl die heiße Wahlkampfphase für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 als auch die Aufstellung von Wilko M., Vorsitzender des AfD-Stadtverbandes, als Spitzenkandidat der AfD für den Wahlkreis Frankfurt (Oder) zur Kommunalwahl und zur Brandenburger Landtagswahl näher. Zudem hatte Wilko M. eine Beschwerde an das Brandenburger Innenministerium gegen die zwischenzeitlich erfolgte Bestellung von Jörg G. zum Frankfurter Baudezernenten gerichtet, die zurückgewiesen worden war.

Ist hier also aus strategischen Erwägungen gegen den politischen Gegner vorgegangen worden? Die Fraktionsvorsitzenden von SPD, Linke und CDU im Landtag forderten einhellig Aufklärung. Die zentrale Frage: Gibt es in der Brandenburger Polizei »Political Profiling« – also Verdachtszuschreibung nach politischer Zugehörigkeit? Mahnend wiesen die Grünen darauf hin, dass sich die Polizei nicht zum Handlanger der AfD machen dürfe. Der Fall schlug solche Wellen, dass der Polizeipräsident von Brandenburg eine interne Prüfung beauftragte. Wenig überraschend ergaben sich daraus keine Hinweise auf eine AfD-Nähe der Frankfurter Polizei – ein anderes Ergebnis war auch nicht zu erwarten gewesen. Die Antwort des Landespolizeipräsidiums fiel entsprechend eindeutig aus: Die in der Presse erhobenen Vorwürfe seien gegenstandslos,

erklärte der damalige Polizeivizepräsident Roger Höppner vor dem Innenausschuss des Landtags am 9. Mai 2019, dem Tag, an dem auch das Ermittlungsverfahren gegen Jörg G. und Robert G. eingestellt wurde.

Die Staatsanwaltschaft teilte dann nur fünf Tage nach dieser Verfahrenseinstellung mit, sie sehe von der Aufnahme von Ermittlungen gegen die beteiligten Polizist*innen ab, da keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung Unschuldiger vorliegen würden. Die Generalstaatsanwältin des Landes Brandenburg sah auf die hiergegen gerichtete Beschwerde von Jörg G. keinen Anlass, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen und teilte Ende April 2020 mit, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage. Eine Strafbarkeit wegen Verfolgung Unschuldiger liege nicht vor, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür fehlten, dass die Beamt*innen – auch wenn es sich um erfahrene Polizist*innen gehandelt habe – nicht von der Möglichkeit der Tatbegehung durch Jörg G. überzeugt gewesen seien und deshalb den Anfangsverdacht im Zusammenhang mit der am 13. September 2017 angezeigten Tat bejaht hätten. Dieses Ergebnis mag überraschen. Tatsache ist jedoch, dass kaum eine Anzeige gegen Polizeibeamt*innen zu einer Anklageerhebung führt. Zu einem gegen eine solche Entscheidung möglichen Klageerzwingungsverfahren kann es nicht mehr kommen. Der Beschwerdeführer Jörg G. starb im Alter von 46 Jahren am 18. November 2019 auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle, dem Dezernat für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Katja Herrlich ist Rechtsanwältin in Frankfurt/Oder und Mitglied im RAV.

Verfahren/Entscheidungen
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
Aktenzeichen 256 Js 9967/19
Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder),
Aktenzeichen 255 Js 11859/19
Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg,
Aktenzeichen 54 Zs 462/19.

Systematischer Rassismus in der Europäischen Union

WIE DIE EU SOLIDARITÄT KRIMINALISIERT UND BEKÄMPFT

VOLKER EICK

Die Organisation *borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.V.* hat vor wenigen Wochen eine mehr als 70 Seiten umfassende Dokumentation zur EU-weiten Difamierung, Schikane, Behinderung sowie strafrechtlichen Verfolgung von Organisationen und Einzelpersonen vorgelegt, die sich solidarisch mit Schutzsuchenden zeigen. Julia Winkler, die als Autorin auch für Planung und Koordination verantwortlich zeichnet, hat die zunehmende Kriminalisierung von Solidarität innerhalb der Europäischen Union unter vier Gesichtspunkten – Öffentliche Stimmungsmache und Schmutzkampagnen, Strategische Blockaden durch Behörden, Schikane und Einschüchterung durch Polizei und Sicherheitsbehörden, Politisch motivierte Festnahmen und Prozesse – systematisiert sowie deren Hintergründe und Auswirkungen dargelegt. Ergänzt wird dieser Schwerpunkt durch die Schilderung zahlreicher Einzelfälle und mit fünf Interviews. Zu Wort kommen der in Nizza lehrende Universitätsprofessor Pierre

Alain Mannoni, dem bis zu fünf Jahre Haft und 15.000 Euro Strafe drohen, weil er drei geflüchteten und erkrankten Eritreerinnen geholfen hat. Ebenso spricht Kathrin Schmidt, Einsatz- und Projektleiterin auf dem Seenotrettungsschiff *Iuventa*, das mehr als 14.000 Menschen das Leben gerettet hat; ihr drohen wegen Beihilfe zur illegalen Einreise bis zu 20 Jahre Haft. Die Studentin Saraardini – zuvor selbst aus Syrien über die Ägäis nach Deutschland geflüchtet – ging zurück nach Lesbos, um dort ehrenamtlich als Rettungsschwimmerin und Übersetzerin zu helfen; dafür wirft man ihr u.a. Beihilfe zur illegalen Einreise, Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Spionage vor – aus Sicht griechischer Gerichte könnte das zu einer Verurteilung von 20 bis 25 Jahren Gefängnis führen.

Den selben Anklagepunkten ist auch Seán Binder, Forscher zu migrationspolitischen Fragen, ausgesetzt, nachdem er ein Jahr als Freiwilliger auf Lesbos tätig war. Die Journalistin

Anouk van Gestel schließlich verteilte Schlafsäcke und Essen an obdachlose Geflüchtete; einige davon ließ sie in ihrer Wohnung duschen und übernachten. Mit bis zu zehn Jahren Haft wird sie bedroht, weil ihre Solidarität die Tatbestände der Mitgliedschaft in einem internationalen Menschenhändlerring »mit besonderer Schwere der Schuld« darstelle.

Die Broschüre zeigt auch, dass staatliche Repressionen und andere Angriffe auf praktische Solidarität auf Widerstand stoßen und sich die Betroffenen nicht einschüchtern lassen: »Auf Repression folgen neue Wellen der Solidarität und befeuern den gemeinsamen Kampf gegen das rassistische europäische Grenzregime«, belegt die Dokumentation, die auch das bislang ungekannte Ausmaß des systematischen Einsatzes von Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrecht in der Europäischen Union darlegt – vom Mittelmeer, über Calais und Lesbos bis an die kroatisch-serbische Grenze, vom französischen Roya-Tal über isländische Flughäfen bis in deutsche Kirchen.

Diese Repression zielt darauf, Solidarität mit Schutzsuchenden zu unterbinden.

Die Broschüre ist den fast 37.000 Menschen gewidmet, die seit 1993 auf dem Weg nach oder innerhalb der Europäischen Union ums Leben kamen und den zahlreichen weiteren Menschen, deren Namen und Schicksale nicht dokumentiert sind. Diese Schutzsuchenden sind – das zeigt die Dokumentation – durch die Europäische Union durch Unterlassen und Abschottung letztlich ermordet worden.

Die Broschüre kann und soll gegen Spende bei *borderline-europe* (*borderline-europe e.V.* | GLS Bank, Bochum | IBAN: DE11 4306 0967 4005 7941 00) bestellt und im Internet (<https://www.borderline-europe.de/>) heruntergeladen werden.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.



borderline europe (Hg.), *Push back Solidarity. Wie die Europäische Union Solidarität mit Schutzsuchenden kriminalisiert.* Berlin 2020

Kommerzialisierung von Sicherheit

SELBSTENTMACHUNG VON STAAT UND KOMMUNE?

VOLKER EICK

Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, hat in Corona-Zeiten offenbar Langeweile. Mitte Oktober schlug er vor, kommerziellen Wach- und Sicherheitsdiensten hoheitliche Rechte zu übertragen, damit die »dann wie ein Beamter des Ordnungsamtes kontrollieren und auch Bußgelder verhängen dürfen«. ¹ Der Frankfurter Allgemeinen Zeitung teilte er mit, die Mitarbeiter der privaten Dienste könnten »dann in die Uniformen der Ordnungsämter schlüpfen und die Kontrollaufgaben übernehmen«. ²

Während hier der Unterminierung des Art. 33 Abs. 4 GG das Wort geredet wird – und er sich umgehend zahlreiche Absagen aus der Politik einhandelte ³ –, haben andere Kommunen bereits begonnen, kommerzielle Wach- und Sicherheitsdienste ohne Rechtsgrundlage zur Durchsetzung des Corona-Maßnahmen einzusetzen; ⁴ die Stadt Potsdam weigert sich gar, das beauftragte Unternehmen zu nennen und wird derzeit dazu juristisch aufgefordert. ⁵

Noch vor Beginn der Pandemie erschien der Band »Privatising Justice«, und es überrascht auch nicht, dass die Kommerzialisierung sozialer Kontrolle, von öffentlichen Räumen, Krieg, Kriminalitätskontrolle und Gefängnissen an der »Peripherie des Rechtsstaats« ein spätestens seit den 1980er-Jahren global zu beobachtendes Phänomen ist.

PARTNERS IN/ON CRIME

Fitzgibbon und Lea haben – mit dem regionalen Schwerpunkt England – sich in sechs Kapiteln der Frage angenommen, ob wir uns auf dem Weg

in einen »private state« befinden (Kap. 6), in den ersten beiden Abschnitten aber die historische Entwicklung der Bereitstellung staatlich-kommunaler und kommerzieller Sicherheit Englands im Innern und nach außen als Kolonialmacht nachgezeichnet (Kap. 1 u. 2).

Auch Großbritannien hatte sich als »Pudel der USA« u.a. an den Kriegen in Afghanistan und im Irak beteiligt und dabei auf kommerzielle »Kriegsdienstleister«, sog. *private military security companies* (PMSCs) zurückgegriffen (Kap. 3); zeitweise, wie auch bei den USA, waren mehr Kommerzielle als staatliche Streitkräfte »im Einsatz«. Das war weitgehend bekannt. Auch der Zusammenhang von kommerzieller und öffentlicher Sicherheitsprovision in öffentlichen und privaten (urbanen) Räumen zwischen Konkurrenz, Kollaboration und Kooperation ist – nicht nur für England – empirisch hinreichend beschrieben; dankenswert aber ist, dass Fitzgibbon und Lea nicht versucht sind, wie dies in den deutschen Sozialwissenschaften noch immer gang und gäbe ist, ausschließlich über die Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols zu lamentieren, sondern Privatwirtschaft und Staat zusammen als »partner in/on crime« gegen Bürger- und Menschenrecht in den Blick zu nehmen (Kap. 4).

WAREHOUSING VON GEFANGENEN UND BEWÄHRUNGSSTRAFE

Deutlich wird insbesondere im »Gefangenenmanagement« (Kap. 5), wie sehr sich Großbritannien bei der »Unterbringung« von Gefangenen, aber auch bei der Rehabilitation und Reintegration ehemaliger Gefangener durch Kommerzialisie-

rung beider Bereiche von menschenwürdigen Bedingungen verabschiedet hat; die Betreuung von »Bewährungsstrahlern« ist seit 2013 zu 70 Prozent kommerzialisiert. Prozentual zu allen Gefangenen sind mehr Gefangene in britischen kommerziellen Gefängnissen inhaftiert als in den USA – 2015 wurden 14 von 121 Gefängnissen in England und Wales von Privaten betrieben, in denen 18 Prozent aller Gefangenen untergebracht waren, in den USA waren es 10 Prozent; nur Australien »lagert« (*warehousing*) mehr Gefangene (19 %) in »for-profit facilities« aus (S. 122). Im »Migrationsmanagement« musste die Regierung derweil teilweise zurückrudern – zu krass waren die bürger- und menschenrechtlichen Verfehlungen etwa von G4S (S. 143).

Für Frankreich und die USA hatte Loïc Wacquant ⁶ von einer »tödlichen Symbiose« zwischen urbanem Ghetto und Gefängnis gesprochen, Alessandro De Giorgi, ⁷ ebenfalls für die USA, von »Kontrolle durch Vernachlässigung« (*control by neglect*) – entweder im Gefängnis oder in »vernachlässigten« Stadtteilen; für Fitzgibbon und Lea stellt sich der Umgang mit Marginalisierten in England als »negative Aufsicht« (*negative supervision*), mithin Vernachlässigung all jener dar, die »gegenwärtig keine reale Bedrohung sind« (S. 131).

AUTORITÄRE PERIPHERIEN

Mit Blick auf die Frage nach einem »privaten Staat« sei global eine Fusion von den Konglomeraten der kommerziellen Sicherheitsindustrie und (schwachen) Staatsstrukturen zu beobachten; wenn das Sicherheitsgewerbe die Verantwortung vom Staat über- – und die Profite mitnehme –, dann wandelten sich diese Handlungsfelder (etwa Schutz von Rohstoffextraktion, Kriegsbeteiligung, Bewährung) und Räume (etwa Gefängnisse, Asylager, Stadtquartiere) zwingend in entstaatlichte »autoritäre Peripherien« (*authoritarian peripheries*).

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hg.), *Pakt für kommunale Ordnungsdienste* (11.10.20), <https://www.dstgb.de/dstgb/>.
- 2 FAZ.net, *Kommunen wollen Hilfe von privaten Sicherheitsunternehmen* (12.10.20), <https://www.faz.net/>.
- 3 Vgl. R. Kraus, *Wie private Sicherheitsfirmen bei Corona-Kontrollen helfen könnten* (13.10.20), <https://www.mdr.de/>; C. Gutmiedl, *Public-private Ordnungsamt* (14.10.20), <https://taz.de/>.
- 4 K.-W. Götte, *Sicherheitsdienst soll am Markt kontrollieren* (28.09.20), <https://www.sueddeutsche.de/>; J.-P. Ziegler, »Das ist Gefahrenabwehr«. *In Emsdetten stehen private Sicherheitsleute vor zwei Mehrfamilienhäusern und prüfen, ob die Bewohner in Quarantäne bleiben* (30.09.20), <https://www.spiegel.de/>;
- 5 H. Kramer, *Verstärkte Corona-Kontrollen in Potsdam. Stadt beauftragt private Sicherheitsfirma* (10.04.20), A. Semsrott, *Beauftragung private Sicherheitsfirma: Corona-Kontrollen* (28.10.20), <https://fragenstaat.de/>.
- 6 L. Wacquant, *Deadly Symbiosis: When Ghetto and Prison Meet and Mesh*. In: *Punishment & Society* 3(1), 2001.
- 7 A. De Giorgi, *Back to Nothing: Prisoner Reentry and Neoliberal Neglect*. In: *Social Justice* 44(1), 2017.

Wendy Fitzgibbon & John Lea,
Privatising Justice. The Security Industry, War and Crime Control. London 2020



IMPRESSUM

Informationsbrief #120, Dezember 2020

RAV InfoBrief, 41. Jg., Heft 120

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: ■ sichtagitation.de, Hamburg

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Hamburg